

NDV

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e. V.

**Digitalisierung in den
Allgemeinen Sozialen Diensten**

**Menschen mit hohem
Unterstützungsbedarf bei der
Umsetzung des BTHG
berücksichtigen**

**Soziale Arbeit in Krisenzeiten:
ein Schlüsseltext von Alice
Salomon neu entdeckt**



4/2022



**MITGLIEDER!
WISSEN MEHR!**

Wussten Sie schon?

In unserem **Mitgliederportal** können Sie bereits am 1. eines Monats den NDV digital lesen und herunterladen.

Schauen Sie rein:

www.deutscher-verein.de/de/mitgliederportal

Bleiben Sie informiert!

Mit unserem Informationsservice zu Neuerscheinungen unseres Verlages verpassen Sie keine Entwicklungen im Sozialrecht, der Sozialpolitik und der Sozialen Arbeit.

Jetzt anmelden:

www.deutscher-verein.de/de/buchshop-neuerscheinungen

Literatur für die Soziale Arbeit



**BUCHSHOP
des Deutschen Vereins**

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Impressum

NDV

102. Jahrgang
4/2022

Herausgeber

Michael Löher,
Vorstand des Deutschen Vereins

Schriftleitung

Ralf Mulot
Tel. (030) 6 29 80-3 13
E-Mail: mulot@deutscher-verein.de

Sachbearbeitung und Anzeigen

Tatjana Hally M.A.
Tel. (030) 6 29 80-3 16
E-Mail: hally@deutscher-verein.de

Mediengestaltung

Barbara Schmeißner
Tel. (030) 6 29 80-3 15
E-Mail: schmeissner@deutscher-verein.de

Abonnementverwaltung

Marie Ertmer
Tel. (030) 6 29 80-5 02
E-Mail: ertmer@deutscher-verein.de

Druck

Kern GmbH
In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
Fax (030) 6 29 80-3 51
Internet: www.deutscher-verein.de

Deutsche Bank
IBAN: DE23 1007 0000 0723 3943 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33XXX
ISSN 0012-1185

Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. erscheint in monatlicher Folge. Die Lieferung eines Exemplares der Zeitschrift an unsere Mitglieder ist durch den Jahresbeitrag abgegolten. Weitere Hefte für den eigenen Gebrauch im Dauerbezug jährlich 36 Euro (inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Der Einzelheftpreis für Mitglieder und Nichtmitglieder des Deutschen Vereins beträgt 3,30 Euro zuzüglich Porto. Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins entgegen. Reklamationen wegen unregelmäßiger Lieferung bitten wir bei der Geschäftsstelle vorzubringen. – Alle Rechte, auch das der Übersetzung, sind vorbehalten.

Gefördert vom:



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

INHALT

AKTUELLES

Informationen aus der Mitgliedschaft	147
Veranstaltungen des Deutschen Vereins	148

IM FOKUS

Thomas Meysen und Susanne Witte: Digitalisierung in den Allgemeinen Sozialen Diensten	149
Katrin Grüber: Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des BTHG berücksichtigen	156
Andreas Siemes: Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem (Grund-)Gesetz – sinnvoll und geboten zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung?	161
Wolfgang Wasel und Hanns-Stephan Haas: Buurtzorg – Revolution oder Restauration eines (neo-liberalen) Arbeitsmodells	166

AUS DEM DEUTSCHEN VEREIN

Sabine Schmitt: Soziale Arbeit in Krisenzeiten: ein Schlüsseltext von Alice Salomon neu entdeckt	174
Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler: Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung	179
Tillmann Löhr: Migrantenorganisationen und muslimische Organisationen als Akteure der Wohlfahrtspflege	185
Persönliche Nachrichten	191

LESENSWERT

Rezensionen	191
-------------------	-----

Wussten Sie schon, dass ...



1 ... Schätzungen der BAG W zufolge 2020 **417.000**
Menschen in Deutschland wohnungslos waren?



2 ... im März **2020** das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) in Kraft getreten ist?

3

... der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorsieht, Wohnungslosigkeit bis **2030** zu überwinden?



Interview mit Prof. Dr. Rolf Rosenbrock

Wohnungslose Menschen sind in besonderem Maße von der Covid-19-Pandemie betroffen. Die Möglichkeit des Rückzugs in die eigene Wohnung fehlt. Was macht ihre Situation zudem so prekär?

Das Einhalten von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen ist kaum möglich. Einnahmequellen wie das Flaschensammeln sind versiegt. Beratungs- und Hilfsangebote und die ärztliche Versorgung in Einrichtungen wurden reduziert oder entfielen ganz. In Unterkünften zur gemeinschaftlichen Unterbringung war das Einhalten von Mindestabständen nicht möglich. Dort bestand die Gefahr der Übertragung des Virus. Hinzu kommt, dass wohnungslose Menschen ohnehin schon gesundheitlich hoch belastet sind.

Das Hilfesystem arbeitet am Limit, um eine pandemiegerechte Gesundheitsversorgung wohnungsloser Menschen zu ermöglichen. Wie steht es dabei um die Unterstützung seitens der Politik?

Problematisch ist die Refinanzierung für die Persönliche Schutzausrüstung (PSA), die Umsetzung der Teststrategie und die Vorhaltung von Personal zur Testung. In Notübernachtungen und Kältehilfeeinrichtungen ist die Ausstattung mit ausreichend Quarantäneplätzen nicht immer gegeben. Es sollten zudem verstärkt niedrigschwellige Impfangebote gemacht werden. Problematisch ist auch Zugang zu PCR-Tests für wohnungslose Menschen ohne Papiere.

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten politischen Ansatzpunkte, um den Zugang zur Gesundheitsversorgung für wohnungslose Menschen zu erleichtern?

Die strukturellen Barrieren der Gesundheitsgesetzgebung und des medizinischen Versorgungssystems sind abzubauen. Dazu zählen u.a. die Kostenbeteiligungen der Patient/innen durch Zuzahlungen, Krankenkassenbeitragschulden, kostensparende Verkürzung der Liegezeiten im Krankenhaus bei



Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Vorsitzender Der Paritätische Gesamtverband

Foto: David Ausserhofer

fehlender oder nicht funktionierender Häuslichkeit und ungeklärte Krankenversicherungsverhältnisse. Medizinische Versorgungsangebote sind zudem nachhaltig zu finanzieren und flächendeckend zu sichern.

Informationen aus der Mitgliedschaft

Neuaufgabe der Broschüre „Hilfen zur Erziehung“ für Eltern und junge Menschen

Die Broschüre „Hilfen zur Erziehung: Beraten – Begleiten – Betreuen“ (bisher Beratungsführer „Unser Recht auf Erziehungshilfe“) des EREV liegt in der 5., überarbeiteten Auflage in deutscher und türkischer sowie erstmals in arabischer Sprache vor. Sie informiert auf 42 Seiten mit einfachen Texten und Bildern über die Angebotspalette der Erziehungshilfen. Die Broschüre kann ab sofort auf Deutsch, Türkisch und Arabisch beim Evangelischen Erziehungsverband über die Homepage www.erev.de im Menü Publikationen zum Stückpreis von einem Euro zuzüglich Porto und Versandkosten bestellt werden.

Sozialatlas 2022

Die soziale Frage ist eine der wichtigsten Fragen unserer Zeit. Sie zu beantworten, geht weit über das Thema „Umverteilung“ hinaus: Es geht um gerechte Teilhabe und gleiche Chancen, um Sicherheit und um Anerkennung von Lebensleistungen. Durch die sich rasant verändernde Arbeitswelt, den demografischen Wandel und die Migration kommen neue Herausforderungen hinzu. Doch der deutsche Sozialstaat ist leistungsfähig und trägt zu einer weitgehend abgesicherten Gesellschaft bei. Trotzdem bleibt viel zu tun. Es gibt strukturell bedingte Lebensrisiken und ungleiche Lebenschancen, die gerade Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsperspektiven beschränken.

Der Sozialatlas 2022 der Heinrich-Böll-Stiftung bringt Übersicht in die Komplexität des Sozialsystems, zeigt seine Grundlagen und Perspektiven. So wird sichtbar, dass der soziale Zusammenhalt auf einer Kooperation von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft beruht – und seine Zukunft nur gemeinsam gestaltet werden kann.

Nähere Informationen über: www.boell.de/de/sozialatlas

Ältere Menschen erproben Künstliche Intelligenz

Zahlreiche Anwendungen, die auf Künstlicher Intelligenz basieren, sind bereits feste Bestandteile des Alltags geworden. Auch viele ältere Menschen wollen die neuen Technologien verstehen und sie eigenverantwortlich nutzen. Das zeigt das Projekt „Digital souverän mit KI“ der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen. An insgesamt 32 Standorten in ganz Deutschland bietet es Älteren die Möglichkeit, KI-Technologien kennenzulernen und sich mit den Chancen und Risiken auseinanderzusetzen. Ziel ist es, Interessierten ein Grundverständnis für Künstliche Intelligenz zu vermitteln: Sie sollen kompetent entscheiden können, welche Technologien sie nutzen möchten, und sich an Diskussionen über Künstliche Intelligenz beteiligen können.

In den kommenden Wochen starten 16 neue lokale Projektpartner ihre Angebote. Die ausgewählten Mehrgenerationenhäuser, Seniorenbüros, Bildungseinrichtungen und Freiwilligeninitiativen

bieten die Möglichkeit, KI-basierte Systeme wie Sprachassistenten und smarte Haushaltsgeräte direkt auszuprobieren. Auf Smartphones und Tablets können die Teilnehmenden KI-basierte Apps kennenlernen. Begleitend werden bereits aktive Internethelferinnen und -helfer qualifiziert, Ältere an das Thema Künstliche Intelligenz heranzuführen und dabei Vorteile und Herausforderungen gleichermaßen zu beleuchten.

„Viele Menschen, auch Ältere, denken bei Künstlicher Intelligenz zunächst an Science-Fiction-Filme oder an Pflegeroboter. Dabei können KI-Anwendungen einen Beitrag zur Lebensqualität im Alter leisten. Smarte Haushaltsgeräte erleichtern körperlich anstrengende Arbeiten, Sprachassistenten vereinfachen den Alltag, Apps helfen zum Beispiel bei Sehbeeinträchtigungen“, so Dr. Regina Görner, BAGSO-Vorsitzende. „Aber zu Recht möchten die Menschen wissen, wie zum Beispiel ihre Daten verwendet werden. Lern- und Informationsangebote speziell für ältere Menschen sind deshalb wichtig.“

Das Projekt „Digital souverän mit KI“ startete 2020 an 16 Standorten. Es ist ein Projekt der bei der BAGSO angesiedelten Servicestelle „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“. „Digital souverän mit KI“ wird bis Ende 2022 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des KI-Zukunftsfonds gefördert.

Veranstaltungen des Deutschen Vereins

Datum	Veranstaltung	Hinweis
07.–08.04.2022 F 3406/22	Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – Housing First – Konzepte und Umsetzungen In der Fachtagung werden Praxiserfahrungen des „Housing First“-Ansatzes zur Überwindung von Wohnungslosigkeit vorgestellt und Schlussfolgerungen für die Übertragung des Ansatzes diskutiert. Digitale Fachveranstaltung, M: 38,- €, NM: 48,- €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: 
18.–20.05.2022 F 2335/22	Schulassistent – alle in einem Pool? Alle Kinder sollen gemeinsam und miteinander in einer „Schule für alle“ lernen – das ist das hehre Kernanliegen von Inklusion. Die für die Schulsysteme zuständigen Länder sind aufgefordert, ein derartiges inklusives Schulsystem flächendeckend zu schaffen. Digitale Fachveranstaltung, M: 135,- €, NM: 169,- €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: 
01.06.2022 F 1742/22	„Offene Beratung – Austausch für Fachkräfte zu grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten“ Grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte – Interdisziplinäre Beratung durch den ISD Fachveranstaltung in Präsenz, M: 25,- €, NM: 31,- €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: 
02.11.2022 F 1743/22	Soziale Arbeit über Grenzen hinweg – Internationale Familienstreitigkeiten: Sorge- und Umgangsrechtskonflikte sowie Kindesentführungen mit Auslandsbezug Gegenstand der Veranstaltung sind die Herausforderungen von Sorge- und Umgangsrechtskonflikten in grenzüberschreitenden Zusammenhängen. Die rechtlichen Grundlagen werden vorgestellt, ein besonderes Augenmerk auf Fälle von Kindesentführung gelegt und insbesondere Handlungs- und Präventionsmöglichkeiten erläutert. Digitale Fachveranstaltung, M: 25,- €, NM: 31,- €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: 
30.11.2022 F 1744/22	Soziale Arbeit über Grenzen hinweg – Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug und grenzüberschreitende Unterbringung Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug und Unterbringungen im Ausland sind häufig mit besonderen Herausforderungen für die Beteiligten Fachkräfte verbunden. Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen, die sich aus internationalen Abkommen und dem deutschen Jugendhilferecht ergeben, sowie mit den Möglichkeiten der Kooperation mit Fachstellen im Ausland. Digitale Fachveranstaltung, M: 25,- €, NM: 31,- €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: 

M = Mitglieder, NM = Nichtmitglieder

Thomas Meysen und Susanne Witte

Digitalisierung in den Allgemeinen Sozialen Diensten

Erkenntnisse zu Gegenwart und Zukunft aus dem KiZCo-Projekt

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit digitalen Geräten zu sorgen, so der 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte § 79 Abs. 3 SGB VIII. Der Gesetzgeber sieht darin eine Klarstellung. Wenn es um Digitalisierung von Jugendämtern geht, ist allerdings nicht viel klar – außer dass noch ein weiter Weg bei der Anschaffung von Hardware, Entwicklung von Software und Schulung der Fachkräfte sowie deren Finanzierung zu gehen ist. Mit der Corona-Pandemie und der Notwendigkeit zur Reduktion persönlicher Kontakte wurde diese Erkenntnis offensichtlich. Das hat auch die Befragung von Führungskräften im Allgemeinen Sozialen Dienst im Projekt „Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo)“ deutlich gezeigt. Die Ergebnisse verweisen auf die Problemzonen, aber auch auf vereinzelte Fortschritte. Das Zusammentreffen von Pandemie und Kinderschutz, so eine der Schlussfolgerungen aus der Studie, hat eine Grundlage geschaffen für das Erkennen politischer Gestaltungsaufgaben zu den praktischen Herausforderungen bei der Digitalisierung der Sozialen Dienste in den Kommunen.

1. Kinderschutz in Zeiten der Pandemie – nicht ohne Digitalisierung

Im Kinderschutz kulminiert kommunaler Handlungsdruck. Jugendämter und ihre Fachkräfte begegnen nicht nur mediatisierten Lebenswelten, sondern bewegen sich auch in mediatisierten Arbeitswelten. Informationstechnologie erfüllt seit der Corona-Pandemie auch im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine doppelte Funktion als unverzichtbares Kommunikationsmittel, etwa im Kontakt mit Familien, und als Organisations-technologie, zum Beispiel bei digitaler Aktenführung und bei EDV-gestützten Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung (Ley 2018). In Zeiten der Corona-Pandemie standen analoge Methoden der Kommunikation sowohl mit den Familien also auch in der professionellen Kooperation innerhalb und außer-



Dr. Thomas Meysen

leitet die interdisziplinäre Rechtsforschung in den Kontexten von Kindheit, Jugend, Familie, Geschlecht und Gewalt im SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies mit Sitz in Heidelberg und Berlin.



Dr. phil. Susanne Witte

ist wissenschaftliche Referentin in der Fachgruppe Familienhilfe und Kinderschutz am Deutschen Jugendinstitut e.V. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Kinderschutzhandeln mit einem spezifischen Fokus auf internationale Vergleiche.

halb des Jugendamts nur noch begrenzt zur Verfügung. Daher waren Fachkräfte in den Sozialen Diensten auch bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags bei (potenzieller) Kindeswohlgefährdung auf digitale Arbeitsformen angewiesen. Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie ist der Fachöffentlichkeit klar: Kinderschutzhandeln kann nicht auf ein Ende der Corona-Pandemie warten, sondern Schutz und Hilfe verlangten und verlangen Reaktionen im Jetzt und Hier.

Inwieweit Jugendämter digital auf die Herausforderungen reagiert haben, welche technische Ausstattung den Fachkräften zur Bewältigung der Herausforderungen im ersten Jahr der Covid-19-Pandemie zur Verfügung stand, welche Herausforderungen sich in der digitalen Arbeit ergeben haben und welche Schlüsse aus den Erfahrungen für die weitere Digitalisierung im ASD der Jugendämter gezogen werden können, ist einer der Fragenkomplexe des Projektes „Kinderschutz in Zeiten der Corona-Pandemie (KiZCo)“. Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) hat in der Studie in Kooperation mit dem SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH und dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) Leitungskräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst aus 40 Jugendämtern befragt. Aus jedem Bundesland wurde mindestens ein Jugendamt einbezogen und proportional zur Gesamtzahl der Jugendämter im betreffenden Land entsprechend mehrere. Befragt wurde zu zwei Zeitpunkten, in einer ersten Erhebungswelle zwischen Juli und September 2020 und in einer zweiten zwischen Oktober und Dezember 2020. Üblicherweise wurde eine Teamleitung interviewt, in sieben Jugendämtern wurde das Interview mit zwei Leitungspersonen geführt, da die Kinderschutzaufgaben dort auf ASD und einen spezialisierten Kinderschutzdienst aufgeteilt sind. Das leitfadengestützte Interview wurde telefonisch bzw. über Webex durchgeführt.

2. Digitale Ausstattung entscheidet über die Arbeitsfähigkeit

„So ein bisschen Steinzeit noch bei uns.“¹

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie war die Frage nach dem Stand der Digitalisierung auch in den Jugendämtern unentrinnbar. So hat das Bundesjugendkuratorium (2021) in einem Zwischenruf beklagt, dass es weiterhin sowohl an der notwendigen digitalen Ausstattung als auch an der fachlichen Qualität der Nutzung digitaler

Medien in den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Ausgestaltung der Angebote fehle. Die Frage drängt sich auf, inwieweit die unzureichende Ausstattung (an Geräten wie auch IT-Service-Personal) nicht zu deutlich höheren „versteckten“ Kosten im Vergleich zur Herstellung von effektiver Arbeitsfähigkeit durch eine angemessene und ausreichende digitale Ausstattung führt.

2.1 Hardware

Vor dem März 2020 war im ASD nur in Einzelfällen oder nur begrenzt Homeoffice oder mobiles Arbeiten möglich. Mit dem Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 stellten die meisten der befragten Jugendämter ihre Arbeitsorganisation (zeitweise) entweder auf ein Zwei-Schicht-System oder ein Notdienst-System um. Ein Teil der Fachkräfte arbeitete von zuhause, während ein anderer Teil vor Ort im Dienst war. Um an diesen sowohl flexibilisierten als auch aufgeteilten Arbeitsorten arbeitsfähig zu bleiben, war aus Sicht der meisten Interviewten die ausreichende technische Ausstattung der Fachkräfte eine zwingende Voraussetzung. So beklagten zahlreiche Leitungskräfte die mangelnde technische Ausstattung mit mobil einsetzbaren Endgeräten (z.B. Laptops und Mobiltelefone). Oftmals zeigten sie sich bei ihren Wünschen nach Verbesserungen zurückhaltend und wünschten sich erst einmal nur einige Smartphones, Laptops oder mindestens eines für das Team, aber auch Kameras und Headsets. Aber selbst wenn Mobiltelefone zur Verfügung standen, fehlte mitunter das Guthaben für ein ausreichendes Datenvolumen – ein „ganz leicht lösbares Problem“.²

„Es würde Diensthandys brauchen. Und dann meinetwegen pro Team, ich bin jetzt ganz – also eigentlich würde ich sagen, jeder bräuchte einen Laptop oder ein Notebook, wo er mit einem Tunnel ins Intranet könnte, damit er arbeitsfähig wäre.“³

Sie waren aber regelmäßig in Bezug auf die Umsetzungsmöglichkeiten in ihrer Kommunalverwaltung realistisch und haben dies bei der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit im ASD berücksichtigt. Der gleichzeitige und vernetzte Einsatz der Arbeitskraft erfordert eine Ausstattung aller Fachkräfte mit eigenen Geräten. Erreichbarkeit wurde teilweise über private Telefonnummern und E-Mail-Adressen sichergestellt, wenn die Fachkräfte keine „Widerstände dagegen“ hatten.⁴ Bei Teamsitzungen wurde mangels Kameras für Videokonferenzen auf

1 Jugendamt 18, 2. Erhebungswelle.

2 Jugendamt 8, 1. Erhebungswelle.

3 Jugendamt 15, 1. Erhebungswelle.

4 Jugendamt 18, 1. Erhebungswelle.

„geteilte Lösung[en]“ zurückgegriffen, was „manchmal so ein bisschen den Alltag“ erschwert hat.⁵

2.2 Software

Aber es sind bekanntlich nicht nur die Endgeräte, die über die Arbeitsfähigkeit entscheiden, sondern auch die Ausstattung mit entsprechender Software, die die Sammlung und Strukturierung von Informationen sowie die Kommunikation zwischen Fachkräften ermöglicht. Erforderlich für die Arbeit des ASD im Kinderschutz ist insbesondere eine Fallsoftware mit komplexen und integrierten Dokumentations- und Kommunikationssystemen, etwa bei Fallbearbeitung durch mehrere Fachkräfte (Büchner 2020). Kinderschutz im Jugendamt verwirklicht sich einerseits an einer klaren Orientierung an Regeln und Standards und andererseits an einem sozialpädagogischen Verstehen der Individualität von Kindern, Jugendlichen und Familien. Ersteres lässt sich bei der Programmierung von Software zumindest teilweise leichter umsetzen (Formulierung von Wenn-Dann-Regeln), letzteres braucht spezifische digitale Lösungen (Schwarting 2020, 10). Doch in den befragten ASDs standen zunächst die grundlegende technische Ausstattung im Vordergrund. Dies betraf vor allem den webbasierten E-Mail-Zugang, die Möglichkeit, etwa über einen VPN⁶-Tunnel Daten auch von zuhause aus abzurufen, und die Möglichkeit, online die Arbeitszeit zu erfassen. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Ausstattung mit Programmen, um Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten. Während die Fachkräfte in der Befragung eine gute digitale Infrastruktur mit einer vereinfachten Arbeit im Homeoffice und damit einer geringeren Arbeitsbelastung der „Präsenzteams“ in Verbindung brachten, stellten sie in den Interviews nur vereinzelt unmittelbaren Zusammenhang zur Qualität der Kinderschutzarbeit her. Nur dort schien ein Bewusstsein zu bestehen, dass die Weitergabe von Informationen oder bestimmte technische Programme die Fallarbeit unterstützten, wo auch tatsächlich ausreichende Hardware für vernetztes Arbeiten unabhängig vom Arbeitsort bestand. Die Veränderungen dank der technischen Ausstattung und etwa eine rechtzeitig zuvor begonnene Umstellung auf eine elektronische Aktenführung hat es Fachkräften im ASD möglich gemacht, „sehr unproblematisch“ von zu Hause aus zu arbeiten, was allerdings nicht notwendigerweise für andere Mitarbeitende im Jugendamt galt.⁷

„Wir haben den Vorteil, dass sowohl unser E-Mail-Programm als auch Zeitkorrektur und so was, das läuft webbasiert. Das heißt, man kann es auch von externen Computern geschützt benutzen.“⁸

In den meisten der befragten Jugendämter wurden die Fallakten allerdings nur teilweise oder gar nicht in digitaler Form geführt oder diese waren wiederum nicht extern abrufbar. Dies führte dazu, dass Fachkräfte beim Arbeiten von zuhause die benötigten Informationen telefonisch von den Kolleginnen und Kollegen im „Präsenzteam“ erfragen mussten. Dies hat die Arbeitsbelastungen der Fachkräfte im Jugendamt zusätzlich erhöht.⁹

Bei Vorhandensein entsprechender Software berichteten die interviewten Leitungskräfte, dass ihre Fachkräfte sehr schnell „herausfiltern“ konnten, welche laufende Gefährdungsfälle, welche Hilfen mit welchen Trägern und welche Schutzkonzepte sie hatten, um so gemeinsam mit den Fachkräften Arbeitspläne zu erstellen.¹⁰ Wenn einzelne Fachkräfte schon vor der Pandemie Arbeitsplätze im Homeoffice hatten, wurden sie beispielsweise als „Rettung“ bezeichnet.¹¹

2.3 Technischer Support

Einige Fachkräfte berichteten von unzureichendem oder fehlendem technischen Support in Bezug auf die Umstellung auf neue Programme, insbesondere Online-Konferenzen. Alle Fachkräfte waren auf die Nutzung der digitalen Infrastruktur für ihre Arbeit angewiesen, aber nicht alle hatten die gleichen Kompetenzen. Diese Differenzen zu überbrücken, um ein vernetztes Arbeiten zu ermöglichen, stellte sich vielfach als schwierig dar.

„Man denkt ja, der öffentliche Dienst hat Support für so was. Das kann man einfach schlichtweg vergessen.“¹²

Die technischen Einschränkungen von Fachkräften konnten in etlichen Jugendämtern überwunden werden dank gegenseitiger Unterstützung durch technikaffine Kolleginnen und Kollegen. Nur wenige Teilnehmende berichteten von einer mangelnden Bereitschaft der Fachkräfte, sich in neue Programme

⁵ Jugendamt 17, 2. Erhebungswelle.

⁶ VPN steht für Virtual Private Network.

⁷ Jugendamt 8, 1. Erhebungswelle.

⁸ Jugendamt 29, 1. Erhebungswelle.

⁹ Jugendamt 30, 1. Erhebungswelle.

¹⁰ Jugendamt 26, 1. Erhebungswelle.

¹¹ Jugendamt 15, 1. Erhebungswelle.

¹² Jugendamt 34, 1. Erhebungswelle.

einzuarbeiten.¹³ Häufiger Erwähnung fand aber eine fortbestehende Präferenz für den Austausch im persönlichen Gespräch.

Immerhin eines der befragten Jugendämter führte auch die gute Unterstützung durch die IT-Abteilung als positiven Faktor an.

„Und es ging ganz schnell, wir haben ganz junge Leute in der EDV. Das begrüße ich immer, die gucken auch ein Stück weiter als die etwas gestandeneren Personen (...). Das heißt, wir hatten relativ schnell die Möglichkeit, über einen sicheren VPN-Tunnel auch auf unsere Daten zuzugreifen. Und das ging dann auch, was so in den letzten zehn Jahren schwierig war umzusetzen, ging innerhalb von vier Wochen. Das heißt, wir hatten die Hälfte des Kollegiums im mobilen Arbeiten zuhause, die hatten ihre Telefone umgestellt auf die Handys und hatten Zugriff aufs Mailprogramm und auf andere Datensätze. Das hieß, also die konnten von zuhause genauso gut arbeiten, wie auch hier vor Ort.“¹⁴

3. Kommunikation als Kern der Arbeit im ASD

„Die Familien sind teilweise besser ausgestattet als wir, behördentechnisch sozusagen.“¹⁵

Die Fallarbeit im ASD besteht in weiten Teilen aus Kommunikation. Im Kinderschutz werden die gesetzlichen und damit auch dienstlichen Aufgaben erfüllt, indem die Fachkräfte im ASD

- ▶ zusammen mit den Betroffenen aus den Familien die Informationen zusammentragen, die Situation in der Familie ergründen und Perspektiven für Schutz und Hilfe erarbeiten (§ 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII),
- ▶ im Zusammenwirken die Gefährdung einschätzen und die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart treffen (§ 8a Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII),
- ▶ bei der Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Schutzgewährung die Expertise und Perspektive von an-

deren Professionellen und Institutionen einbeziehen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3, § 36 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Der koproduzierende Charakter entfaltet sich nicht nur in einer sozialen personenbezogenen Dienstleistungs-, sondern auch in einer Eingriffsorganisation, die kontrolliert und im Notfall auch ohne Einverständnis interveniert. Das macht die Organisationseinheit ASD zu einem vielschichtigen Kommunikationssystem, das nur funktionsfähig ist, wenn die Kommunikationskanäle nicht nur zu den Betroffenen in der Familie, sondern auch innerhalb des Jugendamtes und zu weiteren Kooperationspartnern offen sind und in Beziehung zueinander gesetzt werden (Büchner 2017). Fachkräfte kommunizieren bei der Gefährdungseinschätzung und ihrem fachlichen Kinderschutzhandeln nicht nur digital, sondern interagieren mit den digital gespeicherten bzw. den auch in Papierakten festgehaltenen Informationen (Ackermann 2021). Die Arbeit im ASD steht und fällt daher mit einer sowohl sozialen als auch technischen Vernetzung (Ley 2018, 120 f.). Da während der Corona-Pandemie analoge Vernetzungsstrategien nicht in gewohnter Weise zur Verfügung standen und stehen, ist das digital vernetzte Arbeiten in seiner Bedeutung stärker ins Bewusstsein gerückt.

Aus dem Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen berichteten die Interviewten teilweise von einer Umkehrung. Die Familien hätten alles, nur die Fachkräfte im ASD nicht, was nach einem dreiviertel Jahr Kontaktbeschränkungen „manchmal auch peinlich“ sei.¹⁶ In der sozialpädagogischen Arbeit führte dies in der Zusammenarbeit mit den Familien mitunter dazu, dass die Familien die Nutzung von Alltagsmedien für die Kommunikation fordern, die Fachkräfte im ASD dies aber mangels verfügbarer Technik oder aus Datenschutzgründen nicht dürfen.¹⁷

Doch auch in den befragten ASDs wurde die Möglichkeit für Telefon- und Videokonferenzen erschlossen. Auch wenn diese im Erleben mancher Interviewter teilweise „erst sehr spät“ kamen,¹⁸ Telefonkonferenzen mit maximal drei Teilnehmenden „zu wenig“¹⁹ oder zwei Lizenzen für Videokonferenzen an einem Standort mit 120 Mitarbeitenden „schon manchmal eng“ waren.²⁰

¹³ Jugendamt 8, 1. Erhebungswelle.

¹⁴ Jugendamt 31, 1. Erhebungswelle.

¹⁵ Jugendamt 38, 1. Erhebungswelle.

¹⁶ Jugendamt 34, 2. Erhebungswelle.

¹⁷ Jugendamt 34, 1. Erhebungswelle.

¹⁸ Jugendamt 17, 1. Erhebungswelle.

¹⁹ Jugendamt 16, 1. Erhebungswelle.

²⁰ Jugendamt 2, 2. Erhebungswelle.

„Wie man die drei Laptops nutzt, die man für zehn Leute hat, wann man die wie tauscht – da haben die ganz umfangreiche Pläne aufgestellt. Wann wer welches Gerät mit nach Hause nehmen kann, wie die übergeben, wie sie desinfiziert werden usw.“²¹

Aufgrund einer unzureichenden Anzahl von technischen Geräten sowie Lizenzen für bestimmte Programme kam es zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den Fachkräften. Hier musste zum einen Hardware übergeben werden. Zum anderen bestand Abstimmungsbedarf, wenn beispielsweise nur wenige Lizenzen für Online-Besprechungen zur Verfügung standen. Es entstand ein nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand. In einem Interview wurde zudem die unzureichende Infrastruktur für einen arbeitsfähigen Internetanschluss in der ländlichen „digitale[n] Wüste“²² als Problem angesprochen, was ein Arbeiten von zuhause erschwerte bis unmöglich machte. Gerade hier zeigt sich, dass durch die mangelhafte technische Infrastruktur ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Fachkräfte entstand. Diese Zeit ging dann vermutlich von der Fallarbeit ab oder wurde durch zusätzliches Engagement der Fachkräfte (z.B. schnelleres Arbeiten, unbezahlte Überstunden) aufgefangen.

4. Datenschutz: Frage nach dem Wie statt Ob

Der ASD verarbeitet hoch sensible Sozialdaten aus der Privatheit der Familien. Die digitale Ethik lenkt daher den Blick auf den Datenschutz sowohl bei der Nutzung von sogenannten Alltagsmedien als auch mit Blick auf die Fachsoftwareanwendungen (Kutscher 2018). So hatten zahlreiche Kommunalverwaltungen Bedenken bezüglich einer Kommunikation unter Nutzung bestimmter Anbieter und „Alltagsmedien“. Den Fachkräften standen nur die in der Kommunalverwaltung als datensicher eingestuft und frei gegebenen Kanäle zur Verfügung. Die Kooperationspartner in den Familien und anderen Organisationen konnten hingegen nur andere Programme nutzen, was digital vernetztes Arbeiten erheblich erschwerte oder dieses musste „ersatzlos gestrichen“ werden.²³

„Wir durften nur ein Programm benutzen, nämlich Webex, also kein Zoom oder kein Skype oder kein WhatsApp, wie

auch immer, weil das offensichtlich oder angeblich den Datenschutzbestimmungen nicht Genüge tut, und viele Anbieter hatten das Programm wiederum nicht, sodass Videokonferenzen einfach kaum möglich waren.“²⁴

Die Fachkräfte berichteten, dass Bedenken und Sorgen wegen unzureichendem Datenschutz dazu führten, dass die angeschaffte technische Ausstattung nicht genutzt werden konnte.²⁵ Die professionelle Not findet in dieser Situation ihre Übertragung aus der Not der Kinder und Jugendlichen, zu deren Schutz der ASD aufgerufen ist und beitragen soll. Stellt der Datenschutz zu „viele Hürden“ in den Weg oder macht er die Nutzung digitaler Lösungen für das Kinderschutzhandeln „fast unmöglich“, spitzen sich die ethischen Dilemmata zu. Einige ASDs und deren Fachkräfte sind in dieser Situation auf „Einzelfalllösungen“ ausgewichen, die „nicht so hundertprozentig mit den Datenschutzrichtlinien übereinstimmen“. Sie sind bspw. auf Privatgeräte ausgewichen, um etwaige Zugangsperren zu Alltagsmedien zu überwinden.²⁶ Zukunftsfrage für digitale Kinderschutzarbeit im ASD ist daher nicht, was alles nicht erlaubt ist, sondern wie sowohl Datensicherheit gewahrt als auch Arbeitsfähigkeit gesichert und optimiert werden kann. Gerade wenn digitale Medien zur Kommunikation mit den Familien eingesetzt werden, ist es wichtig, dass diese an die Alltagswelt der Familien anknüpfen und dass auch die Familien einen leichten Zugang zu diesen Technologien haben (z.B. kostenloser Zugang, leichte und verständliche Handhabbarkeit).

5. Hemmschuh Beschaffungswesen und IT-Management in der Kommunalverwaltung

„So eine öffentliche Verwaltung ist ja so organisiert, dass die Beschaffung von Arbeitsmaterialien immer nur stückweise erfolgt. Nach und nach werden alte PCs und alte Büromöbel ausgetauscht – aber nicht alles für den ganzen Sozialen Dienst in einem Jahr.“²⁷

Digitalisierte Arbeitswelten erfordern fortwährende Aktualisierungen entsprechend den technischen Entwicklungen. Nicht viele Verwaltungen gehen mit diesen Anforderungen proaktiv um. Zudem stellen Investitionen in die Softwareausstattung

²¹ Jugendamt 3, 1. Erhebungswelle.

²² Jugendamt 13, 1. Erhebungswelle.

²³ Jugendamt 23, 1. Erhebungswelle.

²⁴ Jugendamt 23, 1. Erhebungswelle.

²⁵ Jugendamt 9, 2. Erhebungswelle.

²⁶ Jugendamt 7, 2. Erhebungswelle.

²⁷ Jugendamt 22, 2. Erhebungswelle.

vor allem Verwaltungen mit knappem Budget vor teilweise unlösbare Probleme (Schwartz 2020, 12 f.). So haben sich die Logiken des kommunalen Beschaffungswesens während der Pandemie oft als hinderlich für die notwendigen Anpassungsprozesse erwiesen. In Jugendämtern mit unzureichender technischer Ausstattung mit entsprechender Hardware zeigten sich Probleme bei der Anschaffung entsprechender Geräte. Dies lag nach Information der Fachkräfte unter anderem an Lieferengpässen aufgrund der erhöhten Nachfrage im Allgemeinen. Hindernis war beispielsweise auch, wenn die IT-Dienstleistungen per Ausschreibung an einzelne Dienstleister vergeben waren, diese jedoch personell den gestiegenen Anforderungen nicht gerecht werden konnten und ein Ausweichen auf andere Anbieter nicht als möglich angesehen wurde.²⁸ Einige ASDs berichteten von weiteren bürokratischen Hürden, etwa wenn man „noch 17 Anträge ausfüllen“²⁹ oder Atteste vorlegen müsse.³⁰ Auch Vorbehalte gegen Homeoffice auf höherer Leitungsebene führten zu Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Hard- und Software.

Die Querschnittsämter wurden teilweise als an ihren Grenzen erlebt, da „sie die ganze Stadt eben bedienen müssen“.³¹ Die Beschaffung von Arbeitsmaterialien orientierte sich nicht am tatsächlichen Bedarf, sondern erfolgte stets nur in Teilbestellungen. Außerdem werde teilweise nicht anhand der Bedeutung und Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung priorisiert, sondern nach dem Prinzip „die Ersten, die sich melden, kriegen einen“.³² Wenn priorisiert wurde, so berichteten einige Interviewte, dass das Personal in den Gesundheitsämtern mit Personal aus den anderen Ämtern aufgestockt wurde. Die dort Tätigen brauchten plötzlich „alle einen Computer“ und erhielten diese auch bevorzugt.³³

Zudem waren die unerwarteten Kosten vielfach in den Haushaltsplänen nicht eingestellt, was zeitnahen Verbesserungen in der digitalen Infrastruktur entgegenstand.³⁴ Wenn keine zusätzlichen Gelder aus dem Hauptamt bewilligt wurden, war

der ASD, so eine weitere Leitungsperson, auf eine Finanzierung aus dem Budget des Jugendamts angewiesen, aber ob und wenn ja, in welcher Höhe Restmittel zur Verfügung stehen, konnte erst am Jahresende beurteilt werden und darauf wurde zum Zeitpunkt des 2. Interviews noch gewartet.³⁵

6. Fortschritte in einigen Jugendämtern, stockende Verbesserungen in anderen

„Was ich auch noch positiv finde, ist, dass die Digitalisierung fortgeschritten ist.“³⁶

Wenn Jugendämter in beiden Erhebungswellen darauf hinwiesen, dass sie bereits vor März 2020 eine gute technische Ausstattung hatten, war für die Fachkräfte auch die Umstellung auf die neue Arbeitsorganisation während der Corona-Pandemie leichter. Als hilfreich habe sich erwiesen, eine „technokratische Verwaltung“ zu sein, „sehr viel computergestützte Verwaltungsarbeit“ bzw. ganz praktisch eine „IT-gestützte Telefonstruktur“ zu haben³⁷ oder bereits mit einer Software gearbeitet zu haben, bei der bereits vor März 2020 ein Zugriff von zuhause aus möglich war.³⁸ Doch nicht alle Jugendämter konnten auf vorhandenen Strukturen aufbauen.

Einige Interviewte berichteten von einem Digitalisierungsschub durch die Covid-19-Pandemie, wie ihn auch Katharina Lohse (2020) konstatiert hat. Die Erschwernisse in der Arbeit des ASD aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie führten dazu, dass neue technische Ausstattung und Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten etabliert wurden – „ein positives Merkmal der ganzen Pandemie“.³⁹ Die Fachkräfte sind „plötzlich zuhause voll arbeitsfähig – sehr, eigentlich sehr, sehr schnell“,⁴⁰ können sich „von jedem beliebigen Internetanschluss aus“ in das Archiv der Fallakten begeben.⁴¹ Dies wird als „super“ erlebt und habe den „Teamzusam-

28 Jugendamt 3, 1. Erhebungswelle.

29 Jugendamt 33, 1. Erhebungswelle.

30 Jugendamt 1, 2. Erhebungswelle.

31 Jugendamt 33, 2. Erhebungswelle.

32 Jugendamt 22, 2. Erhebungswelle.

33 Jugendamt 3, 1. Erhebungswelle.

34 Jugendamt 2, 1. Erhebungswelle.

35 Jugendamt 33, 2. Erhebungswelle.

36 Jugendamt 21, 1. Erhebungswelle.

37 Jugendamt 40, 1. Erhebungswelle.

38 Jugendamt 36, 1. Erhebungswelle.

39 Jugendamt 26, 1. Erhebungswelle; auch Jugendamt 25, 2. Erhebungswelle.

40 Jugendamt 20, 1. Erhebungswelle.

41 Jugendamt 3, 2. Erhebungswelle.

menhalt gestärkt“.⁴² Einige Befragte würdigten die erweiterten Möglichkeiten.⁴³

Von einigen der Jugendämter wurde berichtet, dass solche Veränderungen zukünftig geplant seien. In anderen blieb die technische Ausstattung über die zwei Erhebungszeitpunkte schlecht. Dies wird von den Fachkräften bemängelt. Viele freie Träger hätten sich digital viel schneller auf die Anforderungen an die Kommunikation mit den Familien eingestellt als die Jugendämter.⁴⁴ Die Kooperationspartner in den Familien und bei den anderen Institutionen und Professionellen würden „alle große Augen machen“, wenn sie mitbekommen, dass der ASD sich immer noch nicht digital vernetzen kann.⁴⁵ Weder sei die Möglichkeit erschlossen, Videokonferenzen durchzuführen, noch „vermehrt ins Homeoffice zu gehen“.⁴⁶

7. Ausblick

„Und dieses verschenkte Humankapital, das hört sich jetzt echt blöd an, aber ich meine die ganzen Leute, die im Homeoffice waren, ja, die hätten echt weiterarbeiten können, wenn wir die digitalen Möglichkeiten gehabt hätten.“⁴⁷

Kommunalverwaltung hat ein mehr oder weniger ausgeprägtes Interesse an einer Digitalisierung. Sie fällt allerdings nicht vom Himmel ins Amt, sondern dominierend sind von außen gesetzte Impulse (Schwarming 2020). Die Corona-Pandemie kann eindeutig als solcher Anlass bezeichnet werden, der den langjährigen Diskussionen zur Nutzung digitaler Medien in den Jugendämtern einen ganz anderen Drive beschert hat (SFK 1 des DIJuF 2020). Zum Treiber könnte auch die Bundespolitik werden. Seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich ausdrücklich aufgefordert, für eine ausreichende Ausstattung mit der Möglichkeit einer Nutzung digitaler Geräte zu sorgen. Um etwaige Folgekosten zu vermeiden, deklariert die Gesetzesbegründung diese Erweiterung der Gesamtverantwortung in § 79 Abs. 3 SGB VIII als Klarstellung (BT-Drucks. 19/26107, S. 110). Es dürfte jedoch schnell Einigkeit bestehen, dass haben auch die Ergebnisse des KiZCo-Projekts gezeigt, dass noch ein weiter Weg der Anschaffung von Hardware, Entwicklung von Software und Schulung der Fachkräfte sowie deren Finanzierung zu gehen ist. Der Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturpe-

riode hat dies aufgegriffen und angekündigt: „Wir werden Angebote der Jugendhilfe bei der Digitalisierung unterstützen.“ (SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP 2021, Z. 3297 f.). Es bleibt zu hoffen, dass davon sowohl die Träger der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe profitieren.

Literatur

Ackermann, Timo (2021): Risikoeinschätzungsinstrumente und professionelles Handeln im Kinderschutz. Wie Sozialarbeiter_innen mit „Kinderschutzbögen“ interagieren und was das mit Professionalität zu tun hat, in: Sozial extra 45, S. 42–48.

Büchner, Stefanie (2017): Der organisierte Fall: Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation, Wiesbaden.

Büchner, Stefanie (2020): Der sozialpädagogische Fall unter Bedingungen der Digitalisierung in Organisationen, in: Nadia Kutscher, Thomas Ley, Udo Seelmeyer, Friederike Siller, Angela Tillmann, Isabel Zorn (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, Weinheim, Basel, S. 302–314.

Bundesjugendkuratorium (2021): Digitalität von Kindheit und Jugend: Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe. Zwischenruf, München.

Kutscher, Nadia (2018): Ethische Fragen Sozialer Arbeit im Kontext von Digitalisierung, in: Nadia Kutscher, Thomas Ley, Udo Seelmeyer, Friederike Siller, Angela Tillmann, Isabel Zorn (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, Weinheim, Basel, S. 347–361.

Ley, Thomas (2018): Informationstechnologien im Kinderschutz zwischen politischer Steuerung, fachlicher Vernetzung und professionellem Entscheiden, in: Michael Böwer, Jochem Kotthaus (Hrsg.): Praxishandbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen, Weinheim, Basel, S. 112–129.

Lohse, Katharina (2020): Digitalisierungsschub, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 337.

Schwarming, Gunnar (2020): Wie verändert Digitalisierung die Verwaltung?, in: Deutscher Sozialrechtsverband e.V. (Hrsg.): Digitalisierung im Sozialrecht. Bundestagung vom 10./11. Oktober 2019 in Stuttgart, Berlin, S. 9–24.

SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025, Berlin.

Ständige Fachkonferenz 1 (SFK 1) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2020): Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur zu Zeiten von Corona. Zwischenruf vom 7.7.2020, in: JAmt, S. 372–375.

42 Jugendamt 21, 1. Erhebungswelle.

43 Jugendamt 19, 2. Erhebungswelle.

44 Jugendamt 34, 1. Erhebungswelle.

45 Jugendamt 27, 2. Erhebungswelle; Jugendamt 34, 2. Erhebungswelle.

46 Jugendamt 16, 2. Erhebungswelle.

47 Jugendamt 15, 1. Erhebungswelle.

Katrin Grüber

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des BTHG berücksichtigen

Im Diskurs um die Umsetzung des BTHG fehlt die Perspektive von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf weitgehend. Der folgende Artikel soll Anregungen dafür geben, wie die Perspektive stärker als bisher berücksichtigt werden kann. Normative Grundlage ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die deutlich macht, dass alle Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ haben. Sie gilt also unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung und damit auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

1. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

1.1 Definition

Mit dem Begriff „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“ soll deutlich gemacht werden, dass es sich um Personen handelt, die in hohem Maße auf Unterstützung angewiesen sind – in der Regel ein Leben lang. Es handelt sich dabei um Menschen, die erhebliche kognitive und zusätzliche andere Einschränkungen haben, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation und das emotionale Erleben. Bei einem Teil dieser Menschen resultiert der hohe Unterstützungsbedarf aus ihrem Verhalten, das von der Umgebung als herausfordernd definiert bzw. wahrgenommen wird. Nicht wenige von ihnen haben einen hohen pflegerischen Unterstützungsbedarf.

1.2 Heterogenität der Gruppe

Es gibt nicht *den* Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, sondern große Unterschiede. Während die einen aktiv an gemeinsamen Aufgaben in einer Gruppe mitwirken können, sind andere nur anwesend und nehmen wahr. Während die einen lautsprachlich kommunizieren oder sich mit der Unterstützten Kommunikation verständigen können, sind andere darauf



Dr. Katrin Grüber

ist Leiterin des Institutes Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH, Berlin.

angewiesen, dass ihre engsten Bezugspersonen ihre Reaktionen wahrnehmen, interpretieren und daraus Wünsche und Bedürfnisse ableiten. Für sie erfolgt Selbstbestimmung und Teilhabe „in kleinsten Bereichen“ (Delgado 2018, 50), bei Pflegehandlungen oder beim Essen. Selbstbestimmung und Teilhabe sind also für alle wichtig, können aber Unterschiedliches bedeuten.

1.3 Gemeinsamkeiten

Jenseits der Unterschiede auf der individuellen Ebene gibt es wichtige Gemeinsamkeiten auch mit anderen Menschen. Ihre Bedürfnisse nach Kommunikation, sozialer Interaktion, Abwechslung, Freude oder gemeinsamen Angeboten sind vergleichbar (vgl. Bienstein/Sarimski 2017). Es ist allerdings für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf aufgrund verschiedener Barrieren wesentlich schwieriger als für andere,

selbstbestimmt zu handeln und ihr Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation auszuüben.

Besonders entscheidend: Sie erhalten die notwendige Unterstützung nicht, weil ihnen zu wenig zugetraut wird oder weil eine Fähigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Dies zeigen wissenschaftliche Veröffentlichungen ebenso wie die Erfahrungen, die das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) bei der Begleitung von Organisationen der Eingliederungshilfe und in Projekten gemacht hat.

1.4 Bedingungen für Selbstbestimmung und Teilhabe im Alltag

Diese Erfahrungen zeigen aber auch, dass es möglich ist, Barrieren zu überwinden (vgl. Grüber 2021a). Neben der erwähnten Haltung sind zwei Faktoren von besonderer Bedeutung: die Nutzung der Unterstützten Kommunikation und die Qualifikation der Menschen, die die Unterstützung leisten.

1.4.1 Implementierung der Unterstützten Kommunikation

Menschen kommunizieren auf unterschiedliche Weise: mit den Augen, über die Mimik, mit dem Mund und mit den Händen. Kommunikation gilt als „Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben“ (vgl. Lang/Reich 2019; 75; Müller/Thäle 2019). Fehlende Kommunikation bzw. nicht adäquate Kommunikationsmöglichkeiten erschweren oder verunmöglichen es Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, ihre Wünsche und Bedarfe mitzuteilen, in einen sozialen Austausch zu treten und wichtige Informationen zu erhalten.

Für Menschen, die nicht, kaum oder nicht in jeder Situation über Lautsprache verfügen, ist die Unterstützte Kommunikation (UK) so unverzichtbar wie die Leichte Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten. UK ist der Oberbegriff für lautsprachergänzende oder -ersetzende Kommunikationsformen und umfasst auch pädagogische und therapeutische Maßnahmen, um die kommunikativen Möglichkeiten dieser Menschen zu erweitern (Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation o.J.). Obwohl diese Kommunikationsmöglichkeit für sie essenziell ist, hat de facto nur ein Teil der Menschen, die UK benötigen, Zugang (Wahl 2018, 392).

1.4.2 Qualifikation der Beschäftigten

Damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Alltag Selbstbestimmung und Teilhabe erleben, ist es notwendig, dass die Menschen, die für sie arbeiten, besondere Fähigkeiten haben und entsprechend qualifiziert sind (vgl. Bell 2019; Richter/Thäle 2018; Grüber 2021a). Sie müssen bereit und in der Lage sein, in Möglichkeiten und Alternativen zu denken und nach Lösungen suchen, die nicht auf der Hand liegen.

Festgefahrene, aber nicht mehr zeitgemäße Muster und Vorurteile müssen kritisch hinterfragt und bewusst durchbrochen werden (vgl. GWW 2020). So kann es notwendig sein, Routinen im Tagesablauf zu verändern oder das Gruppensetting aufzulösen (vgl. Richter/Thäle 2018). Außerdem kann es wichtig sein, sich Lösungen vorzustellen, die außerhalb bzw. unabhängig von bestehenden Strukturen der Organisationen stehen. Beispielsweise können Freiwillige eine wichtige Stütze für die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Sozialraum sein.

2. Ziele des BTHG

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Es soll „Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung [...] ermöglichen“ (Umsetzungsbegleitung BTHG o.J.). Damit sind auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gemeint. Das BTHG wurde aber nicht nur an der UN-BRK ausgerichtet, sondern es sollte auch die „Ausgabendynamik“ begrenzt werden (BT-Drucks. 18/9522). So haben zwei gegensätzliche Ziele das Gesetzgebungsverfahren geprägt (Rosenow, in: Fuchs et al. 2021, vor § 90, Rdnr. 5) und beeinflussen nun die Interpretation des BTHG. Der Verweis auf die Kostendynamik löst Befürchtungen aus, Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf würden die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen nicht erhalten (Bell 2019).

Eine viel diskutierte und kritisierte Regelung des SGB IX verhindert die Beschäftigung von vielen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in einer Werkstatt, da diese an die Voraussetzung eines „Mindestmaß[es] an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ geknüpft ist (§§ 57 Abs. 2 und 219 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Ihnen bleibt nur die Tätigkeit in einer Tagesförderstätte, dem FuB-Bereich oder einer vergleichbaren Einrichtung. Wie die Bezeichnung „Tagesförderstätte“ deutlich macht, sollen Klient/innen dort nicht arbeiten oder einer Beschäftigung nachgehen, sondern gefördert werden. Unterschiede werden auch bei den Mitwirkungsmöglichkeiten gemacht. Anders als in Werkstätten fehlt die rechtliche Grundlage, sodass es bisher nur sehr wenige Mitwirkungsgremien gibt.

Abgesehen von den erwähnten Paragraphen gibt es keine Regelung im SGB IX, die Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf explizit betrifft. Und so gilt § 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX eben auch für sie, dass „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“ ist.

3. Bedingungen für die Berücksichtigung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Angesichts der Tatsache, dass die Bedarfe prinzipiell vergleichbar sind, es aber bei der konkreten Ausgestaltung Unterschiede geben kann, stellt sich die Frage, wie die Perspektiven der sehr heterogenen Gruppe der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des BTHG berücksichtigt werden können. Die Antwort kann in folgenden Kernsätzen zusammengefasst werden: Es ist notwendig,

- ▶ dass Mitarbeitende der Leistungsträger ein Verständnis für die Perspektiven von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf entwickeln,
- ▶ dass die Prozesse konsequent nach ihren Bedarfen ausgerichtet sind und
- ▶ dass Teilhabeziele menschenrechtlich formuliert werden.

Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf qualifiziertes Personal benötigen und dass sie Zugang zu den Kommunikationsmöglichkeiten haben, die sie benötigen.

3.1 Gesetzliche Normierung der Qualifikation des Personals

Wie oben ausgeführt, sind Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in besonderem Maße auf qualifiziertes Personal angewiesen. Nach § 124 Abs. 2 SGB IX hat die leistungsberechtigte Person Anspruch auf die Qualifikation des Personals, die für die jeweilige Unterstützungsleistung fachlich erforderlich ist (Interview Rosenow, in: Grüber 2021b). Auch aus § 76 SGB IX kann ein umfassender Anspruch auf qualifiziertes Personal abgeleitet werden. Auf dieser Grundlage kann gefolgert werden, dass für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auch bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen zur „vollständige[n] und teilweise[n] Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie [der] Begleitung der Leistungsberechtigten“ (§ 78 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen muss. Das BTHG ermöglicht eine solche Interpretation, denn § 78 SGB IX erwähnt die Möglichkeit für die Finanzierung qualifizierten Personals zwar nicht, schließt sie aber auch nicht explizit aus.

3.2 Verständigung mit der Umwelt

Der Gesetzgeber hat die Finanzierung von Leistungen für die Anwendung der UK nicht explizit erwähnt. Da diese aber, wie ausgeführt, für viele Menschen mit hohem Unterstützungs-

bedarf eine entscheidende Voraussetzung für eine Verständigung mit der Umwelt sind, kann abgeleitet werden, dass Leistungen, die mit der Anwendung der UK in Verbindung stehen, zu den Leistungen gehören, die der Gesetzgeber in § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB IX unter dem Begriff „Verständigung mit der Umwelt“ normiert hat.

4. Relevante Instrumente des SGB IX

Folgende drei Instrumente des SGB IX bieten Ansätze, um die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen:

- ▶ das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX,
- ▶ Bedarfsermittlungsinstrumente nach § 118 SGB IX,
- ▶ Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Im Folgenden wird ausgeführt, wie die Berücksichtigung konkret erfolgen kann.

4.1 Das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX

Der Anspruch des BTHG an Menschen mit Behinderungen: Sie sollen im Gesamtplanverfahren selbstbestimmt und selbstbewusst ihre Bedarfe, Wünsche und Ziele formulieren und anschließend mit dem Kostenträger eine Vereinbarung über Teilhabeziele und entsprechende Maßnahmen treffen.

Die Erwartung an die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ist einerseits zu begrüßen, andererseits aber auch voraussetzungsvoll, denn zumindest implizit setzt dies „die Fähigkeiten aktiver Kundensouveränität“ (Boecker/Weber 2018) bzw. eine „Regiekompetenz“ (vgl. Landschaftsverband Rheinland 2020, 18) voraus. Es ist fraglich, inwieweit die genannten Voraussetzungen auf alle Menschen mit Behinderungen zutreffen. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf jedenfalls erfüllen diese Anforderungen entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder dauerhaft nicht. Ihnen fehlen die Möglichkeiten zur Kommunikation, sie haben wenig Erfahrung mit selbstbestimmten Entscheidungen oder sie kennen die Angebote des Sozialraums nicht, können also keine entsprechenden Wünsche äußern.

Eine nicht nur, aber auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf entscheidende Frage ist, welche Teilhabeziele in der Vereinbarung mit dem Kostenträger formuliert werden. Im Sinne der Menschen mit Behinderungen ist Teilhabe, wenn sie mehr Möglichkeiten erhalten, Angebote wahrzunehmen und zu wählen. Ein Problem ergibt sich, insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, aus Teilhabezielen, die Anforderungen an die Leistungsberechtigten enthalten.

Dies ist dann der Fall, wenn sie ihre Fähigkeiten zur Teilhabe verbessern oder gar ihren Alltag selbstständig gestalten können sollen. Solche Ziele sind für die meisten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf kaum erreichbar. Befürchtet wird, dass sich keine messbaren Indikatoren für Entwicklungsfortschritte darstellen lassen und dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auf der Grundlage eines „sehr reduzierten Teilhabeverständnisses“ (Klauß 2018) Teilhaberechte vorzuenthalten werden und sie Leistungen nicht erhalten (vgl. Bell 2019, 110).

Aus den Einschätzungen kann zweierlei abgeleitet werden. Erstens wäre eine Handreichung mit konkreten Hinweisen zur Beteiligung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf am Gesamtplanverfahren hilfreich. Zweitens sollte konkret dargelegt werden, was menschenrechtskonforme Teilhabeziele, die sich an den Möglichkeiten und Bedarfen der Betroffenen ausrichten, bedeuten (vgl. Bell 2019).

4.2 Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX

§ 118 SGB IX normiert, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs als Grundlage für die Feststellung der zu gewährenden Leistungen durch ein Instrument erfolgen soll, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Damit werden auch die für einen Menschen „spezifischen Barrieren und Unterstützungsfaktoren“ in den Blick genommen (Hirschberg 2009). Teilhabe wird eben nicht nur dadurch erreicht, dass Menschen mit Behinderungen sich als Folge einer Förderung entwickeln, sondern dass sich die Umwelt ändert und dass es ausreichend Angebote und Unterstützung gibt.

Damit die Bedarfsermittlungsinstrumente der Bundesländer auch die Perspektiven von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf berücksichtigen, ist es wichtig, dass den Beteiligten des Gesamtplanverfahrens im ersten Schritt bewusst wird, dass vielen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf die Formulierung von Wünschen und Bedarfen bisher erschwert bzw. prinzipiell schwierig ist. Weiterhin sind Hinweise darauf notwendig, wie sie nach Teilhabezielen fragen können, die die Bedingungen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf berücksichtigen, für die eine individuelle selbstbestimmte und autonome Lebensgestaltung kaum möglich bzw. erschwert ist.

4.3 Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX

§ 125 SGB IX normiert die Inhalte der Leistungsvereinbarung (Abs. 1 Nr. 1) und der Vergütungsvereinbarung (Abs. 1 Nr. 2)

zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Dazu gehören sowohl die personelle Ausstattung als auch die Qualifikation des Personals (§ 125 Abs. 2 SGB IX). Fortbildungen, aber auch Supervision und regelmäßige Fortbildungstage sind Elemente der Strukturqualität einer Leistung (Interview Rosenow, in: Grüber 2021b). Dies kann daraus abgeleitet werden, dass nach den allgemeinen Grundsätzen zum Vertragsrecht (§ 123 SGB IX Allgemeine Grundsätze) nicht nur Obergrenzen, sondern auch Untergrenzen, d.h. fachliche Mindeststandards bestimmt werden. In diesem Sinne entsprechen die Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe und die Anwendung der UK dem „aktuellen state of the art“ (Rosenow, in: Fuchs et al. 2021, § 123, Rdnr. 56) von Heilpädagogik, Heilerziehungspflege oder auch der Pflegewissenschaft.

Folgende Punkte sind als Standard für Leistungsvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und den einzelnen Leistungserbringern zu empfehlen:

- ▶ die Anwendung der UK für Tages- und Förderstätten sowie gemeinschaftliche Wohnformen sowie
- ▶ die Implementierung von Beteiligungsgremien in Tages- und Förderstätten.

Es ist dann notwendig, Fortbildungsmaßnahmen für das Personal zu vereinbaren, mit denen gezielt die Qualität der Leistung verbessert wird (z.B. durch das Erlernen der UK). Schließlich wird unter anderem in § 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX gefordert, dass Mitarbeitende „über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen“, also in der Lage sind, die UK einzusetzen.

5. Personenzentrierung

Der vorliegende Artikel zeigt, dass das BTHG genügend Ansatzpunkte dafür bietet, damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf das machen können, was andere Menschen auch tun: „ein so normales Leben wie möglich“ zu führen (Erhardt/Grüber 2011, 37). Sie sollen und können die Möglichkeit haben, das zu tun, was andere auch tun: sich im Sozialraum aufhalten, dort aktiv sein, Kontakte haben, sichtbar sein, Dienstleistungen im Sozialraum erbringen und Produkte für den Sozialraum herstellen. Sie sind Bürger/innen unter Mitbürger/innen, sollen so wahrgenommen werden und anerkannter Teil der Gesellschaft sein.

Ihre grundlegenden Bedarfe und Rechte unterscheiden sich nicht von denen anderer, sehr wohl aber die konkreten Bedarfe und die Bedingungen für ihre Verwirklichung. Angesichts der Heterogenität der Bezugsgruppe ist die Personenzent-

rierung, einer der zentralen Begriffe des BTHG, für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf eine zwingende Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dieser Artikel basiert auf der Veröffentlichung „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des BTHG berücksichtigen – Diskussionspapier“. Sie kann unter www.imew.de abgerufen werden und ist Ergebnis des Projektes „Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation im Alltag von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“, das von der Software-AG-Stiftung, der Stiftung Lauenstein, der Aktion Mensch sowie der Kämpfen-Stiftung gefördert wurde.

Literatur:

Bell, Benjamin (2019): Die „BTHGisierung“ und ihre Folgen, in: leben lernen gGmbH am EKDE (Hrsg.): leben lernen statt „nicht vermittelbar“, Einblicke in die Geschichte, Gegenwart und Zukunft der leben lernen gGmbH am EDKE, Edition Falkenberg, S. 103–114.

Bienstein, Pia/Sarimski, Klaus (2017): Unterstützung von psychischer Gesundheit als psychologischer Beitrag zur Förderung von Lebensqualität, in: Fröhlich, Andreas et al. (Hrsg.): Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär, Band 1, Oberhausen, S. 109–128.

Boecker, Michael/Weber, Michael (2018): Steuerung, Wirkung – zur Gestaltbarkeit sozialer Leistungserbringung im Dreiecks-Verhältnis, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3/2018: Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit, S. 4–17.

Delgado, Reiner (2018): Wirkungsorientierung und Menschenwürde: wirkungsvolle Teilhabe ist individuelle Lebens-Gestaltung, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3/2018: Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit, S. 46–51.

Erhardt, Klaudia/Grüber, Katrin (2011): Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung am Leben in der Kommune, Freiburg i. Brsg.

Fuchs, Harry/Ritz, Hans-Günther/Rosenow, Roland (2021): SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen mit Erläuterungen zum AGG und BGG, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, München.

Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation (o.J.): Über UK, <https://www.gesellschaft-uk.org/ueber-uk/lexikon-der-uk.html#u> (1. März 2022).

Grüber, Katrin (2021a): Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation im Alltag von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Beispiele aus der Praxis für die Praxis, Berlin: IMEW, www.imew.de (1. März 2022).

Grüber, Katrin (2021b): Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des BTHG berücksichtigen – Diskussionspapier, Berlin: IMEW, www.imew.de (1. März 2022).

GWG – Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten (2020): <https://www.gwg-netz.de/de/aktuelles/magazin/tagung-zu-teilhabe-und-selbstbestimmung.html> (1. März 2022).

Hirschberg, Marianne (2009): Klassifizierung von Behinderung, https://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/IMEW_konkret/ik12_Klassifizierung.pdf (1. März 2022).

Klauß, Theo (2018): Wirkungsorientierung bei der Umsetzung des BTHG, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3/2018: Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit, S. 52–63.

Landschaftsverband Rheinland (2020): Projekt NePTun – Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen (Modellprojekt gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG), Zweiter Zwischenbericht Eingliederungshilfe und Pflege.

Lang, Annika/Reich, Katrin (2019): Menschen mit komplexer Behinderung – Besondere Bedarfe erfordern spezialisiertes Wissen, in: Teilhabe 1, S. 74–79.

Müller, Stefanie/Thäle, Angelika (2019): Handlungsleitende Prinzipien – Eine Orientierung für Mitarbeiter*innen an Arbeits- und Bildungsorten für Menschen mit schwerer Behinderung, in: Teilhabe 4, S. 161–165.

Richter, Benita/Thäle, Angelika (2018): Same same but different – Herausforderungen der Alltagsgestaltung in Förder- und Betreuungseinrichtungen, in: Lamers, Wolfgang (Hrsg.): Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag | Arbeit | Kultur Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung, Oberhausen, S. 69–82.

Umsetzungsbegleitung BTHG (o.J.): <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/> (1. März 2022).

Wahl, Michael (2018): Teilhaben durch Kommunikation. Unterstützte Kommunikation als Schlüssel einer erfolgreichen Kommunikation, in: Lamers, Wolfgang (Hrsg.): Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag | Arbeit | Kultur Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung, Oberhausen, S. 373–394.

Andreas Siemes

Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem (Grund-)Gesetz – sinnvoll und geboten zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung?

Die öffentlich artikulierte Sensibilität auch für sprachliche Formen von Diskriminierung wächst: Immer mehr gesellschaftliche Debatten kreisen um solche sprachlichen Diskriminierungen und um die Möglichkeiten, sie zu verhindern. Eine dieser Diskussionen betrifft die Frage, ob es sinnvoll und geboten ist, den Begriff der „Rasse“, der sich im Grundgesetz und in anderen gesetzlichen Regelungen findet, aus diesen Vorschriften zu streichen, um damit rassistischen Diskriminierungen entgegenzutreten. Der Beitrag versucht, eine Antwort auf diese Frage zu geben, und zwar als Anstoß für eine weiterführende Diskussion.

Die gesellschaftlichen Debatten um eine auch sprachliche Verpflichtung, Diskriminierungen wirksam entgegenzutreten, sind in vollem Gang. Ein Mosaikstein dieser Debatten ist die Diskussion darüber, ob eine Verwendung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz als der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und in anderen einfach-gesetzlichen Regelungen unterbleiben soll, weil dieser Begriff nicht nur wissenschaftlich unhaltbar ist, sondern seine Bildung und Verwendung rassistischem Gedankengut entspringen. In diesem Wissen haben im Jahr 2019 namhafte Wissenschaftler/innen in der „Jenaer Erklärung“ dargelegt, dass das Konzept der „Rasse“ wissenschaftlich unhaltbar sowie das Ergebnis des Rassismus und nicht dessen Voraussetzung ist (vgl. Fischer et al. 2019). Diese Erklärung war Bezugspunkt der Forderung nach einer Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz, über die dann auch der Bundestag beraten hat, der sich aber zu der avisierten Streichung (noch?) nicht entschließen konnte. Natürlich ist die Diskussion damit keineswegs beendet. Dies belegt etwa ein Interview mit dem Genetiker und Direktor am Max-Planck-Institut für Menschheitsgeschichte, Johannes Krause, der auch Mitautor der genannten Jenaer Erklärung ist. In diesem Interview skizziert Johannes Krause noch einmal die wis-



Dr. Andreas Siemes

ist Professor am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster

senschaftliche Unhaltbarkeit einer Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Bezug auf Menschen und bekräftigt die Forderung nach einer Streichung des Begriffs im Grundgesetz (vgl. Jöten 2021).

Vor diesem Hintergrund ist es nur plausibel, dass die Schriftleitung des NDV im Vorfeld des geplanten Abdrucks eines Beitrags des Verfassers dieser Zeilen anregte, die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dem Beitrag zu überdenken und nach Möglichkeit durch eine nicht rassistisch-diskriminierende Formulierung zu ersetzen. Der Beitrag handelt von der „Anwendbarkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Betreuungsverträge von Kindertageseinrichtungen“ (NDV

9/2021). Gegenstand der Anregung war dabei die Verwendung des Begriffs in gesetzlichen Regelungen, auf die sich der Beitrag bezieht, um den Inhalt dieser Gesetze zu erläutern und die Rechtslage zu klären – das übliche juristische Geschäft also. Dabei beschränkt sich der Beitrag hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Rasse“ darauf, die in den einzelnen Gesetzen vorfindlichen Formulierungen aufzuzeigen, ohne ihnen etwas hinzuzufügen: Es wird nur auf die gesetzlichen Regelungen und deren Inhalt hingewiesen.

In diesem Rahmen lässt sich die Anregung der NDV-Schriftleitung als eine Facette der genannten Diskussion darüber verstehen, wie mit dem Begriff „Rasse“ in Gesetzestexten und juristischen Beiträgen darüber umzugehen ist. In einem Austausch über diese Anregung hat die Schriftleitung den Wunsch des Verfassers respektiert, den Begriff in dem Beitrag zu belassen, ohne auf alternative Formulierungen auszuweichen. Ergänzend wurde vereinbart, die Begründung des Verfassers für die Verwendung des Begriffs als Ausgangspunkt einer möglichen weiteren Diskussion dieser Frage im NDV zu nehmen. Die Begründung wird also mit Blick auf die Möglichkeit abgedruckt, sie könnte eine Erwiderung darauf hervorrufen und so eine weiterführende Diskussion initiieren. Wäre nicht der NDV ein geeignetes Forum einer solchen Diskussion?

Nachfolgend werden darum die Gründe für den genannten Wunsch ausgeführt. Diese Gründe verstehen sich als ein erster Zugriff auf die Problematik ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit – eben als ein erster (Eröffnungs-) Beitrag für die mögliche Diskussion. Dabei wird auf einen wissenschaftlichen Beleg-Apparat verzichtet, um die persönliche Haltung des Verfassers und seine persönliche inhaltliche Verantwortung dafür zu unterstreichen.

- 1) Als gemeinsame Intention sowohl der Stimmen, die eine Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz befürworten, als auch des Gesetzgebers, der den Begriff im Grundgesetz und einfach-gesetzlichen Regelungen verwendet, darf man wohl das Ziel benennen, gegen Rassismus in jeder Form vorzugehen. In dieser Intention erheben die Befürworter ihre Forderung, den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz zu streichen und durch andere Formulierungen zu ersetzen. Und in der gleichen Intention versucht der Gesetzgeber, seine Verantwortung dafür wahrzunehmen, im gesellschaftlichen Leben unter anderem rassistisches Verhalten zu unterbinden.
- 2) In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat sich der Gesetzgeber entschlossen, den Begriff „Rasse“ in Gesetzestexten aufzunehmen, die auf das Verbot „rassi(sti)sch“ begründeter Diskriminierungen ausgerichtet sind. Dementsprechend steht der Begriff „Rasse“ nicht nur im deutschen Grundgesetz (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG), sondern z.B. auch in der

UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention – deutsche Fassung). Ferner findet er sich im AGG (vgl. §§ 1, 7, 19 AGG) sowie in neueren bundes- und landesrechtlichen Sozialgesetzen, auf deren Grundlage „rassi(sti)sch“ begründete Diskriminierungen unterbunden werden sollen (vgl. § 33c SGB I; § 7 Kinderbildungsgesetz NRW). Angesichts dessen kann man sagen, dass der Begriff „Rasse“ bislang in vielen Regelungen des nationalen und internationalen Rechts Verwendung findet, die „rassi(sti)sch“ begründete Diskriminierungen unterbinden wollen.

- 3) Dabei ist der Gesetzgeber nicht blind für die Tatsache, dass der Begriff der „Rasse“ einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhält und darum das damit verbundene Konzept zu Recht gesellschaftlich zu ächten ist. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt es eben insbesondere genetisch-biologisch keinen Zusammenhang, der die Verwendung der Kategorie „Rasse“ in Bezug auf Menschen rechtfertigen würde: Im wissenschaftlichen Sinn existieren bei Menschen keine „Rassen“. Der Begriff „Rasse“ ist darum als das Ergebnis eines rassistischen Verblendungszusammenhangs zu werten – das haben nicht zuletzt die Autoren der Jenaer Erklärung sowie Johannes Krause im eingangs erwähnten RND-Interview nachdrücklich aufgezeigt. Um diese Erkenntnis sprachlich zum Ausdruck zu bringen, verwenden die neueren Gesetze nicht das Verbot einer Benachteiligung „wegen seiner Rasse“, wie das insbesondere noch im Grundgesetz im Zusammenhang mit anderen Diskriminierungsverboten geschieht, die mit der ähnlichen Formulierung „wegen seiner Heimat und Herkunft“ oder „wegen seiner Behinderung“ etc. benannt werden. Vielmehr lautet die fragliche Formulierung in neuerer Zeit stets „aus Gründen der Rasse“. Damit bringen die Gesetze zum Ausdruck, dass es einerseits bei Menschen keine „Rassen“ gibt, andererseits aber sehr wohl Benachteiligungen, die „aus Gründen der Rasse“ begangen werden. Mit der genannten Formulierung versucht der Gesetzgeber also zweierlei: Zum einen soll jedem „rassi(sti)schen Denken“ eine Absage erteilt werden; zum anderen sollen Benachteiligungen verboten werden, die mit „rassi(sti)schen“ Vorurteilen begründet, eben „aus Gründen der Rasse“ begangen werden.
- 4) Bedenkt man vor diesem Hintergrund die Forderungen nach einer Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz, so wird wohl Konsens sein, dass es sich nicht um eine ersatzlose Streichung handeln kann, ohne dass der gestrichene durch einen anderen, gleich leistungsfähigen Begriff oder eine entsprechende Formulierung ersetzt wird.
 - a) Das ist zunächst die Konsequenz der rechtspraktischen Erfahrung, dass man ein Verhalten nur dann rechtlich steuern (in diesem Fall: unterbinden) kann, wenn man es gesetzlich möglichst präzise benennt. Zum Erreichen

des Ziels, Diskriminierungen aus „Gründen der Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verbieten, finden darum die entsprechenden Begriffe im jeweiligen Gesetzestext Verwendung.

- b) Dabei ist diese Notwendigkeit nicht nur als Folge der rechtspraktischen Logik zu verstehen, sie ergibt sich vielmehr auch aus den verfassungsrechtlichen Erfordernissen einer Gesetzgebung, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss. Das Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art. 20 und 28 GG) verlangt nämlich unter anderem, dass Gesetze inhaltlich so eindeutig und klar gestaltet sind, dass in der Gesetzesanwendung zumindest durch Auslegung ermittelt werden kann, was das Gesetz im Einzelnen unter welchen Voraussetzungen wie regelt. Ein Gesetz, das aus Gründen des Diskriminierungsschutzes „rassi(sti)sches“ Verhalten unterbinden will, ohne genügend eindeutig zu benennen, was genau denn unterbunden werden soll, lässt die Gesetzesanwendung zu einem Blindflug in die Unklarheit oder Willkür werden. Eine Steuerung gesellschaftlicher Entwicklungen und individuellen Verhaltens wäre dann unmöglich. Eine solche Regelung wird darum in der Gefahr stehen, wegen seiner mangelnden Klarheit das Rechtsstaatsprinzip zu verletzen und darum für verfassungswidrig erklärt zu werden.
- 5) Damit bewegt sich die Diskussion auf die Frage zu, ob denn mit den oben genannten Worten „aus Gründen der Rasse“ schon eine Formulierung gefunden ist, die das Anliegen eines (grund-)gesetzlichen Schutzes vor „rassi(sti)sch“ begründeter Diskriminierung angemessen zum Ausdruck bringt, oder ob nach Alternativen zu suchen ist, die einen sprachlichen Diskriminierungsschutz (noch) besser gewährleisten.
- a) Insoweit erweisen sich Überlegungen als unterkomplex, den Begriff der „Rasse“ durch Bezeichnungen wie etwa die „Haut- oder Haarfarbe“, die „phänotypische Erscheinung“ oder die „ethnische Herkunft“ zu ersetzen, die mit dem Begriff „Rasse“ assoziiert werden könnten. Denn in Bezug auf „rassi(sti)sche“ Diskriminierungen liefern wohl nur Worte und Formulierungen aus dem Begriffsfeld „Rasse“ den gewünschten präzisen Identifikationspunkt des Verhaltens, das verboten werden soll. Andere Begriffe leisten das nicht. Entweder sind sie zu wenig komplex wie etwa die „Haut- oder Haarfarbe“ sowie die „phänotypische Erscheinung“. Diese Begriffe können nicht ansatzweise das rassistisch-diskriminierende Zerstörungspotenzial entfalten, das dem Begriff der „Rasse“ innewohnt, der nicht umsonst eine zentrale Funktion im Arsenal der NS-Instrumente für die rassistische Verfolgung und Vernichtung „rassisch minderwertiger“ Men-

schen einnahm. Oder die Begriffe beziehen sich auf einen anderen Zusammenhang wie etwa die „ethnische Herkunft“, die darum neben der „Rasse“ in den (neueren) Gesetzen zum Diskriminierungsschutz benannt wird.

- b) Ebenso wenig überzeugen kann die Vorstellung, in Gesetzestexten sprachliche Konstrukte zu verwenden, mit denen vermieden werden kann, einen verpönten Begriff zu benutzen; in Anlehnung an das heute schon gebräuchliche „N-Wort“ wäre das dann in Bezug auf den Begriff „Rasse“ mutmaßlich das „R-Wort“. Ginge man diesen Weg, würden sich zunächst womöglich ästhetische Zweifel an seiner Tauglichkeit melden. Je häufiger die „N“- „R“- und sonstigen „Umgehungs-Worte“ verwendet werden, umso eher wird man mit einem Überdruß an ihnen rechnen müssen – oder womöglich sogar mit ihrer Wahrnehmung als eine Art Realsatire, in der aus Gründen politischer Korrektheit sprachliche Umwege zu wählen sind, weil der direkte Weg verpönt ist. Nun mag man das aus Gründen eines wirksamen Diskriminierungsschutzes für zumutbar halten. In jedem Fall wird man aber bei diesen Konstrukten stets den verpönten „Original-Begriff“ mitdenken müssen, um zu wissen, wovon bei den einzelnen Konstrukten die Rede ist. Es wird also bei Verwendung dieser Konstrukte womöglich eine Art virtuelles Glossar erforderlich sein, das im Zweifel Auskunft darüber gibt, welchen verpönten Begriff das einzelne Konstrukt zum Ausdruck bringt. Ob unter diesen Umständen der Diskriminierungsschutz signifikant erhöht würde, wenn doch der diskriminierende „Original-Begriff“ in der angedeuteten Weise stets präsent bliebe? Das darf man bezweifeln – ganz abgesehen von der Frage, ob die Verwendung solcher Konstrukte in Gesetzen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine genügende inhaltliche Klarheit gesetzlicher Regelungen genügt, wie sie sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ergeben.
- c) Als einzig diskutabel erweisen sich damit alle die Überlegungen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über eine Ersetzung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz durch andere Formulierungen vorgebracht werden.

- Diese Vorschläge zielen überwiegend in die Richtung einer Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz, unterscheiden sich aber in Nuancen, wodurch denn der Begriff ersetzt werden soll. So hatte sich die Bundesregierung zunächst darauf verständigt, in Art. 3. Abs. 3 GG den Begriff „Rasse“ durch die Formulierung zu ersetzen, niemand dürfe „aus rassistischen Gründen“ benachteiligt werden. Davon weichen die Vorschläge der Fraktionen der Linken (vgl. BT-Drucks. 19/20628) und von Bündnis 90/Die Grünen (vgl. BT-Drucks. 19/24434) insofern ab, als sie den Begriff „Ras-

se“ durch das Verbot einer „rassistischen“ Benachteiligung ersetzen und dies durch eine Verpflichtung des Staates zur Abwehr rassistischer Diskriminierungen ergänzen wollen. Dabei unterscheiden sich beide Fraktions-Vorschläge wiederum inhaltlich leicht voneinander.

- ▶ Die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 21. Juni 2021 angehörten Expert/innen befürworteten überwiegend eine Ersetzung des Begriffs „Rasse“ durch „rassistische Benachteiligungen“. Andere Expert/innen sahen in den Änderungsvorschlägen allerdings auch bloße Schönheitsreparaturen, weshalb der für den Diskriminierungsschutz durchaus taugliche Begriff „Rasse“ jedenfalls so lange im Grundgesetz belassen werden sollte, bis die Folgen einer Änderung absehbar seien. So hätten sich die Begriffe „Rassismus“ und „rassistisch“ weit von dem der „Rassendiskriminierung“ abgekoppelt und vom gesellschaftlichen Konsens entfernt, weshalb erst einmal ihre Bedeutung genau zu klären sei (vgl. Deutscher Bundestag 2021).
- ▶ Die vorstehenden Stichworte machen deutlich, wie komplex sich die parlamentarische Debatte entwickelt hat. Von daher bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen sie führt. Zumindest zurzeit scheint allerdings die Formulierung „aus Gründen der Rasse“, die in den neueren Gesetzen anstelle des Begriffs „Rasse“ verwendet wird, keine Rolle zu spielen. Das erstaunt zumindest insoweit, als mit ihr eine Formulierung zur Verfügung steht, mit der in einfach-gesetzlichen Kontexten jedenfalls bislang keine schlechten Erfahrungen gemacht wurden. Das lässt es jedenfalls als nicht unmöglich erscheinen, diese Formulierung auch zur Gestaltung des Grundgesetzes heranzuziehen. Zumindest der Verfasser dieser Zeilen würde das aus den oben genannten Gründen begrüßen. Womöglich erhält diese Alternative dann mehr Aufmerksamkeit, wenn neben dem Grundgesetz auch die einfach-gesetzlichen Regelungen in den Blick genommen werden, in denen der Begriff „Rasse“ ebenfalls verwendet wird – bislang ist das wohl noch nicht erfolgt.
- ▶ In jedem Fall aber macht diese Debatte deutlich, dass auch in Zukunft in Gesetzen nicht darauf verzichtet werden kann und wird, einen gesetzlichen Schutz vor „rass(sti)schen“ Diskriminierungen dadurch zu gewährleisten, dass zur Markierung der unzulässigen Benachteiligungen Begriffe und Formulierungen Verwendung finden, die im Begriffsfeld von „Rasse“ angesiedelt sind. Offen ist lediglich, ob es sich um Benachteiligungen „wegen der Rasse“, „aus Gründen der Rasse“, „aus rassistischen Gründen“, um „rassistische Benachteiligungen“ oder um sonstige Formen einer „rass(sti)schen“ Diskriminierung handelt. Um jede dieser Formulierungen kann und wird sicher leidenschaftlich gerungen werden; ein anderes als das Begriffsfeld „Rasse“ wird dabei aber wohl keine Relevanz entfalten.

6) Die bisherigen Überlegungen zeigen, dass jedenfalls in Gesetzestexten nicht auf die Verwendung von Begriffen und Formulierungen verzichtet werden kann und soll, die im Begriffsfeld „Rasse“ angesiedelt sind. Auf andere Weise ist das Ziel eines wirksamen Schutzes gegen „rass(sti)sche“ Diskriminierungen nicht zu erreichen. Wie steht es dann aber mit juristischen Beiträgen, die sich auf entsprechende Gesetzestexte beziehen: Kann und soll (wenigstens) in ihnen auf den Begriff „Rasse“ verzichtet werden, auch wenn sie sich auf Gesetze beziehen, in denen der Begriff (noch) verwendet wird? Der Verfasser dieser Zeilen hat das als Autor des Betrags über das AGG verneint und den Begriff auch in seinem Beitrag verwendet. Er sah sich dazu verpflichtet, und zwar (auch) aus Respekt vor den bisherigen Entscheidungen des Gesetzgebers. Dies hat seinen Grund darin, dass Autor/innen juristischer Beiträge nicht befugt sind, den demokratisch legitimierten Gesetzgeber einfach durch Austausch von Begriffen zu korrigieren, mit denen die Autor/innen als Gesetzesformulierungen nicht einverstanden sind. Dazu fehlt den Autor/innen schlicht die demokratische Legitimation. Darum wäre es fachlich wohl als „Stockfehler“ anzusehen, wenn Autor/innen eine solche Korrektur der gegebenen Gesetzeslage (de lege lata) einfach vollstreckten, ohne sie zumindest zu problematisieren und als Vorschlag für eine künftige Gesetzesänderung (de lege ferenda) zu diskutieren. Denn selbstverständlich sind Autor/innen befugt, gesetzliche Regelungen als nicht gelungen zu kritisieren und ihre Änderung zu fordern – das ist (auch) Aufgabe der Rechtswissenschaft. Wozu sie aber nicht befugt sind, ist einfach eine gegebene unerwünschte Gesetzesformulierung durch eine erwünschte zu ersetzen, ohne auf die gegebene Gesetzeslage hinzuweisen und ihre Korrektur als gewünschte Gesetzesänderung zu kennzeichnen – dazu fehlt der Rechtswissenschaft eben die demokratische Legitimation.

7) Als Ergebnis der vorstehenden Überlegungen und zugleich als Anregung für die mögliche Diskussion lässt sich festhalten, dass das Verbot einer „rass(sti)schen“ Benachteiligung in Gesetzen belassen werden wird, gleich mit welchen Begriffen und Formulierungen aus dem Begriffsfeld „Rasse“ dies gesetzlich erfolgt. Dabei favorisiert der Verfasser die Formulierung eines Verbots von Benachteiligungen „aus Gründen der Rasse“. Denn damit wird genau das geleistet, was Gesetzesformulierungen zu leisten haben, nämlich Klarheit zu schaffen und dies zugleich sprachlich so zu gestalten, dass nicht durch eine unkluge Formulierung der Haltung und dem Verhalten Vorschub geleistet wird, die verboten werden sollen. Dabei sind in jedem Fall Autor/innen juristischer Beiträge dann, wenn sie gesetzlich verwendete Formulierungen aus dem Begriffsfeld „Rasse“ ablehnen, nicht befugt,

die gesetzliche Formulierung einfach durch eine andere zu ersetzen, ohne ausdrücklich auf die gesetzlich verwendete Formulierung und deren gewünschte Änderung hinzuweisen.

Literatur:

Deutscher Bundestag (2021): Experten mehrheitlich für Ersetzung des „Rasse“-Begriffs im Grundgesetz. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 21. Juni 2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-recht-rasse-847538> (5. August 2021).

Fischer, Martin S./Haßfeld, Uwe/Krause, Johannes/Richter, Stefan (2019): Jenaer Erklärung, Weinheim.

Jötten, Frederik (2021): Interview für das Redaktionsnetzwerk Deutschland [RND] mit Johannes Krause vom 17. Juli 2021, <https://www.rnd.de/wissen/europaer-waren-schwarze-genetiker-erklart-warum-der-begriff-rasse-im-grundgesetz-nichts-zu-suchen-H6TNLJ5PXREFFK3N4R4DIPDBMA.html>

Anzeige

GrafikBüro 3/2022

SOZIALE ARBEIT

Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete

soziale-arbeit.nomos.de

4 | 2022

71. Jahrgang | ISSN 0490-1606

Herausgeber: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen und die
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin

Aus dem Inhalt

Digitale Lehre – Verbindungen zwischen Theorie
und Praxis | 122

Räume und Rollen – Reflexionen zur digitalen
Lehre | 132

Vermittlung von Methoden- und Reflexions-
kompetenzen in Zeiten von Corona | 140

!

Alle
Einzelbeiträge
auch online
recherchier- und
bestellbar

Die Fachzeitschrift
für Soziale Arbeit

- ▶ peer reviewed
- ▶ Print-, E-Abo,
Campuslizenz
- ▶ 11x jährlich

Herausgeber:
Deutsches
Zentralinstitut
für soziale Fragen
Bernadottestr. 94
14195 Berlin

soziale-arbeit.
nomos.de



DZI

Wolfgang Wasel und Hanns-Stephan Haas

Buurtzorg – Revolution oder Restauration eines (neo-liberalen) Arbeitsmodells

1. Buurtzorg – Enthusiasmus und Kritik

Kaum ein Pflegemodell wird heute mit so viel Enthusiasmus diskutiert wie das Modell Buurtzorg (de Blok 2015; Kaloudis 2018a, 2018b; Wasel/Haas 2018, 2019). De Blok als „Vater des Modells“ und Vorstand der Stiftung Buurtzorg scheint den „Stein des Weisen“ bzgl. all unserer Probleme im Bereich der Pflege gefunden zu haben. Buurtzorg scheint das Fachkräfteproblem, das Fluktuationsproblem, das Qualitätsproblem, das Finanzierungsproblem und eine Reihe anderer Probleme in der Pflege erfolgreich zu lösen und schafft eine Art „Goldrausch“ in der Pflege (Kaloudis 2018a, 2018b; Wasel/Haas, 2018, 2019). Wer aber einen solchen Rausch auslöst, der muss mit Widerständen rechnen. Einer dieser Widerstände kommt, zunächst fast unerwartet, von Mitarbeitervertretungen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass in Deutschland die Gewerkschaftsvertreter die schärfsten Kritiker dieses Modells sind (Ver.di 2020). Dies mag auf den ersten Blick irritieren, da Buurtzorg einige Zentralforderungen von Mitarbeitenden nach Mitsprache, Autonomie und basisdemokratischen Strukturen gerecht wird. Ihre Kritik entzündet sich an der Frage, ob es nicht ein verdeckt agierendes neo-liberales Arbeitsmodell ist, dessen Erfolg auf der zeitlichen „Ausbeutung“ von Mitarbeitenden fußt (Peters/Sauer 2005). Dieser Fragestellung wollen wir in diesem Artikel nachgehen. Der Sinn dieser dialektischen Auseinandersetzung ist, die positiven Effekte des Buurtzorg-Modells mit der berechtigten Kritik der Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu verbinden, um das erfolgreiche Modell von Buurtzorg mit den notwendigen (arbeitsrechtlichen) Rahmenbedingungen zu festigen.

2. Der Hype um Buurtzorg: Was wirkt?

Die im Fokus des Artikels stehende organisationstheoretische Einordnung ist Eyecatcher für Enthusiasten und Ärgernis für Gegner gleichzeitig. In dieser Diskussion spiegelt sich sowohl die Frage der nachhaltigen, modernen und erfolversprechenden (humanen) Unternehmensgestaltung nach Laloux (2014) als auch die Problematik der Entgrenzung von Arbeit bei teil-



Prof. Dr. Wolfgang Wasel

ist Vorstand der Stiftung Haus Lindenhof,
E-Mail: wolfgang.wasel@haus-lindenhof.de



Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas

ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender der
Stiftung Alsterdorf, Hamburg,
E-Mail: h.-s.@gmx.de

autonomen Teams. Oder noch schärfer formuliert: Versteckt sich hinter der Humanisierung der Arbeitswelt der Moloch des Kapitalismus? Der Vorwurf steht im Raum, dass anstelle von Fremdausbeutung Selbstausbeutung tritt (Wagner 2005; Peters/Sauer 2005).

Buurtzorg ist vermutlich das erfolgreichste Pflegemodell weltweit (Buurtzorg 2020). Dies so vereinfacht zu formulieren, widerspricht einer objektiven wissenschaftlichen Perspektive, die scheinbar die nötige Distanz vermissen lässt. In Anbetracht der vorhandenen Datenlage (Kaloudis 2018a, 2018b; Wasel/Haas, 2018, 2019) ist dies aber durchaus nachvollziehbar. Buurtzorg wirkt deshalb so überzeugend, da es geleitet von der Vision, Pflege neu zu denken, in eine Rechtsform mündet (Stiftung), die in teilautonomen Teams Pflege selbstbestimmt handeln lässt (Buurtzorg 2020). Damit initiierte Buurtzorg ein Wachstumsprozess, der innerhalb von nur ca. 15 Jahren mit ca. 15.000 Mitarbeitenden zum größten Pflegeunternehmen in den Niederlanden wurde (Buurtzorg 2020). Fast noch interessanter ist die herausragende Qualität der Pflege, die anscheinend mit dieser Form des community nursing Modells erreicht wird (Alders 2015). Sowohl externe Prüfinstanzen wie auch zu Pflegenden bescheinigen dem Unternehmen eine herausragende Qualität (Wasel/Haas 2018, 2019). Weitere wichtige Er-

folgsmomente des Konglomerats Buurtzorg sind insbesondere die hohe Mitarbeiterzufriedenheit, die geringe Fluktuation und die sehr hohe Nachfrage. Sie wirken als gelungenes „employer branding“, das ohne aktives Marketing auskommt (de Blok 2015). Dieses scheinbare Paradoxon lässt einmal mehr die Bedeutung von Authentizität in menschlichen Interaktionen (Pflege als Human[dienst-]leistung) an Bedeutung gewinnen und als Kausalitätsschlüssel wirken. Aus wirtschaftlicher Sicht ist zwischen betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu unterscheiden. Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse sind beeindruckend. Das Wachstum von Buurtzorg korreliert mit der Anzahl an Mitarbeitenden, Teams, Kunden und der Rendite (vgl. Wasel/Haas 2018, 602).

Die volkswirtschaftliche Perspektive ist differenzierter. Die erste und auch wichtige Botschaft ist, Buurtzorg ist kein kostengünstigeres Modell. Im Gegenteil, die direkt geleistete Pflege ist sogar teurer als bei vergleichbaren Diensten (Wasel/Haas 2019). Die konsequent sozialräumlich orientierte Pflegearbeit (Hinte 2007; Wasel 2012) wirkt in ihrer fallunabhängigen und daher indirekten Pflege mit einer deutlich verbesserten Pflegequalität. Die ungelöste Frage eines potenziellen Verschiebeeffektes in den Gesundheitsbereich (anderer Kostenträger) hinein ist aufgrund der Datenlage nicht klar zu beantworten, auch wenn es in der Gesamtbetrachtung unwahrscheinlich ist, dass die positiven Wirkungen des neuen Pflegemodells nach Buurtzorg dadurch Abstriche erfahren (Wasel/Haas 2019).

Der Hype um Buurtzorg kennt aber auch noch weitere Gründe. So ist aus einer unternehmerischen Perspektive die sehr schlanke Overheadstruktur evident. Mit nur ca. 50 Mitarbeitenden im Back Office wird die gesamte Mentoren- und Coachingstruktur gesteuert. Das entspricht einer Leitungsspanne (besser Coachingspanne) von 1 : 300. Dies ist außerordentlich, da Leitungsspannen in der Sozialwirtschaft in der Regel zwischen 1 : 10 bis 1 : 100 gehen (Wasel 2012). Demgegenüber stehen allerdings nominale Overheadkosten, die bei ca. 8 % liegen und nur marginal übliche Overheadkosten unterschreiten (Wasel/Haas 2019). Das mag darin begründet sein, dass die leistungsstarke EDV (Omaha) mit vermutlich erheblichen Kosten zu Buche schlägt. Leistungsstarke Organisationen scheinen aber auch ohne weitere „Midlayer“ in der Hierarchie auszukommen (oder gar hierarchiefrei zu funktionieren). In diesem Zusammenspiel wird das Thema der Lösung komplexer Probleme erörtert (Faschingbauer 2013). Systemtheoretisch werden Arbeiten mit Menschen (Humandienstleistung) als Interaktion nicht trivialer Systeme (Menschen) betrachtet. Pflege wird daher als komplexer Prozess gesehen. Bei der Lösung komplexer Sachverhalte ist es nicht mehr möglich, a priori richtige Antworten zu geben. Es bedarf des Zusammenspiels unterschiedlicher Perspektiven. Die dabei zu lösenden (komplexen) Probleme brauchen multidiskursive Teams. Buurtzorg

ist ein solches Modell, das organisational multiperspektivisch angelegt ist.

Interesse weckt das Organisationsmodell von Buurtzorg auch, weil es die bislang nur rudimentär erörterten Thesen zum Passungsverhältnis von hybriden Anforderungen in der Sozialwirtschaft und ihrer organisationalen Gestaltung beantworten könnte (Wasel/Haas 2017; Wasel 2012; Evers 2018). Hybride Anforderungen aus Staat, Markt, Bürgerschaft und familiärem Umfeld (Billis 2010) sind zentral bei der Gestaltung sozialwirtschaftlicher Unternehmen (Wasel 2012). Dabei tauchen häufig Probleme auf, die mit den unterschiedlichen Organisationsanforderungen je nach Anforderungsregime einhergehen. Unreflektiertes Handeln kann in Unternehmen zu psychopathologischen Strukturen führen und ein Unternehmen schwer belasten (Wasel 2012). So agiert die Führungsebene häufig nach Markterfordernissen, während Mitarbeitende altruistisch handeln. Dieser Mismatch kann zu Verwerfungen innerhalb des Unternehmens führen (schizophrene Unternehmensstrukturen, der Kopf handelt anders als der Bauch). Die skizzierte Problematik scheinen teilautonome Organisationen emergent zu lösen. Mehr vermutet als evidenzbasiert richten teilautonome Teams im Sozialraum automatisiert ihr Handeln am Klienten aus (hierzu fehlen empirische Daten). Ob dies den Anforderungen an Staat, Markt, Bürgerschaft oder Familie entspricht, scheint redundant und tritt in Mischformen schlicht in der komplexen Interaktion mit Menschen zurück. Auch wenn die präzise Kausalitätskette nicht vollständig gelöst werden kann, scheint sie eng mit den evolutiven Lösungsmustern selbststeuernder Teams einherzugehen (Laloux 2014). Hybride Organisationen und ihre komplexen Anforderungen können mit den komplexen Antwortmustern von Netzwerkorganisationen beantwortet werden (Kruse et al. 2007). Vergleichbar mit neuronalen Organisationsmustern lösen sich zur Klärung von komplexen Fragen vorhandene Antwortstrukturen und verbinden sich zu neuen. So erfährt das Erfordernis einer hybriden Organisationsgestaltung eine (scheinbar) einfache Antwort.

3. Das Buurtzorg Modell

Wesentliches Ziel ist, dass Mitarbeitende entsprechend ihrer Berufung selbstständig, ganzheitlich und trotzdem zielorientiert (qualitativ und quantitativ) ihrem Pflegeberuf nachgehen können.

Buurtzorg ist formalrechtlich eine Stiftung. Die Stiftung hat ca. 850 Teams, bestehend aus jeweils 12 Mitgliedern mit unterschiedlichen Funktionen (Buurtzorg 2020). Jedes Team ist gesamthaft für Qualität und Wirtschaftlichkeit zuständig. Sie müssen den Gesamtprozess steuern. Dazu gehören neben

den o.g. Themen das Personalmanagement von der Einstellung über die Fortbildung bis hin zur Bezahlung, Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden. Vermutlich ist in dieser Darstellung die Bezeichnung „Direktoren“ irreführend, weil es sich hier nicht um Dienstvorgesetzte mit Weisungsrecht handelt (vgl. Abbildung in Wasel/Haas 2018, 599).

Als Rahmen gilt: Es dürfen nicht mehr als zwölf Mitglieder pro Team sein. Ihre Produktivität sollte bei 60 % liegen. Das Personal besteht ausschließlich aus ausgebildeten Pflegefachkräften. Alle Entscheidungen werden im Team getroffen. Es gibt keine feste Leitung, sondern nur verschiedene Rollen und Funktionen, die rotierend von den Gruppenmitgliedern wahrgenommen werden. Im Hintergrund arbeiten Coaches, die im Beratungsbedarf hinzugenommen werden können. Sie sind ebenfalls Pflegekräfte und haben eine Zusatzausbildung in Konfliktmanagement erworben. Sie haben lediglich beratende und supervidierende Funktion. Sie sind hierarchisch nicht übergeordnet und verdienen auch nicht mehr.

Im Hintergrund gibt es ein IT-System, das im Intranet die direkte Kommunikation (über die Teams hinweg) mit Kollegen zum fachlichen Austausch eröffnet. Das Dokumentations- und Abrechnungssystem ist zentral organisiert. Im „Overhead“ arbeiten ca. 50 Personen. Jos de Blok als Gründer arbeitet als Sprecher der Organisation. Er greift in die teilautonomen Entscheidungen nicht ein, kann aber beratend hinzugezogen werden. Die Gesamtorganisation kommt somit nach Eigenwahrnehmung ohne Hierarchie, Macht, Kontrolle, Eingriffe etc. aus. Buurtzorg entspricht in vielen Merkmalen den Kriterien Selbstbestimmung, Ganzheitlichkeit und evolutiver Entwicklung und steht daher prototypisch für die 5. Generation evolutiver Organisationen (Laloux, 2014; de Blok 2013).

Die Daten und Strukturdarstellung von Buurtzorg sprechen für mehr Autonomie der Mitarbeitenden, für mehr Flexibilität in der Arbeitszeit, für bessere Löhne mit der Möglichkeit, an dem Erfolg über Boni zu partizipieren, für mehr Ganzheitlichkeit, fließende Übergänge zwischen Privat- und Arbeitsleben und der Selbststeuerung bestimmter Unternehmensteile unter restriktiven Produktivitätsvorgaben (Wasel/Haas 2018, 2019; Kaloudis 2018a; KPMG 2015; Ernst & Young 2009). Selbst der Ausschluss verfasster (gesetzlich notwendiger) Partizipationsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat, Tarifpflicht etc.) scheint obsolet und rechtlich legitimiert, da Mitarbeitende als Entrepreneur ihres eigenen Wirkens agieren. Kurz (und gut?), es handelt sich in der Unternehmenssteuerung um einen Prototyp, der der Humanisierung der Arbeitswelt als Gegenpol zur tayloristischen Unternehmensausrichtung entspricht (Hawthorne 1929). Anstelle der klassisch am Kapital orientierten Allokation der Unternehmens- und Handlungslogik tritt die Selbststeuerung durch Mitarbeiter mit einer konsequenten Kundenorientierung.

4. Die Position der Kritiker: Buurtzorg als verdeckt neo-liberales Modell

Kritiker dieses Arbeitsmodells verwenden just dieselben Argumente wie die Befürworter. In dieser Argumentationslinie begründet sich ein wirkliches Paradoxon und ihr wahrhaft paradigmatischer Wandel der Arbeitsorganisation der Neuzeit. Peters und Sauer (2005) sprechen von einer Revolution. Die darin aufgeworfenen Thesen werden spätestens mit dem Manifest von Eccles (1991) zur veränderten Arbeitswelt der Neuzeit offenkundig. Die Soziologie beschäftigt sich bereits mit dem Ende der „goldenen Jahrzehnte“ mit dem Phänomen der Entgrenzung der Arbeit (1970er-Jahre bis zur Ölkrise 1973; Peters/Sauer 2005). Daher ist das Phänomen nicht neu (Wagner 2005). Tatsächlich sollten insbesondere die Positionen der Kritiker aus dem gewerkschaftlichen Umfeld nicht überraschen. Erste Positionierungen hierzu finden sich schon zu Beginn der 2000er-Jahre (Wagner 2005). Was auch die Autoren überraschte, war die Bedeutung dieser Kritik für den Sozialsektor (Verdi 2020). Vermutlich wirkte hier der „blinde Fleck“ so lange, da die Kritik sich an neo-liberalen, marktradikalen Modellen mit dem übergeordneten (kapitalistischen) Ziel entzündete. Weite Teile der Trägerlandschaft des Sozialsektors, insbesondere die der konfessionellen Träger, sahen sich gepuffert vor dieser Kritik, da sie dem Ziel verpflichtet sind, „Kirche zu verwirklichen“, und daher ihre Mission entfernt optimierter, kapitalorientierter Interessen „rein“ ideell (kirchlich) wahrnehmen. Passend hierzu waren die Rechtsformen häufig als Vereine, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts strukturiert. Als Wesensmoment agierten sie daher „gemeinnützig“. Daher ist im Kern ihres Handelns Profitstreben ausgeschlossen (Abgabeneordnung).

Auslöser der Kritik ist die Radikalisierung von Markt. Damit meinen Peters und Sauer (2005) die stringente Orientierung am Markt und die damit verbundene Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Alles Handeln eines Unternehmens richtet sich am Markt aus (Wasel 2012). Damit wird das Handeln im Unternehmen zur Ware. Produktion, Arbeitsleistung, Marketing, Controlling, Führungsstruktur und Kommunikations- und Lösungsfindung kennt nur die Allokation am Markt. Auch wenn dies nur als Fortschreibung kapitalistischer Interessen dient, gilt es doch den paradigmatischen Wandel zu beleuchten, um zu verstehen, woraus sich die Kritik an Buurtzorg speist.

Revolutionär in diesem Zusammenhang sind Steuerung, Unternehmenslogik und der Interessenskonflikt zwischen Kapital und Arbeit (Peters/Sauer 2005; Wagner 2005). Der Auslöser ist die Vermarktlichung und Subjektivierung von Arbeit. Dieses Phänomen war zunächst in der freien Wirtschaft zu beobachten (Wagner 2005). Es tritt aber mit der Tertiarisierung von Arbeit in stärkerem Maße im Dienstleistungssektor auf. Da-

her ist es nicht verwunderlich, dass wir es auch im Sozialsektor finden. Noch unbemerkt ist mit dem Ende der 1980er-Jahre eine Vermarktlichung auch des Sozialsektors entstanden (Evers 2018; Wasel 2012). Dieses Phänomen wird je nach Bedeutung der Unternehmensebenen unterschiedlich benannt. Da die Steuerung des Unternehmens in der Hierarchie der Unternehmensführung, -ausrichtung und -prinzipien eine tragende Rolle spielt, wird diese Umkehrung der Unternehmenslogik mit dem Begriff der „Indirekten Steuerung“ belegt (Peters/Sauer 2005; Wagner 2005). Damit wird der paradigmatische Wandel der Unternehmensorganisation beschrieben: „Unter *Indirekter Steuerung* verstehen wir eine Form der Fremdbestimmung von Handeln, die sich vermittelt *über ihr eigenes Gegenteil*, nämlich die Selbstbestimmung oder Autonomie der Individuen umsetzt, und zwar so, dass sie dabei nicht nur auf explizite, sondern auch auf implizite Anweisungen sowie auf die Androhung von Sanktionen verzichten kann.“ (Peters/Sauer 2005, 2)

Heruntergebrochen auf den Sozialsektor sehen wir nahezu die gleichen Phänomene, wie sie zunächst in der „freien“ Wirtschaft beschrieben wurden (Wagner 2005). Ausgangspunkt ist die Einführung von radikalen Marktmechanismen. Seit den 1980er-Jahren mit dem neo-liberalen Policy-Verständnis der Kohl-Regierung wurden die ersten markoliberalen Momente eingeführt. Im Wesentlichen erfolgte dies auf zwei Ebenen. Zum einen wurde die Teilnahme am Markt liberalisiert, in dem auch „sonstige Träger“, als Anbieter zugelassen werden. Damit erfolgte eine schärfere Konkurrenzsituation. Darüber hinaus wurden neue Finanzierungsinstrumente eingeführt, die anstelle von (Vollkosten)-Deckungsprinzipien auf progressive Pflegesätze, DRGs, persönliche Budgets und Ausschreibungslogiken setzten (Wasel 2012). Die Entwicklung verschärfte sich im Rahmen der New Economy Diskussion (Schröder 1999). Diese Verschiebung hatte zunächst eine starke direkte Steuerungslogik der Unternehmen zur Folge. Es galt, die Ausrichtung durchgehend an der Allokation der Mittel zu orientieren. Damit erfolgte automatisch die Ausrichtung am Kunden. Die Unternehmen nahmen marktwirtschaftliche Rechtsformen an (AG, GmbH etc.). Führung wurde von betriebswirtschaftlich geprägten Personen übernommen. CEOs wurden zunehmend häufiger Betriebswirte anstelle von Theologen. Die Kommunikationslogik und -struktur orientierte sich an modernen Controllingsystemen, und den Handlungsschwerpunkt bestimmte der Kunde (vgl. Wasel 2012).

Diese Phase beschreiben Peters und Sauer (2005) als „Umschlagphase“ (S. 5). Die eigentlich revolutionäre Phase erfolgt in der Revival Phase der Governancestruktur der „bürgerschaftlichen Steuerung“ (Wasel 2012). Die von uns eher als Abkehr von Marktmechanismen beschriebene Phase ist zumindest implizit von der Denklogik Laloux` (2014) geprägt. Daher wurden die Elemente der dezentralen, partizipativen

Steuerung als Chance beschrieben, Unternehmenslogiken mit flachen Hierarchien, inhaltlich geprägten Handlungsfeldern und Partizipation zu verstehen. Tatsächlich war der Markt im Gegensatz zu Mahnungen anderer Autoren häufig nur als Manko, nicht aber als Auslöser für neo-liberale Arbeitsmodelle diskutiert (Dahme/Wohlfahrt 2011). Für uns stand der „Erfolg“ im Rahmen von mehr Mitsprache, klarer inhaltlicher Orientierung, weniger „Unternehmen“, mehr Autonomie und Selbststeuerung im Sinne der Rückkehr zu einer fachlich geprägten selbstständigen Steuerung der Sozialräume im Fokus (Wasel/Haas 2017). Wir wollen hier nicht verkennen, dass wir nur eine Seite der Medaille oder die zweite Seite nur rudimentär (brüchig- und gemischt finanzierte Angebote) betrachten haben (Wasel/Haas 2017, 2018, 2019). Diese Sichtweise wollen wir durchaus selbstkritisch beleuchten.

Die von mehreren Autoren aufgeworfene Frage lautet: Ist mit selbststeuernden Organisationen (z.B. Buurtzorg) nicht ein neo-liberales Arbeitsmodell verbunden (Wagner 2005; Peters/Sauer 2005)? Symptomatisch für die zumeist unbewusste Infiltration indirekter Steuerung in der Sozialwirtschaft sind folgende Punkte:

- ▶ markt- (nicht betriebs-)orientierte Kennziffern zur Steuerung und Bewertung der Leistung im Sozialbereich (Produktivitätsvorgaben bei Buurtzorg 60 %; Wasel/Haas 2019),
- ▶ der Kunde ist der Dreh- und Angelpunkt in der Sozialwirtschaft (das scheint im Bereich der Humandienstleistung nicht verwunderlich, da dies ja der zentrale Teil der Produktion ist); die radikale Ausrichtung der Unternehmensprozesse am Menschen als Kunden (nicht als zu Pflegenden etc.; im Gegenteil: Buurtzorg macht ihn gar zum aktiven Mitproduzenten [Sozialraum]),
- ▶ die Arbeitsorganisation ist vollständig den Mitarbeitenden selbst überlassen. Auch bei Buurtzorg erfolgt die Betriebsorganisation in den Teams flexibel und selbstgesteuert.
- ▶ Arbeitszeiten werden in einer atmenden Produktion je nach Bedarf eingesetzt.
- ▶ Leistung und Erfolg werden auch bei Buurtzorg verbunden (Boni gehen mit Erfolg und Zielvereinbarungen einher).
- ▶ Zielvorgaben, Budgetierung, Personalbemessung erfolgten auch bei Buurtzorg selbstgesteuert (Handeln erfolgt in dezentralen Unternehmensorganisationen).

Es kann daher nicht verwundern, dass ausgehend von der Analysesystematik von Peters und Sauer (2005) die prototypischen Phänomene dieser neuen historisch-kapitalistischen Phase „Vermarktlichung und Subjektivierung“ sind. Das bereits in den 1980er-Jahren zu erkennende Phänomen der Entgrenzung von Arbeit wurde vor allem mit Mehrarbeit bei flexiblen Arbeitszeitmodellen verkoppelt. Dies ist aber nur ein Phänotyp. Subjektivierung besitzt zwei Ebenen. Zum einen

ist damit die radikale Abkehr des Kommandosystems verbunden. Nicht der Chef sagt, wie das Unternehmen die Ziele erreicht, sondern der Mitarbeitende selbst formuliert quasi ohne Vorgaben, allerdings am Ende auch ohne jeglichen Eignungseffekt (im Sinne von Eigentum) die kapitalistische Zielsetzung. Das haben Theoretiker bislang für unmöglich erachtet, aber in dieser Phase des Kapitalismus scheint dies möglich zu sein. Noch schärfer ist die Subjektivierung mit der vollständigen Auflösung der Mitarbeitenden bzgl. der Identitätssphären von Arbeit und Person. Das meint im eigentlichen Sinn Entgrenzung. In früheren Zeiten war auch die maximale Nutzung der Mitarbeitenden im Sinne ihrer Arbeitskraft das Ziel der Unternehmen. Nun erfolgt diese Maximierung durch die In-Betriebnahme der Mitarbeitenden. Damit wird die bis dahin immer umkämpfte, aber klare Trennung von Arbeits- und Privatsphäre aufgehoben. Die Sicherstellung der Trennung von Arbeit und Privatheit ist integraler Bestandteil gesunder Lebensführung. Indirekte Steuerung betritt terra incognita. Im Zusammenspiel mit der Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort verschieben sich die Grenzen zwischen Privatsphäre und Arbeit. Es kommt zur Entgrenzung und damit auch zum Verlust von Arbeitsplatzsicherheit, Sicherheit bezüglich der Arbeitszeit und der Sicherheit bezüglich dem Arbeitsort. Mit der Flexibilisierung von Arbeit verlieren Mitarbeitende die bis dahin garantierten Sicherheiten, die das Wohl von Mitarbeitenden im Hinblick auf Unversehrtheit ihrer Person rechtlich sicherstellt. Paradox dabei ist, die Mitarbeitenden selbst verzichten darauf. In der Konsequenz: Die postulierten Positiveffekte bei Buurtzorg – mehr Autonomie, mehr Selbststeuerung, mehr Partizipation und mehr Flexibilität – sind erkaufte mit Mehrarbeit, Entgrenzung und damit psychischer Belastung, selbst aufoktrozierter Produktivitätserwartung und Renditeerbringung mit größer werdender Arbeitslast und vermutlich höherer psychischer Belastung ohne Chance auf wirkliche Beteiligung.

5. Daten zu flexiblen Arbeitszeitmodellen als Kern indirekter Steuerung

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Studien, die sich mit dem Effekt von flexiblen Arbeitszeitmodellen beschäftigen (für einen Überblick BMAS 2015). Dabei ist der Hinweis notwendig, dass es unter dem Stichwort flexible Arbeitszeiten eine große Anzahl unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle gibt (Vertrauensarbeitszeit, Homeoffice, Telearbeit, Lebensarbeitszeitmodelle etc.). Daher ist eine präzisierte Darstellung schwierig. Darüber hinaus gibt es Präsenzprofessionen (Pflege, Erziehung, Bildung etc.), die flexible Arbeitszeitmodelle nur in beschränkter Form zulassen. Konkretisierte Studien zu den Effekten der selbstgesteuerten Teams bei Buurtzorg liegen nicht vor. Wir extrapolieren daher die Studie von Janke, Stamov-Roßnagel und Scheibe (2014) auf potenzielle Effekte, die sich im Zu-

sammenspiel mit Vertrauensarbeitszeit ergeben, als generalistische Analyse auf das Thema der indirekten Steuerung. Wir nehmen nicht für uns in Anspruch, dass diese Effekte 1 : 1 bei Buurtzorg wirken. Allerdings lässt sich eine Übertragung vermuten. Darüber hinaus integrieren wir eine qualitative Studie zu flexiblen Arbeitszeitmodellen in der Pflege (Krenn/Papouscheck 2006). Janke et al. (2014) untersuchten den Entgrenzungseffekt und mögliche vermittelnde Variablen. Dabei untersuchten sie die Segmentation von Arbeits- und Privatsphäre faktisch und erwünscht in beide Richtungen. Es wurde also danach geschaut, ob es eine erwünschte Entgrenzung von Arbeits- und Privatsphäre gab bzw. ob diese faktisch gesetzt war. Dabei betrachteten die Autoren, ob Arbeitsinhalte in das Privatleben übertragen wurden und umgekehrt, ob Privatleben ins Arbeitsleben exportiert wurde. Als vermittelnde Variablen wurden der Grad an Commitment, Autonomie, Überstunden und Erreichbarkeitskultur erfasst. Weitere erhobene Variablen waren Alter, Pflege und die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Es zeigte sich, dass bei Personen mit Vertrauensarbeitszeit die Grenzen zwischen Arbeit und Privatsphäre deutlich stärker verschwimmen.

Dabei wirkt die Arbeit stärker ins Privatleben hinein als umgekehrt. Dies ist asymmetrisch zu den Effekten, dass grundsätzlich – unabhängig vom Arbeitszeitmodell – der Wunsch der Mitarbeitenden stärker ist, Arbeitsinhalte aus dem Privatleben herauszuhalten als Privates aus dem Arbeitsleben auszuschließen. Wie vermutet ergeben sich allerdings bei Personen mit Vertrauensarbeitszeit eine erhöhte Erreichbarkeitskultur und Mehrarbeitszeit. Im Gegensatz zu diesen Belastungsfaktoren erhöht sich aber auch das Commitment bzgl. der Arbeit und dem Unternehmen und das Gefühl der Autonomie. Wir haben es daher mit ambivalenten Effekten im Hinblick auf Vertrauensarbeitszeit zu tun. Sie implizieren sowohl positive wie auch negative Effekte. Der wesentliche Prädiktor ist dabei der Wunsch nach einer Entkopplung von Arbeits- und Privatleben, das (quod erat demonstrandum) im Wesentlichen über die Form des Arbeitszeitmodells erfolgt. Die Bedeutung nach mehr Autonomie korreliert mit dem Alter von Mitarbeitenden. Gehen wir davon aus, dass diese Belastungsfaktoren mit einer Intensivierung von Arbeit und erhöhtem psychischem Druck einhergehen, gilt es, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, gesundheitsbezogene und organisationale Themen in den Blick zu nehmen, um die positiven Effekte mit den negativen in Einklang zu bringen.

Krenn und Papouscheck (2006) untersuchten die Wirkung von flexiblen Arbeitszeitmodellen in der Pflege. Sie fokussierten dabei die Fragen, inwieweit eine typische Frauenarbeit zu einer Entgrenzung von Familie und Beruf führt, inwieweit es zu einer Entgrenzung der Organisationseinheit Betrieb kommt im Rahmen der mobilen Arbeit und inwieweit dies zu einer Entgrenzung von Subjekt und Arbeitskraft führt. Sie fanden in

ihren Untersuchungen heraus, dass im Gegensatz zu den als „incentives“ formulierten flexiblen Arbeitszeiten in der Pflege aus dem Blickwinkel der Entgrenzung sich mindestens drei Problemfelder öffnen: Erstens wird in den qualitativen Beschreibungen der Mitarbeitenden der mobilen Dienste offensichtlich, dass die Flexibilisierung von Arbeitszeit lediglich den Zeitpunkt, aber nicht die Lage terminiert. Damit ist gemeint, dass Flexibilität in Form von Teilzeit-, Wochenend-, Schichtarbeitszeiten etc. möglich sind, aber auch diese oftmals mit den flexiblen Anforderungen an Kunden einhergehen. Gänzlich ausgeschlossen als Präsenzprofession ist die Bestimmung des Ortes bzw. der Lage. Die Arbeit ist beim Kunden zu erbringen und zwar zur terminierten Uhrzeit, die sich nach Tourenplan und Kundenerfordernissen ergibt. Das Thema der Entgrenzung erfährt in den mobilen Diensten eine Verschärfung, da der Ort der Arbeitsleistung nicht mit der Betriebsorganisation einhergeht. In Verbindung mit dem geringen kollektiven Organisationsgrad kommt es im Zusammenspiel mit der wichtigen Frage der direkten Partizipation (Teilhabe; Eigentumsbeteiligung in Form von Genossenschaften, Vereinen etc.) und indirekten Partizipation (Mitsprache in Form von Betriebsräten, Aufsichtsratsmandaten etc.) zu erheblichen Beschränkungen. Die konfessionellen Träger umgehen die Thematik mit der Begründung einer Dienstgemeinschaft, die keine Trennung in Kapital und Arbeitskraft ebenso wie Leitung und Mitarbeitende vorsieht (vgl. kritisch dazu Hesse-Möhring 2008). Fast alle Mitarbeitenden in den befragten Institutionen sehen nur sehr geringe Partizipationsmöglichkeiten. Bezüglich der Entgrenzung von Subjekt und Arbeitskraft wird gar von einer doppelten Subjektivierung gesprochen. Tatsächlich ist im Bereich der Pflege häufig eine Form der Subjektivierung durch selbstgesteuerte Team- und Tourenplanungen etc. erkennbar. Damit verbunden ist das bereits oben beschriebene Phänomen der Selbst- anstelle von Fremdausbeutung. Die zweite Form der Subjektivierung erfolgt durch die Arbeit selbst. Da Pflege eine Form von Beziehungsarbeit ist, ist sie mit dem Einbringen von Emotionen verbunden. Das führt zu einer ganzheitlichen Involvierung der Person. In Verbindung mit dem steigenden ökonomischen Druck und den damit einhergehenden Rationalisierungs- und Rationierungsmaßnahmen (Wasel 2012) erfolgt die Lösung in der Entgrenzung von Subjekt und Arbeitskraft, oder anders formuliert: Mitarbeitende in der Pflege versuchen das zeitliche Manko durch den Ökonomisierungsdruck über unentgeltliche Mehrarbeit und erhöhte Arbeitsrationalisierung zu beheben.

Die Ergebnisse der Studie von Krenn und Papouscheck (2006) können mit der Studie von Richter (2017) kontrastiert werden. Sie untersuchte flexible Arbeitszeiten in der Pflege im Vergleich mit skandinavischen Modellen. Dabei wurden zunächst die schwedischen Daten subsummiert. Das Modell geht von einem spezifischen Vertrauensarbeitszeitmodell aus, das das Kürzel 3-3 trägt. Dabei ergaben sich nach sechs Monaten po-

sitive Effekt im Hinblick auf Gesundheit, Erholung, Arbeitsmotivation, Kompetenzentwicklung, Optimierung von Arbeitsprozessen, Zeit für Patienten und Arbeitsmodellen.

6. Was bedeutet dies für die Zukunft: mögliche Lösungen

Die in diesem Artikel aufgeworfene Frage, wie sich die positiven Effekte in und für die Pflege im Rahmen eines teilautonomen Modells wie Buurtzorg umsetzen lassen, ist in Anbetracht der Komplexität des Problems nicht mit einem schlichten Maßnahmenkatalog abzuhandeln. Es können vermutlich vier Ebenen der Maßnahmen in Betracht kommen. Die erste Ebene ist die (gesellschafts-)politische Ebene. Dabei müssen die Themen der grundsätzlichen Veränderung der Arbeitswelt, notwendige Demokratisierungspotenziale und organisational-unternehmerische Möglichkeiten eruiert werden. Die zweite Ebene ist die arbeitsrechtliche Ebene. Dabei gilt es, die Potenziale des Arbeitsrechts (Arbeitszeit etc.) und ihre Begrenzungsmöglichkeiten zu diskutieren. Die dritte Ebene umfasst die Themen des Tarifrechts und ihre Möglichkeiten der Begrenzung. Die vierte Ebene umfasst individuelle Kompetenzschulungen im Hinblick auf veränderte Arbeitswelten.

Auch wenn das Thema der Partizipation eher als abhängige Variable der Entgrenzungsdiskussion geführt wird (starke Produktivität bleibt ohne Beteiligung am Kapital; Peters/Sauer 2005; Krenn/Papouscheck 2006; Wagner 2005), so würden wir sie eher als unabhängige Variable für die erfolgreiche Umsetzung bei gleichzeitiger Begrenzung formulieren. Wir vertreten die These, dass eine vermutlich notwendige Bedingung zur erfolgreichen Umsetzung teilautonomer Modelle tatsächliche Beteiligungsmöglichkeiten sind, die über die indirekten Formen hinausgehen. Damit tangieren wir das in der Nachkriegszeit forcierte politische Thema der Bevölkerungsbeteiligung am Kapital und damit einhergehend die Frage, was wären mögliche Rechtsformen für Unternehmen, die eine direkte Partizipation ermöglichen. Wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Begrenzung von Arbeit ist, muss die Politik evtl. die Vorgaben für die Gemeinnützigkeit an die Organisationsform binden. Dies impliziert, die Abgabenordnung dahingehend zu weiten, dass die Gemeinnützigkeit zwingend an Rechtsformen der direkten Partizipation gebunden wird, das wären u.U. Vereine, Genossenschaften oder Aktiengesellschaften. Sie müssten im Besitz (zu welchen Anteilen wäre zu diskutieren) der Mitarbeitenden stehen. Stiftungen müssten mit einer starken Form der Partizipation versehen sein. Diese Strukturmaßnahme schließt die Selbstausbeutung nicht aus, sie wird aber kompensiert durch die Anreicherung des eigenen Kapitals (oder einer sehr starken Beteiligung).

Es liegt auf der Hand, dass jede Form der Flexibilisierung von Arbeit auch mit dem Arbeitsrecht und insbesondere mit dem Arbeitsschutz einhergehen muss. Daher sind viele Analysen mit dem Vermerk auf Präzisierung des Arbeitsrechts und den damit verbundenen Grenzziehungen durch Betriebs- und Dienstvereinbarungen versehen. Dabei liegt der Fokus vor allem in der Begrenzung von Mehrarbeit, ihrer zwingenden Notierung und der Möglichkeit des Ausgleichs. Dazu hat Ver.di (2020; Fiehler et al. 2010) eine Reihe von Handlungsempfehlungen formuliert.

Drittens gilt es, den Gesundheitsschutz für Mitarbeitende zu verbessern. Waren lange Zeit die physiologischen Aspekte (richtig Sitzen, Stehen, Sehen etc.) im Blickpunkt, rücken über das Thema Zunahme der Arbeitsbelastung bei flexiblen Arbeitszeiten die psychologischen Gefährdungsbeurteilungen und die notwendigen Handlungsempfehlungen in den Vordergrund.

Zuletzt, aber nicht weniger bedeutsam, ist die Kompetenzentwicklung im Zusammenhang mit neuen Arbeitsmodellen. Mitarbeitende selbst müssen erkennen, wo die Gefahr der Entgrenzung besteht. Dazu müssen sie Kompetenzen aufbauen, wo, wie und wann solche Entgrenzungsphänomene auftauchen. Dabei kommt den Betriebsräten, den Gewerkschaften, aber auch den Tarifpartnern ein bedeutsamer Weiterbildungsauftrag zu. Die Mitarbeitenden müssen in die Lage versetzt werden, entsprechend ihrer Erkenntnisse Umsetzungsmöglichkeiten in Fragen der Kapitalaneignung, der organisationalen Mitbestimmung und Gestaltung ebenso Rechnung zu tragen wie in der Umsetzung von Arbeitsrecht, Gesundheitsschutzmaßnahmen, Tarifpolitik und Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

Literatur:

Alders, Peter (2015): Self-managed care teams to improve community care for frail older adults in the Netherlands. *International Journal of Care Coordination*, 18(2–3), S. 57–61.

Billis, David (2010): *Hybrid Organizations and the Third Sector. Challenges for Practice, Theory and Policy*, New York.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2015): *Grünbuch Arbeiten 4.0*, Berlin.

Buurtzorg (2020): <https://www.buurtzorg.com> (16. Februar 2022).

Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (2011): Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe: alles inklusive bei niedrigen Kosten?, *Teilhabe*, 4, S. 148–154.

de Blok, Jos (2015): Guest Editorial, Nursing has got stuck 'in the system', so let's CHANGE THE SYSTEM!, *Journal of Research in Nursing*, 20(7), S. 532–535.

de Blok, Jos (2013): Buurtzorg: better care for lower cost. Presentation at King's Fund, <http://www.kingsfund.org.uk/sites/files/kf/media/jos-de-blok-buurtzorg-home-healthcare-nov13.pdf> (18. Februar 2022).

Ernst & Young (2009): Maatschaappelijke business case Buurtzorg. Report by Ernest & Young, <http://www.transitiepraktijk.nl/files/maatschappelijke%20business%20case%20buurtzorg.pdf> (18. Februar 2022).

Evers, Adalbert (2018): Hybridisierung und Modernisierung der Sozialwirtschaft, in: *Sozialwirtschaft*, S. 890–902.

Faschingbauer, Michael (2013): *Effectuation: Wie erfolgreiche Unternehmer denken, entscheiden und handeln*, Stuttgart, <https://books.google.de/books?id=mCDRDwAAQBAJ> (16. Februar 2022).

Fiehler, Fritz/Sauer, Dieter/Seiß, Frank (2010): *Indirekte Steuerung: Eine gewerkschaftspolitische Herausforderung*, Frankfurt am Main, IG Metall.

Hawthorn, H. B. (1929): *Methods of studying personality development in rural and urban groups*. Publications of the American Sociological Society. 23, S. 274–283

Hinte, Wolfgang (2007): *Fachliche Grundlagen und Chancen sozialräumlicher Ansätze in der kommunalen Jugendhilfe*, in: Hellwig, Uwe/Hoppe, Jörg Reiner/Termath, Jürgen (Hrsg.): *Sozialraumorientierung – ein ganzheitlicher Ansatz*. Werkbuch für Studium und Praxis, Berlin, S. 24–44.

Kaloudis, Harri (2018a): A first attempt at a systematic overview of the public record in English on Buurtzorg Nederland (Part A—Buurtzorg's performance), https://medium.com/@Harri_Kaloudis/a-first-attempt-at-a-systematic-overview-of-the-public-record-on-buurtzorg-nederland-part-a-ff92e06e673d (16. Februar 2022).

Kaloudis, Harri (2018b): A systematic overview of the literature in English on Buurtzorg Nederland: Part B—The Buurtzorg Organisational and Operational Model, https://medium.com/@Harri_Kaloudis/a-systematic-overview-of-the-literature-in-english-on-buurtzorg-nederland-part-b-the-buurtzorg-189a7e4704b0 (16. Februar 2022).

KPMG (2015): The Added Value of Buurtzorg Relative to Other Providers of Home Care: A Quantitative Analysis of Home Care in the Netherlands in 2013 (in holländisch)/KPMG-Plexus: De toegevoegde waarde van Buurtzorg t.o.v. andere aanbieders van thuiszorg. Een kwantitatieve analyse van thuiszorg in Nederland anno 2013, 2015.

Krenn, Manfred/Papouschek, Ulrike (2006): „... ja, was willst du viel mitbestimmen?“ – Partizipationschancen im entgrenzten Arbeitsfeld mobile Pflege, Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 31(2), S. 6–28.

Kruse, Peter/Dittler Andreas/Schomburg, Frank (2007): nextexperti-zer und nextcoach: Kompetenzmessung aus der Sicht der Theorie kognitiver Selbstorganisation, in: Erpenbeck, John/ Rosenstiel, Lutz von (Hrsg.): Handbuch Kompetenzmessung, Stuttgart, S. 405–427.

Laloux, Frederic (2014): Reinventing organisations: a guide to creating organisations inspired by the next stage of human consciousness, Brussels.

Möhring-Hesse, Matthias (2008): Verbetriebswirtschaftlichung und Verstaatlichung, Zeitschrift für Sozialreform, 54(2), S. 141–160.

Peters, Klaus/Sauer, Dieter (2005): Indirekte Steuerung – eine neue Herrschaftsform. Zur revolutionären Qualität des gegenwärtigen Umbruchprozesses, in: Wagner, Hilde (Hrsg.): „Rentier‘ ich mich noch?“ Neue Steuerungskonzepte im Betrieb, Hamburg, S. 23–58.

Richter, S. (2017): Arbeitszeitmodelle aus Skandinavien. Vortrag Gesundheitspflegekongress Hamburg, <https://gesundheitskongresse.de/hamburg/2017/dokumente/presentationen/Richter-Sabine---Update-Arbeitszeitmodelle-in-Skandinavien.pdf?m=1509796825&> (3. März 2022).

Schröder, Gerhard (1999): Der Weg nach vorne für Europas Sozialdemokraten, Schröder-Blair-Papier, Glasnost Archiv.

Ver.di (2020): Indirekte Steuerung, <https://gesundheit-soziales-hamburg.verdi.de/branchen/++co++4702afb6-e418-11e8-9f97-525400b665de> (16. Februar 2022).

Wagner, Hilde (Hrsg.) (2005): „Rentier‘ ich mich noch?“ Neue Steuerungskonzepte im Betrieb, Hamburg.

Wasel, Wolfgang (2012): Inklusion – Eine strategische Herausforderung für Sozialunternehmen, Teilhabe, 2, S. 85–90.

Wasel, Wolfgang/Haas, Hanns-Stephan (2017): Subsidiarität und Hybridität – ein Deckungszusammenhang. Teil 1, NDV (2), S. 73–81.

Wasel, Wolfgang/Haas, Hanns-Stephan (2018): Buurtzorg: Eine agile Organisation – der Versuch eines sozialwirtschaftlichen Reviews – Teil 1, NDV (12), S. 595–602.

Wasel, Wolfgang/Haas, Hanns-Stephan (2019): Buurtzorg: Eine agile Organisation – der Versuch eines sozialwirtschaftlichen Reviews – Teil 2, NDV (1), S. 31–37.

Sabine Schmitt

Soziale Arbeit in Krisenzeiten: ein Schlüsseltext von Alice Salomon neu entdeckt

Was haben ein Vortrag aus dem Jahr 1921 und aktuelle Diskurse um soziale Gerechtigkeit, diversitätsbewusste und religionssensible Sozialarbeit, Klassismus und Rassismus miteinander zu tun? Mehr als zu erwarten wäre – dies zeigt die neue Publikation „Über alle Parteigungen weg?“ Aktuelle Gedanken zu Alice Salomons Schlüsseltext über die Grundlagen und Ziele der Sozialen Arbeit“.

Hinter dem sperrigen Titel verbirgt sich ein Vortrag, den Alice Salomon am 28. Oktober 1921 auf dem 37. Deutschen Fürsorgetag in Weimar gehalten hat und den das Alice Salomon Archiv der Alice Salomon Hochschule, Berlin, nun anlässlich des 150. Geburtstag der Sozialarbeitspionierin neu im Verlag des Deutschen Vereins veröffentlicht. In dem Band wird der Text historisch eingeordnet und von 19 Forschenden, Lehrenden und Studierenden im Hinblick auf seine aktuelle Relevanz kritisch befragt.

1. Alice Salomon auf dem 37. Deutschen Fürsorgetag 1921

Der 37. Deutsche Fürsorgetag (DFT) hatte sich den Einfluss der Finanznot auf die öffentliche und private Fürsorge in Stadt und Land zum Thema gesetzt. Hintergrund waren immense Ausgabensteigerungen der Wohlfahrtspflege infolge des Ersten Weltkriegs und der Steuerpolitik des Reiches. Der Vorsitzende des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV), Otto Lohse, und dessen Geschäftsführer, Wilhelm Polligkeit, betonten die grundsätzliche Bedeutung des Themas:

„Dieser Beratungsgegenstand war gewählt worden, um zu untersuchen, inwieweit die Schwächung der Finanzkraft von Reich, Ländern, Gemeinden und Trägern privater Fürsorge die notwendige Entwicklung der Wohlfahrtspflege bedroht und wie man sich den unabänderlichen Verhältnissen anpaßt, ohne die wesentlichen Ziele der

Dr. Sabine Schmitt

ist Historikerin und Redakteurin im Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin.

Wohlfahrtspflege zu gefährden“ (Lohse/Polligkeit 1921, VII).

Zur Vorbereitung der Verhandlungen hatte der Verein wie üblich empirische Erhebungen in verschiedenen Kommunen und in Bezug auf unterschiedliche Organe der Wohlfahrtspflege in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse auf dem DFT referiert und im Vorfeld oder anschließend publiziert wurden. Aus den erwartbaren Themen, etwa die Entwicklung des Verhältnisses von Steuereinnahmen zu Fürsorgeausgaben, stach ein Vortrag heraus: Alice Salomon referierte über „Die sittlichen Grundlagen und Ziele der Wohlfahrtspflege“. Die prominente Frauenrechtlerin und Begründerin der Sozialen Frauenschule in Berlin war seit 1907 Mitglied im Zentralausschuss und seit 1919 im Vorstand des DV und hatte auf dessen Sitzungen Vorträge zu unterschiedlichen Themen beigetragen (vgl. Feustel 2020; Krug von Nidda 1958).

Salomon selbst äußerte sich zu Beginn ihres Vortrags erstaunt und erklärte sich die Wahl des Gegenstands wie folgt:

„Als ich von dem Vorstand unseres Vereins die Aufforderung erhielt, bei Beginn einer Tagung, die sich mit

den Folgen der Finanznot auf die Wohlfahrtspflege beschäftigt, über die sittlichen Grundlagen und Ziele der Wohlfahrtspflege zu sprechen, überlegte ich mir, welche Motive unser Vorstand für die Wahl dieses Themas wohl haben könnte. Ich habe darauf zwei mögliche Deutungen gefunden. Entweder hatte er den Wunsch, die Mitglieder des Vereins, die nichts von Finanzfragen verstehen, durch ein Thema aus einem völlig andersartigen Gebiet zu interessieren; oder er muß der Überzeugung sein, daß gewisse sittliche Kräfte imstande sind, die Finanznot zu überwinden oder jedenfalls die Wohlfahrtspflege trotz dieser Finanznot wirksam zu machen. Ich möchte diese letzte Auffassung für meine Darlegungen wählen“ (Salomon 1922/2022, 32).



Abb. 1: Alice Salomon (1872–1948)

In ihrem Vortrag identifiziert Alice Salomon vier ethische Motive als Grundlagen der Wohlfahrtspflege: Religion, Nation, Humanismus und Solidarität. Sie erläutert deren philosophisch-weltanschaulichen Traditionen und arbeitet ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus. Dann kommt sie zu ihrem Anliegen: Die jeweilige Motivation sei eine persönliche Frage der Einzelnen, aber trotz aller Unterschiede gebe es ein gemeinsames Anliegen:

„Was ist uns gemeinsam an sittlichen Grundlagen? Manchem wird die Antwort, die man auf diese Frage geben kann, nicht tragfähig erscheinen. Mich dünken die gemeinsamen Grundlagen stark genug zu gemeinsamem

Wirken mit gegenseitigem Vertrauen. Gemeinsam ist uns allen die soziale Idee“ (ebd., 42).

Unter dem Eindruck des Weltkriegs und der Verelendung in vielen Gebieten der Welt formuliert sie:

„Langsam begreift die Menschheit, daß die Welt aus aller Not nicht zu erlösen ist, so lange sie sich den Gedanken der Solidarität, den Glauben an das gemeinsame Schicksal nicht zu eigen macht; so lange die Starken die Lasten der Schwachen nicht mittragen wollen. Denn niemand ist sicher, solange nicht alle sicher sind“ (ebd., 43).

Daraus folgt für Salomon das Plädoyer für eine Zusammenarbeit über politische und ideologische Grenzen hinweg:

„Diese Gedanken sind in irgendeiner Ausprägung uns allen zu eigen: daß wir verantwortlich sind für alle Not, für alle Sittenlosigkeit, für alles Unrecht und alle Unterdrückung. Und das sollte uns zusammenführen über alle Parteigungen weg zu gemeinsamer Arbeit für ein gemeinsames sittliches Ziel“ (ebd., 43).

Alice Salomons Vortrag stand am Beginn der Versammlung und bildete damit gewissermaßen einen Rahmen für die Verhandlungen, die folgen sollten. Sie selbst formulierte es so:

„Bevor wir uns morgen dem Dunkel der Not und der finanziellen Sorgen zuwenden, wollen wir deshalb eintauchen in den Optimismus, der jedem erwächst, der sich auf die Quellen der Kraft besinnt, die, unabhängig von allem äußeren Geschehen, von Niederlage und Bedrückung, dem Frieden von Versailles und dem Valutaelend, vollkommen zeitlos den Menschen gegeben sind. Dadurch wollen wir uns den Glauben für die Möglichkeit, für Erfolg und Sinn unserer Arbeit stärken“ (ebd., 32).

Es steht zu vermuten, dass die leitenden Akteure des DV, allen voran Wilhelm Polligkeit, Salomons Vortrag als programmatisch an den Beginn gesetzt hatten, um die weitere Perspektive der Wohlfahrtspflege aufzuzeigen. Schließlich waren sie angetreten, unter den neuen Bedingungen der Weimarer Republik eine umfassende Modernisierung des Sozialstaats voranzutreiben. Diese drohte nun zu scheitern:

„Die in den letzten Jahren scharf einsetzende Finanznot hat eine rückläufige Entwicklung ausgelöst. Es besteht nun die Gefahr, daß unter ihrer Wirkung die Ziele der Wohlfahrtspflege zu sehr eingeschränkt und dadurch die Lebensbedingungen unseres Volkes beeinträchtigt werden“ (Lohse/Polligkeit 1921, VII).

Bei der Aussprache im Anschluss an die Referate sprach sich Polligkeit dagegen aus, dass die „Frage der finanziellen Durchführbarkeit“ als Ausgangspunkt für die „Zielsetzung in der Wohlfahrtspflege“ gewählt werden müsse (Bericht über die Verhandlungen 1922, 61). Er plädierte für eine neue Zielsetzung der Wohlfahrtspflege, „für die neben sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen vor allen Dingen auch ethische Momente richtungsgebend sein müssen“, und schloss an:

„In diesem Sinne war der Vortrag von Dr. Alice Salomon ein Auftakt zu den folgenden Beratungen, indem er uns nachwies, daß gewisse sittliche Kräfte imstande sein werden, die Finanznot zu überwinden oder zum mindesten die Wohlfahrtspflege trotz dieser Finanznot wirksam zu machen“ (ebd.).

In der „Sozialen Praxis“ berichtete Polligkeit, Salomons Vortrag habe „nachhaltigen Eindruck auf die Versammlung gemacht“ (Polligkeit 1922, 75). Laut Krug von Nidda hatte er sogar die Gründung einer Kommission zur Folge:

„Die Gedankengänge Alice Salomons veranlaßten den Vorstand des Deutschen Vereins in den folgenden Jahren, das Gemeinsame in Ursprung und Zielsetzung aller Wohlfahrtspflege durch eine Kommission weiter untersuchen zu lassen“ (Krug von Nidda 1958, 143).

Bisher ließen sich keine weiteren Hinweise auf diese Kommission auffinden. Der Vortragstext wurde nicht nur im Bericht über den 37. DFT, sondern auch separat als Broschüre veröffentlicht. Später fand er Eingang in einen vom DV herausgegebenen Band über Leben und Werk Alice Salomons (Muthesius 1958) sowie in die Edition ihrer gesammelten Schriften durch Adriane Feustel (Salomon 2004).

2. Die Aktualität von Alice Salomons Schlüsseltext

Den Mitarbeiterinnen des Alice Salomon Archivs ist es zu verdanken, dass der Text nun noch einmal publiziert und durch eine historische Kontextualisierung und ein umfangreiches Glossar erläutert wird. Darüber hinaus haben sie Autor/innen aus einem breiten fachlichen Spektrum für eine kritische Kommentierung des Textes gewonnen. In jeweils zwei kurzen Beiträgen wird einer von Salomons Schlüsselbegriffen – Religion, Nation, Humanismus und Solidarität – erörtert und dessen Anschlussfähigkeit an aktuelle Diskurse der Sozialen Arbeit geprüft. Abschließend unterzieht eine Gruppe Studierender des Masterstudiengangs „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ den titelgebenden Anspruch Salomons „über alle Parteigungen weg“ einer kritischen Replik.

In dem Band geht es auch darum, das historische Gewordensein der Begriffe und die Rolle der Sozialen Arbeit dabei nachzuzeichnen. Die Herausgeber/innen beschreiben ihr Anliegen so:

„Wenn wir etwa den Begriff der ‚Nation‘ in seiner zeitlich und örtlich spezifischen Verwendung nachzeichnen und mit seiner Position in aktuellen Diskursen vergleichen, offenbaren sich uns nicht allein die Funktion und Wirkmacht, sondern auch die In/Stabilität professioneller und gesellschaftlicher Leitbilder. Ebenjenes Gewordensein von Schlüsselbegriffen anhand ihrer Verwendung in der Sozialen Arbeit nachzuvollziehen öffnet – so unsere Hoffnung – den Blick dafür, welche Rolle die Soziale Arbeit selbst historisch bei deren De/Konstruktion einnimmt“ (Lau/Mehl 2022, 11).



Abb. 2: Salomons Vortrag als Sonderveröffentlichung (1922)

Die Autorinnen und Autoren betrachten Alice Salomons Thesen jeweils im Lichte ihrer eigenen aktuellen Arbeit. Sie konstatieren Defizite in Salomons Analyse – insbesondere im Hinblick auf strukturelle Ursachen sozialer Probleme –, finden aber vielfach auch anschlussfähige Aspekte. So zeigt Alexan-

der-Kenneth Nagel anhand eines Pilotprojekts zu religiöser Diversität in Flüchtlingsunterkünften die fehlende Religionskompetenz der Mitarbeiter/innen auf und konstatiert:

„In unserem Pilotprojekt hat sich immer wieder gezeigt, dass Mitarbeiter/innen mit einer eigenen religiösen Prägung eher zu einer religionssensiblen Arbeitsweise neigen als andere. Dies unterstreicht Salomons Argument, dass eine religiöse Motivation Sozialer Arbeit auch im humanitären Kontext zulässig und zuträglich ist. (...) Wo dies gelingt, kann die Religion von einer Triebkraft zu einer zentralen Gelingensbedingung der Sozialen Arbeit werden“ (Nagel 2022, 51).



Abb. 3: Cover der neuen Publikation (2022)

Wenig überraschend ist vor allem die „Nation“ als „sittliche Grundlage“ der Sozialen Arbeit aus heutiger Sicht hoch problematisch. Aber auch hier ist die Auseinandersetzung mit dem „Gewordensein“ des Begriffs und seiner Wirkmächtigkeit in den heutigen Strukturen Sozialer Arbeit aufschlussreich. Safiye Yildiz zieht folgendes Fazit:

„Alice Salomons Vorstellungen einer Nation, Volkskultur und Volksgemeinschaft sind nationalistisch und ideologisch geprägt und blenden die mit dieser Konstruktion von Gemeinschaft verbundenen Ausschlüsse aus. Dieses Ein- und Ausschlussdenken reproduziert sich in der Sozialen Arbeit bis heute. So wird die Heterogenität innerhalb der als ‚biodeutsch‘ und der als migrantisch konstruierten Bevölkerungsgruppen, die strukturell unterschiedliche Behandlung unterschiedlicher geschlechtlicher, Klassen- und Schichtzugehörigkeiten, der geringe Zu-

gang marginalisierter Gruppen zu gesellschaftlichen Ressourcen und damit deren dauerhafte Unterprivilegierung weiterhin nicht systematisch in der Sozialen Arbeit angegangen“ (Yildiz 2022, 71).

Sicherlich einfacher ist, einen Bezug zu Humanismus und Solidarität als Motive Sozialer Arbeit herzustellen. Aber auch die Autor/innen dieser Kapitel arbeiten problematische Ausschlussprozesse heraus, die im Namen dieser Werte in der Sozialen Arbeit stattgefunden haben und immer noch stattfinden. Auf dieser Grundlage plädieren sie für neue Ansätze und können damit oft, aber nicht immer, an Alice Salomons Ideen anknüpfen.

3. Schlussbemerkung

Die Bedeutung, die Alice Salomons Vortrag im Deutschen Verein vor hundert Jahren zukam, zeigt ihn als einen Schlüsseltext für ein modernes Verständnis von Wohlfahrtspflege. Denn um ein solches rangen die Vertreter/innen öffentlicher und privater Fürsorge vor dem Hintergrund der Kriegsfolgen und der finanziellen Belastungen öffentlicher Kassen.

Dass der Vortrag auch als Schlüsseltext für die heutige Soziale Arbeit noch taugt, zeigt seine Anschlussfähigkeit an aktuelle Diskurse, um die in diesem Band gerungen wird. Ein solcher Anschluss gelingt nicht immer, manche Konzepte müssen auch als historisch überholt verworfen werden. Aber selbst die Autor/innen der kritischen Replik kommen zu dem Fazit:

„Wir, die Autor/innen dieses Textes, wollen das Werk Alice Salomons kritisch betrachten, sie weder auf ein Podest heben noch ad acta legen. So finden wir bei Salomon beispielsweise eine Idealisierung der Arbeiter/innenklasse und eine fehlende Sensibilität für die systemische Bedingtheit sozialer Probleme. Dennoch leistete sie einen unverkennbaren Beitrag zur Etablierung der Sozialen Arbeit und zu emanzipatorischen Prozessen. Wir suchen hier die Auseinandersetzung und den Widerspruch. Soziale Arbeit kann nur Bestand haben, wenn sie die Strukturen, denen sie angehört, sowie ihre Geschichte und Theoretiker/innen einer stetigen Reflexion unterzieht“ (Gleridou et al. 2022, 108 f.).

Der Deutsche Verein hat das Alice Salomon Archiv gern bei diesem anspruchsvollen Projekt unterstützt und veröffentlicht die Textsammlung nun in seinem Verlag. Im Mai 2022 – rund 100 Jahre nach Alice Salomons Auftritt auf dem 37. Fürsorgetag – wird sie auf dem 82. Deutschen Fürsorgetag in Essen präsentiert. Vielleicht finden auch die dort anwesenden Akteurinnen und Akteure Anknüpfungspunkte für aktuelle Diskussionen um krisenhafte Entwicklungen und Finanznot.

Literatur

Alice Salomon Archiv der Alice Salomon Hochschule Berlin (Hrsg.) (2022): „Über alle Parteiungen weg“? Aktuelle Gedanken zu Alice Salomons Schlüsseltext über die Grundlagen und Ziele der Sozialen Arbeit, Berlin.

Bericht über die Verhandlungen des 37. Deutschen Fürsorgetages des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 28. und 29. Oktober 1921 in Weimar (1922), Karlsruhe.

Feustel, A. (2020): Alice Salomon: eine Protagonistin der Moderne und Vordenkerin einer sozialen Gesellschaft, in: Deutscher Verein (Hrsg.): Facetten der Fürsorge. Akteurinnen und Akteure in der Geschichte des Deutschen Vereins, Berlin, S. 80–100.

Gleridou, J./Heyl, C./Kaufmann, M./Kottwitz, M./Kowol, D./Wunsch, J. (2022): Die Grenzen der Solidarität überschreiten, in: Alice Salomon Archiv (2022), S. 100–110.

Krug von Nidda, C. L. (1958): Alice Salomons Beziehungen zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, in: Muthesius (1958), S. 139–149.

Lau, D./Mehl, F. (2022): „Zum Weiterdenken“ – Einführung, in: Alice Salomon Archiv (2022), S. 10–17.

Lohse, O./Polligkeit, W. (1922): Vorwort, in: Bericht über die Verhandlungen (1922), S. VII f.

Muthesius, H. (Hrsg.) (1958): Alice Salomon – Die Begründerin des sozialen Frauenberufs in Deutschland. Ihr Leben und ihr Werk, Köln/Berlin.

Nagel, A.-K. (2022): Religion als Grundkraft Sozialer Arbeit? Zur Aktualität von Alice Salomon, in: Alice Salomon Archiv (2022), S. 46–52.

Polligkeit, W. (1922): Finanznot und Wohlfahrtspflege, in: Soziale Praxis, 31. Jg., Nr. 3, S. 72–77.

Salomon, A. (1922/2022): Die sittlichen Grundlagen und Ziele der Wohlfahrtspflege, in: Alice Salomon Archiv (2022), S. 32–45.

Salomon, A. (2004): Frauenemanzipation und soziale Verantwortung. Ausgewählte Schriften, Bd. 3, hrsg. v. Adriane Feustel, Neuwied.

Yıldız, S. (2022): Nation, Nationalismus, Hilfe und Gleichberechtigung?, in: Alice Salomon Archiv (2022), S. 67–72.



„Über alle Parteiungen weg“?

Aktuelle Gedanken zu Alice Salomons Schlüsseltext über die Grundlagen und Ziele der Sozialen Arbeit

Alice Salomon Archiv der Alice Salomon Hochschule Berlin (Hrsg.)
2022, 136 Seiten, kart., 21,00 €, für Mitglieder des
Deutschen Vereins 16,50 €
ISBN 978-3-7841-3482-6

Vor hundert Jahren schaute Alice Salomon in ihrem Beitrag „Die sittlichen Grundlagen und Ziele der Wohlfahrtspflege“ auf einen kürzlich beendeten Weltkrieg und eine zerrüttete Gesellschaft. Um die verschärften sozialen Gegensätze zu überbrücken, plädierte sie dafür, sich auf Religion, Nation, Humanismus und Solidarität als wesentliche Quellen der Sozialen Arbeit zu besinnen. Inwiefern können heutige Debatten an diese Überzeugung anknüpfen? 19 Autorinnen und Autoren aus einem breiten fachlichen Spektrum finden kontroverse Antworten auf diese Frage.

Der Band enthält Salomons Originaltext, dessen historische Einordnung inklusive eines umfangreichen Glossars sowie Kommentare und Repliken aus Sicht aktueller Debatten der Sozialen Arbeit.

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop: www.verlag.deutscher-verein.de

Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung

Teil 2: Sonderregelungen für grenzüberschreitende Kindesentführungen zwischen EU-Staaten nach der neuen Brüssel IIb-Verordnung

Dieser Beitrag knüpft an den in NDV 3/2022 erschienenen Aufsatz „Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung“ Teil 1 (S. 111 ff.) an und befasst sich mit den Sonderregelungen für Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen innerhalb der EU (außer Dänemark).

Im ersten Teil des Beitrags „Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung“ (Erb-Klünemann/Kößler 2022) sind die allgemein geltenden Regelungen des HKÜ dargestellt worden, die für Kindesentführungsfälle zwischen allen HKÜ-Vertragsstaaten gelten. Dieser Beitrag befasst sich nun mit den Sonderregelungen für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ innerhalb der EU (außer Dänemark).

Wie bereits in Teil 1 erörtert, hat der EU-Gesetzgeber im Sommer 2019 mit der Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, genannt Brüssel IIb-Verordnung, eine wichtige Reform im Bereich des europäischen Scheidungs- und Kindschaftsrechts verabschiedet (siehe Erb-Klünemann/Kößler 2021, 76 ff.). Für Verfahren, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden, wird nicht mehr die Brüssel IIa-Verordnung, sondern die Brüssel IIb-Verordnung als neues europäisches Regelwerk angewandt (Art. 100 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) als deutsches Durchführungsgesetz ist mit Gesetz vom 10. August 2021 infolge der Neufassung der Brüssel IIa-VO mit Wirkung zum 1. August 2022 bereits geändert worden.

Dieser Teil 2 konzentriert sich auf die neue Rechtslage unter Geltung der Brüssel IIb-VO, die für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ innerhalb der EU (außer Dänemark) gilt, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden.

Martina Erb-Klünemann

ist Richterin am Amtsgericht Hamm und deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen sowie im Internationalen Haager Richternetzwerk.

Melanie Kößler,

LL.M., ist Referentin für den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie Rechtsanwältin.

1. Geltungsbereich der Sonderregelungen

Der EU-Gesetzgeber hatte bereits in der Brüssel IIa-Verordnung und hat nun verstärkt in der Brüssel IIb-Verordnung Sonderregelungen getroffen, die für einzelne Aspekte grenzüberschreitender Kindesentführung innerhalb des EU-Raums das HKÜ ergänzen (Erwägungsgrund 2 S. 2 Brüssel IIb-VO). Diese Vorschriften (insbesondere Kapitel III [Art. 22 ff.] Brüssel IIb-VO) finden in allen EU-Mitgliedstaaten (außer in Dänemark) Anwendung (Erwägungsgrund 96 Brüssel IIb-VO) und gelten, wenn in einem an die Verordnung gebundener EU-Mitgliedstaat die Rückführung nach dem HKÜ in einen anderen an die Verordnung gebundener EU-Mitgliedstaat beantragt wird. Da in einem Großteil der in Deutschland geführten Rückführungsverfahren nach dem HKÜ die Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beantragt wird, sind diese Sonderregelungen

sehr praxisrelevant und oft mit erheblichen Auswirkungen auf die Verfahrensführung und Entscheidung verbunden.

2. Sonderregelungen zum Ablauf des HKÜ-Verfahrens

2.1 Alternative Streitbeilegung

Es war ein Anliegen des EU-Gesetzgebers, die außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken. Daher geht die neue Brüssel IIb-VO ausdrücklich auf alternative Streitbeilegungsverfahren im Rückführungsverfahren nach dem HKÜ ein:

Wie auch schon im Geltungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung ist es eine der Aufgaben der in jedem EU-Mitgliedstaat angesiedelten Zentralen Behörden, gütliche Einigungen durch Mediation oder andere Mittel der alternativen Streitbeilegung zu erleichtern (Art. 79 Buchstabe g Brüssel IIb-VO). So weist das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde, wenn es in einen Fall eingeschaltet ist, bereits auf diese Möglichkeiten hin, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Art. 25 Brüssel IIb-VO enthält nun erstmals auch die Verpflichtung für das mit dem Rückführungsantrag nach dem HKÜ befasste Gericht, die Parteien zu motivieren, alternative Streitbeilegungsverfahren, wie z.B. eine Mediation, zur Beilegung ihres Konflikts zu nutzen. Allerdings darf dies nicht dem Kindeswohl widersprechen und auch nicht das Verfahren unverhältnismäßig verzögern. In Deutschland stehen hierfür bereits seit längerer Zeit besondere Strukturen zur Verfügung, auf die von vielen deutschen Gerichten auch in der Vergangenheit bereits hingewiesen worden ist. Es werden verschiedene Modelle genutzt, um Mediation so in das Rückführungsverfahren zu integrieren, dass sich das Verfahren nicht verzögert (siehe hierzu Paul/Kiesewetter 2009). Bei der Suche nach speziell geschulten Mediator/innen und der Organisation der Mediation helfen insbesondere das Internationale Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung (MiKK e.V.) und die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kinderschaftskonflikte und Mediation (ZAnK).¹

Darüber hinaus geben die erweiterten Möglichkeiten für Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 10 Brüssel IIb-VO dem HKÜ-Gericht ausgedehnte Möglichkeiten, Parteivereinbarungen rechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen.

2.2 Eilverfahren

Trotz der bereits im HKÜ und der Brüssel IIa-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung dauern Verfahren nach dem HKÜ weltweit und auch innerhalb der EU derzeit häufig zu lang. Die Brüssel IIb-Verordnung fokussiert deswegen mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden auch auf die Dauer des Rückführungsverfahrens und betont die Eilbedürftigkeit von Rückgabeverfahren nach dem HKÜ für die Zentralen Behörden sowie die Gerichte erster und höherer Instanz. Sie konkretisiert das im HKÜ angelegte Konzept des Eilverfahrens (siehe hierzu ausführlich zum HKÜ-Verfahren allgemein Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [115]). So erlegt sie der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaates die Pflicht auf, den Antragseingang binnen fünf Tagen zu bestätigen (Art. 23 Abs. 2 Brüssel IIb-VO). Außerdem setzt sie für die Gerichte aller Instanzen ausdrückliche Fristen, sodass jede Instanz grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung über die Rückgabe treffen soll (Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Brüssel IIb-VO).

Die Brüssel IIb-VO regt außerdem an, Spezialgerichte einzurichten, um Rückführungsverfahren rascher abzuschließen (Erwägungsgrund 41). Solche sind bislang nicht in allen EU-Staaten eingerichtet, wohl aber in Deutschland (siehe hierzu ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [115]).

2.3 Kindesanhörung

Die Brüssel IIb-Verordnung stärkt ferner das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung im Rückführungsverfahren, das bislang in den Mitgliedstaaten nach deren jeweiligem nationalen Recht sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist. Der erstmalig in Art. 21 Brüssel IIb-VO verankerte verordnungsautonome Standard zur Kindesanhörung gilt über den Verweis in Art. 26 Brüssel IIb-VO auch für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ. Danach ist dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit zu geben, diese Meinung direkt oder durch eine/n Vertreter/in oder eine geeignete Stelle zu äußern. In Deutschland ist insoweit nicht mit einer Änderung der gerichtlichen Praxis zu rechnen, da die deutschen Gerichte bereits in der Vergangenheit Kinder ab dem dritten Lebensjahr regelmäßig in Rückführungsverfahren persönlich angehört haben, wodurch auch dieser neue Standard gewahrt sein dürfte. Andere Mitgliedstaaten haben zu prüfen, ob ihre bisherige Praxis ausreicht.

¹ Quellen und Kontakt siehe NDV 3/2022, S. 111 ff. (113, 119).

2.4 Umgang des Kindes mit dem zurückgelassenen Elternteil während des Rückführungsverfahrens

Der Grundgedanke, das Recht des Kindes auf persönlichen Umgang mit der die Rückführung beantragenden Person, meist dem zurückgelassenen Elternteil, während des laufenden Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ zu unterstützen, ist im HKÜ als eine der Aufgaben der Zentralen Behörden festgelegt, Art. 7 Buchstabe f HKÜ und Art. 21 Abs. 3 HKÜ (siehe hierzu ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [113]). Die Brüssel IIb-VO ergänzt diese Vorgabe: Art. 27 Abs. 2 Brüssel IIb-VO sieht vor, dass das HKÜ-Gericht in jeder Lage des Verfahrens prüfen kann, ob der Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückgelassenen Elternteil unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewährleistet werden soll. Für deutsche Gerichte gilt sogar die Pflicht zur entsprechenden Prüfung nach §§ 38 Abs. 2, 15 IntFamRVG. Im Sinne des Kindeswohls soll, was zu begrüßen ist, grundsätzlich ein Kontaktabbruch bzw. eine Kontaktpause während des Rückgabeverfahrens zwischen dem Kind und insbesondere einem zurückgelassenen Elternteil vermieden werden. Die Wiederaufnahme von Umgang wirkt sich auch zumeist deeskalierend auf den Konflikt der Erwachsenen aus.

3. Sonderregelungen für die Ausnahmetatbestände, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 HKÜ

Bereits unter Geltung der Brüssel IIa-VO gibt es Sonderregelungen für den Fall, dass der Antrag auf Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (außer nach Dänemark) abgelehnt wird. Dieses Konzept hat zu einigen Unstimmigkeiten in der Praxis geführt, sodass erhebliche Stimmen aufkamen, das System komplett zu reformieren. Die Brüssel IIb-Verordnung ist dem nicht nachgekommen, hat das grundsätzliche Konzept beibehalten, dieses aber modifiziert und insbesondere viel klarer gefasst. So enthält die Brüssel IIb-Verordnung im Vergleich zur Brüssel IIa-VO umfangreichere Sonderregelungen für die Annahme der Ausnahmetatbestände der Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ (Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind bzw. unzumutbare Lage für das Kind auf andere Weise) und Art. 13 Abs. 2 HKÜ (Widersetzen des ausreichend alten und reifen Kindes gegen die Rückführung) (siehe zu den Ausnahmetatbeständen ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [116 ff.]).

3.1 Anordnung von Schutzmaßnahmen

Beibehalten worden ist die Regelung in Art. 11 Abs. 4 Brüssel IIa-VO, die besagt, dass ein Gericht die Rückführung nur auf-

grund des Ausnahmetatbestands des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ nicht ablehnen darf, wenn im Staat, in den das Kind zurückgeführt werden soll, angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe sicherzustellen (Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO). Genauer als die Brüssel IIa-VO, die offen lässt, wer sich um die Schutzmaßnahme zu bemühen hat, führt Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO aus, dass entweder die die Rückführung beantragende Partei das Gericht hiervon durch Vorlage hinreichender Nachweise überzeugt oder das Gericht auf andere Weise zu dieser Überzeugung gelangt.

Mila macht geltend, Chantal habe aufgrund massiver negativer Erlebnisse im Herkunftsstaat wiederholt angegeben, sie bringe sich um, wenn sie wieder dorthin müsste. Sie legt dem Gericht ein aktuelles fachärztliches Zeugnis vor, aus dem sich detailliert begründet eine konkrete Suizidgefahr des Kindes für den Fall ihrer Rückführung in den Heimatstaat ergibt, und zwar unabhängig davon, bei welcher Betreuungsperson sie dort leben wird.

Wenn Pierre nachweist, dass eine Kinder- und Jugendpsychiatrie in Frankreich einen stationären Behandlungsplatz für Chantal für den Fall ihrer Rückkehr nach Frankreich anbietet, darf die Rückführung nicht abgelehnt werden, wenn eine Ablehnung wegen Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ aufgrund der konkreten Suizidalität erwogen wird.

Die Brüssel IIb-Verordnung gibt daneben dem Gericht, das über den Rückführungsantrag nach dem HKÜ entscheidet, erstmals selbst das Recht, vorläufige Schutzmaßnahmen für das Kind anzuordnen, um dieses vor einer schwerwiegenden Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ zu schützen (Art. 27 Abs. 5 Brüssel IIb-VO). Erwägungsgrund 46 der Brüssel IIb-VO nennt als Beispiele die Anordnung, dass das Kind sich weiter bei der Person aufhält, die die tatsächliche Sorge hat oder die Regelung von Umgang mit dem Kind, bis die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes entscheiden. Diese Schutzmaßnahmen sind EU-weit (außer in Dänemark) und insbesondere auch im Herkunftsstaat anzuerkennen und vollstreckbar, Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b Brüssel IIb-VO. Hiermit erhält das mit dem Rückführungsantrag nach dem HKÜ befasste Gericht wichtige und effektive Möglichkeiten, selbst und damit regelmäßig auf schnellerem Weg für den Schutz des Kindes zu sorgen. Andererseits besteht die Gefahr einer Verfahrensverzögerung dadurch, dass so Fragestellungen betreffend die elterliche Verantwortung Einzug in das HKÜ-Verfahren nehmen können. Hier wird es einer Balance im Einzelfall bedürfen. Es bleibt deswegen abzuwarten, in welchen Fällen und in welchem Umfang deutsche Gerichte von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

3.2 „Letztes Wort“ des Herkunftsstaats

Lehnt das Gericht die Rückführung gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Abs. 2 HKÜ unter Beachtung der in 3.1. dargestellten Sonderregelungen ab, sind weitere spezielle Regelungen zu beachten, durch die die Folgen einer Antragszurückweisung aufgrund dieser Ausnahmetatbestände relativiert werden und die Rückführung des Kindes durch ein Gericht des Herkunftsstaats erzwungen werden kann.

Es wird dann das unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung bereits bestehende und zum Teil stark kritisierte Verfahren des sogenannten „Rückklappmechanismus“ in Gang gesetzt, das den Gerichten des Herkunftsstaates die Möglichkeit des „letzten Wortes“ über die Frage der Rückführung gibt. Dessen Anwendungsbereich ist allerdings verringert worden. Denn anders als unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung, wo dieser bei der Ablehnung eines Rückführungsantrags aus den in Art. 13 HKÜ aufgeführten Gründen ausgelöst wird (Art. 11 Abs. 6 bis 8 Brüssel IIa-VO), beschränkt die Brüssel IIb-Verordnung diesen Mechanismus auf Fälle, in denen die Ablehnung der Rückführung nach dem HKÜ aus den Gründen des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Abs. 2 HKÜ erfolgt ist. Auch in anderen Details ist der Rückklappmechanismus verändert oder eingehender geregelt worden.

Ist dem HKÜ-Gericht bekannt, dass bei einem Gericht im Herkunftsstaat bereits ein Sorgerechtsverfahren betreffend das Kind geführt wird, so hat es dieses Gericht binnen eines Monats über seine Entscheidung zu informieren, indem es eine Abschrift seiner Entscheidung und die Bescheinigung nach Anhang I übermittelt, Art. 29 Abs. 3 und 4 Brüssel IIb-VO.

Ist im Herkunftsmitgliedstaat (noch) kein Sorgerechtsverfahren anhängig, so hat eine Partei, wenn sie dort innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der die Rückgabe ablehnenden Entscheidung ein Sorgerechtsverfahren einleitet, die Entscheidung im HKÜ-Verfahren und die Bescheinigung nach Anhang I vorzulegen (Art. 29 Abs. 5 Brüssel IIb-VO).

Diese Bescheinigung wird von dem Gericht, das die ablehnende Entscheidung in dem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ erlassen hat, ausgestellt. Hierin bestätigt das Gericht bestimmte standardisierte Angaben zum Verfahren.

In beiden Fällen stellt eine anschließende Entscheidung des Gerichts im Herkunftsstaat, die nun im Sorgerechtsverfahren die Rückführung des Kindes anordnet, eine sogenannte „privilegierte Entscheidung“ dar, für die besondere Regelungen der Anerkennung und Vollstreckung mit dem Ziel gelten, den Gerichten des Herkunftsstaates das „letzte Wort“ zu geben, Art. 29 Abs. 6, 42 ff. Brüssel IIb-VO.

Wenn nämlich das Gericht des Herkunftsstaats nun anschließend im Sorgerechtsverfahren eine Entscheidung fällt, die die Rückführung des Kindes zur Folge hat, also die Verpflichtung der Herausgabe des Kindes an die im Herkunftsstaat lebende Partei beinhaltet, und es die Bescheinigung nach Anhang VI (über Sorgerechtsentscheidungen nach Art. 29 Abs. 6 Brüssel IIb-VO, die die Rückgabe des Kindes zur Folge haben) erstellt, wird diese Entscheidung in dem anderen Staat, in dem sich das Kind nach der Entführung weiter befindet, privilegiert behandelt. Hier ist die Entscheidung aus dem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, und dies geschieht auf einem vereinfachten Weg. In der Tatsache, dass diese Entscheidung automatisch anerkannt wird und keiner Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 43 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Brüssel IIb-VO) liegt die Privilegierung noch nicht, da dies, anders als unter Geltung der Brüssel IIa-VO, auch für alle anderen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung der Fall ist (Art. 30 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Die Besserstellung besteht vielmehr darin, dass dieser Entscheidung, anders als andere Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung, deren Anerkennung aus den Gründen im Katalog des Art. 39 Brüssel IIb-VO abgelehnt werden kann, nur ein einziger Ablehnungsgrund entgegengehalten werden kann: Abgelehnt werden darf die Rückführung nur dann, wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung für dasselbe Kind unvereinbar ist, die entweder in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem die Entscheidung geltend gemacht werden soll, oder die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einem Drittstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffen worden ist, sofern die spätere Entscheidung anzuerkennen ist, Art. 50 Brüssel IIb-VO.

In Deutschland erfolgt eine weitere Privilegierung dieser Entscheidungen dadurch, dass sie nach § 44 Abs. 3 IntFamRVG vom spezialisierten Gericht von Amts wegen vollstreckt werden.

Das Amtsgericht in Dresden lehnt rechtskräftig die Rückführung von Chantal nach Frankreich wegen Vorliegens einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind ab, die weder durch Schutzmaßnahmen, die das Gericht selbst anordnet, noch durch solche durch das französische Gericht ausreichend abgewendet werden kann. Binnen drei Monaten nach der Entscheidung in Dresden legt Pierre die deutsche Entscheidung im HKÜ-Verfahren und die vom Amtsgericht Dresden ausgestellte Bescheinigung nach Anhang I beim französischen Gericht in Lyon vor und beantragt dort eine sorgerechtliche Entscheidung zu seinen Gunsten nebst Rückgabe des Kindes, also die Herausgabe des Kindes an ihn. Das Gericht in Lyon entscheidet nach sorgerechten Kriterien und gelangt zu dem Ergebnis, dass Chantal besser bei Pierre aufgehoben ist. Es überträgt Pierre das alleinige Sorge-

recht und ordnet die Rückgabe des Kindes an ihn an. Das französische Gericht erteilt auf Pierres Antrag die Bescheinigung nach Anhang IV.

Es handelt sich um eine privilegierte Entscheidung im Rückklappmechanismus. Diese ist in Deutschland zu vollstrecken, wo Chantal sich weiterhin befindet. Es gelten Art. 42 ff. Brüssel IIb-VO. Nach § 44 Abs. 3 IntFamRVG hat das Amtsgericht Dresden, das zuvor die Rückführung des Kindes nach dem HKÜ abgelehnt hat, die französische Rückgabeentscheidung von Amts wegen zu vollstrecken.

4. Sonderregelungen betreffend Anerkennung und Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen

Auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ gelten innerhalb der EU (außer Dänemark) Sonderregelungen. Gerade die in der Praxis oft sehr problematische Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung ist häufiger mit zeitlichen Verzögerungen verbunden, die diese zumeist verkomplizieren und das Kind und die gesamte Familie nur verstärkt belasten. Auch insoweit will die Brüssel IIb-Verordnung durch ihre neuen Regelungen Verbesserungen herbeiführen.

4.1 Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Anders als sorgerechtliche Entscheidungen sind Rückführungsentscheidungen nicht sofort wirksam. Im Sinne eines zügigen kindeswohlorientierten Rückgabeverfahrens regelt die Brüssel IIb-Verordnung nun für alle Mitgliedstaaten bindend, dass eine Rückgabeentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde (Art. 27 Abs. 6 Brüssel IIb-VO). Dies erfolgt in Deutschland – und dies auch schon unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung – dergestalt, dass das Oberlandesgericht nach § 40 Abs. 3 IntFamRVG nach Eingang der Beschwerdeschrift unverzüglich prüft, ob es die sofortige Wirksamkeit der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung über die Rückgabe anordnet.

4.2 Vollstreckung

Die Brüssel IIb-Verordnung enthält erstmals Regelungen betreffend die Vollstreckung. Diese soll mit gebotener Eile gestaltet werden und grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen erfolgen (Art. 28 Brüssel IIb-VO).

4.3 Grenzüberschreitende Wirkung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ

Der EU-Gesetzgeber hat auch die Fallkonstellation der sogenannten „Weiterflucht“ in den Blick genommen, da es immer wieder Fälle gibt, in denen ein Kind nach der Entscheidung über die Rückführung in einen dritten EU-Mitgliedstaat weiter entführt wird, um die Durchsetzung der Rückführungsverpflichtung zu verhindern. Unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung ist in diesem Fall in dem Staat, in dem sich das Kind nun aktuell aufhält, ein neues Rückführungsverfahren nach dem HKÜ zu führen, was zeitliche Verzögerungen bedingt. Im Fall der Geltung der Brüssel IIb-VO können Rückgabeentscheidungen eines HKÜ-Gerichts nun erstmalig auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Brüssel IIb-VO). Ein neues Verfahren braucht damit dort nicht mehr geführt zu werden, sodass Kinder viel schneller zurückgeführt werden können. Bestenfalls hält dies auch präventiv von Weiterentführungen ab.

Das Gericht in Dresden ordnet rechtskräftig die Rückführung von Chantal nach Frankreich an. Um der Vollstreckung des Kindes zu entgehen, verbringt Mila Chantal zu ihren Verwandten in die Tschechische Republik.

Es handelt sich um eine Weiterentführung im EU-Raum (außer Dänemark). Die deutsche Entscheidung kann in der Tschechischen Republik vollstreckt werden. Pierre muss dort kein neues Rückführungsverfahren nach dem HKÜ führen.

5. Resümee

Durch die Neuregelungen der Brüssel IIb-VO rücken die an diese gebundenen EU-Mitgliedstaaten im Bereich der internationalen Kindesentführungen noch enger zusammen, als es unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung bereits der Fall war. Verschiedene Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Rückführungsverfahren nach dem HKÜ in allen Phasen zeitlich straffer geführt werden. Auch wird der Schutz des Kindes im Verfahren erweitert, wobei das HKÜ-Gericht insoweit neue eigene Handlungsmöglichkeiten erhält. Als Ergebnis ist zu erwarten, dass weniger Anträge auf Rückführungen abgelehnt werden.

Rückführungsentscheidungen und Schutzmaßnahmen durch das HKÜ-Gericht erhalten innereuropäisch grenzüberschreitende Wirkung. Es ist zu hoffen, dass sich dies präventiv auswirkt und von Kindesentführungen abhält. Im Fall der Entführung sorgen die Neuregelungen dafür, dass das Verfahren und auch die Rückkehr des Kindes sich im Sinne des Kindeswohls schneller und effektiver gestalten lassen.

Quellen

1. Rechtsquellen (Volltexte der Regelwerke)

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Text des Übereinkommens, Statustabelle und weitere Informationen siehe hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24, (1. März 2022).

Brüssel IIa-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIa-Verordnung“ – z.T. auch „EuEheVO“ genannt – steht für die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003R2201&from=de> (1. März 2022).

Brüssel IIb-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIb-Verordnung“ steht für die „Verordnung vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1111&from=DE> (1. März 2022).

2. Internet- und Literaturquellen:

Deuschl, Henry (2021): Kindesentführungen: Das Zusammenspiel HKÜ und VO 2019/1111, NZFam 2021, 149.

Erb-Klünemann, Martina (2018): Die Ausnahmetatbestände im Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis – Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung zu Art. 13 1b und Abs. 2 HKÜ, FamRB 2018, 327 ff.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2021): Von der Brüssel IIa- zur Brüssel IIb-Verordnung, NDV 2, S. 76–82.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2022): Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung. Teil 1: Grundzüge des Rückführungsverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommens, NDV 3, S. 111–119.

Erb-Klünemann, Martina/Niethammer-Jürgens, Kerstin (2019): Die neue Brüssel IIA-VO, in: FamRB 11, S. 454–459.

Gruber, Peter/Möller, Laura, (2020): Die Neufassung der EuEheVO, in: IPRax 2020, S. 393–405.

Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (2009): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten: Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen, München.

Schulz, Andrea (2020): Die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, in: FamRZ, S. 1141–1150.

Tillmann Löhr

Migrantenorganisationen und muslimische Organisationen als Akteure der Wohlfahrtspflege

Bericht von einer digitalen Fachveranstaltung des Deutschen Vereins

Migrantenorganisationen und muslimische Organisationen nehmen eine wachsende Rolle als Träger von Leistungen der Wohlfahrtspflege ein. Zugleich sind sie mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Der Artikel berichtet von einer Veranstaltung des Deutschen Vereins hierzu und gibt einen Überblick über Projekte, Empirie, Praxiserfahrungen und wesentliche Thesen aus der Diskussion.

1. Einleitung

Wie können die Beteiligung von Migrantenorganisationen (MO) und muslimischen Organisationen sowie die Zusammenarbeit mit ihnen verbessert werden, wenn es um Angebote der Wohlfahrtspflege geht? Das war Gegenstand einer digitalen Fachtagung des Deutschen Vereins am 31. Januar und 1. Februar 2022.

Verwaltungen und Wohlfahrtsverbände arbeiten seit Langem an interkultureller Öffnung. Denn Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen muslimischen Glaubens müssen Angebote der Wohlfahrtspflege gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Doch zugleich gibt es aus migrantischer und aus muslimischer Perspektive den Bedarf nach zielgruppen- und religionsspezifischen Angeboten und Trägern. Deren Inanspruchnahme ist Ausdruck des Wunsch- und Wahlrechts nach § 33 SGB I (ebenso Strube 2021, 375).

Vor diesem Hintergrund haben MO und muslimische Organisationen eine wachsende Rolle als Träger von Wohlfahrtsleistungen eingenommen. Doch stehen sie vor Herausforderungen: Qualifizierung und Professionalisierung bislang ehrenamtlicher Arbeit, Finanzierung und Förderung, Information und Beratung, Mitsprache und -gestaltung, Zusammenarbeit mit Verwaltungen und etablierten Verbänden sowie Umgang mit wechselseitigen Vorbehalten.



Dr. Tillmann Löhr

ist wissenschaftlicher Referent im Arbeitsfeld III „Grundlagen sozialer Sicherung, Sozialhilfe, soziale Leistungssysteme“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

Foto: carolinweinkopf.de

Die Veranstaltung bot einen Überblick über Modellprojekte, empirische Erkenntnisse und Praxiserfahrungen. Damit knüpfte der Deutsche Verein an eine Ende 2020 in kleinerem Format durchgeführte Veranstaltung (Deutscher Verein 2022) sowie an mehrere Veröffentlichungen (Strube 2021; Friedrichs/Barp 2021; Schmidt 2021) im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) an.

So wie die Tagung gibt der vorliegende Beitrag einerseits einen Überblick über die Entwicklungen der letzten Jahre. Andererseits fasst er wesentliche Thesen aus den Diskussionen auf der Veranstaltung zusammenfassen.

2. Überblick, Projekte und Empirie

2.1 Von der Deutschen Islam Konferenz 2015 bis heute

Den Auftakt machte Norbert Feith mit einem Grußwort. Der Leiter des Referats Freie Wohlfahrtspflege und soziale Arbeit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nahm einen Beschluss der Deutschen Islam Konferenz (DIK) von 2015 zum Ausgangspunkt. Dieser habe ausdrücklich das Recht von Musliminnen und Muslimen anerkannt, Wohlfahrtspflege konfessionell zu organisieren. So sei der Anspruch auf selbstorganisierte, professionelle Leistungen in Verantwortung muslimischer und alevitischer Träger von der Breite der in der DIK vertretenen Institutionen anerkannt worden (ausf. Deutsche Islam Konferenz 2015) – ein Paradigmenwechsel, so Feith. Im Anschluss hat das BMFSFJ verschiedene Vorhaben initiiert und gefördert. Für den Überblick seien wichtige Stationen zusammengefasst:

- ▶ 2015: Studie zu sozialen Dienstleistungen muslimischer Verbände und Gemeinden (s.u. 2.2.3),
- ▶ 2016 bis 2018: Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Qualifizierung muslimischer und alevitischer Wohlfahrtspflege; ab 2020 Nachfolgeprojekt zur Unterstützung und Stärkung muslimischer und alevitischer Sozialarbeit vor Ort (s.u. 2.2.2),
- ▶ 2017 bis Ende 2021: Bundesweites Projekt zum Empowerment zur Wohlfahrtspflege mit den Verbänden der DIK (s.u. 2.2.1),
- ▶ 2016: Gründung des Islamischen Kompetenzzentrums für Wohlfahrtswesen e.V. (s.u. 3.2),
- ▶ 2021: Studie zu wohlfahrtspflegerischen Leistungen von säkularen MO (s.u. 2.2.3).

2.2 Projekte und Forschung

2.2.1 Empowerment zur Wohlfahrtspflege

Von zentraler Bedeutung ist das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Empowerment zur Wohlfahrtspflege mit den Verbänden der Deutschen Islamkonferenz“ (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. [ISS] 2022). Anke Strube vom ISS, zugleich Geschäftsstelle des Projekts, präsentierte es mit Adeel Shad von An-Nusrat e.V.

Strube stellte dar, wie zunächst Qualifizierung und Professionalisierung im Vordergrund gestanden hätten. Zunehmend seien Vernetzung und Kooperation wichtiger geworden – zwischen den islamischen Organisationen, aber auch mit etablierten Wohlfahrtsverbänden und Kommunen. Daraus sei Empowerment entstanden: Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit seien gewachsen, die verbandliche Selbstorganisation vielfach verbessert worden.

Adeel Shad veranschaulichte, was das praktisch bedeutet. An-Nusrat e.V. ist ein von der Ahmadiyya Muslim Jamaat KdöR 2018 im Rahmen des Projektes gegründeter Wohlfahrtsverband. Dessen Ziel ist es, professionelle religions- und kultursensible Angebote zu etablieren. Shad betonte allerdings, dass die Angebote offen für alle seien, nicht nur für Musliminnen und Muslime. Die vorgestellten Projekte verdeutlichten, dass die im Empowerment-Projekt gesetzten Impulse im Fall seines Verbands in kurzer Zeit zu einer breiten und vielfältigen Palette an Angeboten (ausf. An-Nusrat 2022) geführt haben.

2.2.2 Dialog- und Lernplattform zur Unterstützung und Stärkung muslimischer und alevitischer Sozialarbeit vor Ort

Der Beitrag von Serkan Özaltan, Der Paritätische NRW, wandte den Blick von der Bundes- auf die Landesebene. Er stellte die „Dialog- und Lernplattform zur Unterstützung und Stärkung muslimischer und alevitischer Sozialarbeit vor Ort“ vor. Sie knüpft an ein von 2016 bis 2020 umgesetztes Vorgängerprojekt an, das die Qualifizierung muslimischer und alevitischer Gemeinden zum Gegenstand hatte (ausf. Der Paritätische NRW 2022). Die Besonderheit des nun vom Land NRW geförderten Nachfolgeprojektes: Es wird von den sechs Spitzenverbänden der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW umgesetzt – von Özaltan als einzigartiges Zeichen gewertet, dass die Spitzenverbände muslimische und alevitische Verbände bei der Professionalisierung unterstützen. Zwölf Projektstandorte in NRW werden von je einzelnen Spitzenverbänden getragen. Die Ziele sind auch hier Empowerment, Professionalisierung, der Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen untereinander sowie zu kommunalen Behörden und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Entwicklung fachlicher Standards.

An den Projektstandorten werden Runde Tische als Räume der Begegnung geschaffen, Bedarfe und Ziele für die eigene Gemeinde- bzw. Verbandsarbeit geklärt sowie Qualifizierung und Begleitung angeboten, um die eigene Arbeit an Strukturen der Sozialen Arbeit anschlussfähig zu machen. Wichtig ist auch die Islamberatung, eine Art Brückenbauer, der Begegnungen und Vertrauen schaffen sowie informieren und Konflikte schlichten soll – innerhalb der muslimischen und alevitischen Gemeinden ebenso wie zwischen diesen und Kommunen oder Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

2.2.3 Wohlfahrtspflegerische Leistungen säkularer Migrantenorganisationen

Prof. Dr. Dirk Halm, Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung, blickte zunächst zurück auf die 2015 erschienene Studie „Soziale Dienstleistungen der in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen religiösen Dachverbände und ihrer Gemeinden“ (Halm/Sauer 2015). Sie hat deren Angebote ebenso wie Strukturdaten erhoben, um Aussagen zu tref-

fen, unter welchen Voraussetzungen die Organisationen ihre Dienstleistungen erbringen. Das wiederum sollte identifizieren, wo Förderung und Unterstützung der Organisationen für eine Verbesserung ihrer Arbeit ansetzen können. Halm zeigte auf, dass in den Folgejahren der Bedarf erkennbar geworden sei, entsprechende Daten auch für säkulare MO zu erheben. Das sei mit der Studie „Wohlfahrtspflegerische Leistungen von säkularen Migrantenorganisationen in Deutschland, unter Berücksichtigung der Leistungen für Geflüchtete“ (Halm et al. 2021) umgesetzt worden. Sie arbeitet auf: Welche Leistungen erbringen säkulare MO? Unter welchen Bedingungen erbringen sie sie? Wie sind die personellen und finanziellen Ressourcen? Wie steht es um ihre Einbindung in Infrastruktur und Kooperation mit mehrheitsgesellschaftlichen Kooperationen und Institutionen? Für die Ergebnisse sei hier auf die Studie und eine online abrufbare Kurzfassung (Halm/Nowicka 2021) verwiesen.

2.2.4 Erfahrungen und Herausforderungen – erster Tag

Fasst man die Referate und Diskussionsbeiträge der Teilnehmenden des ersten Tages zusammen, ergeben sich folgende Eindrücke:

- ▶ Für MO und muslimische Organisationen wird vielfach berichtet, dass sie ihre Zielgruppen besonders gut erreichen.
- ▶ Moscheegemeinden sind nicht nur religiöse, sondern auch soziale und kulturelle Anlaufstellen, die soziale Dienstleistungen anbieten. Allerdings sehen sie sich in den Strukturen des Wohlfahrtssystems nicht ausreichend repräsentiert.
- ▶ Damit zusammenhängend wird oft festgestellt, dass muslimisches Engagement nicht ausreichend sichtbar sei oder nicht ausreichend wahrgenommen werde.
- ▶ Viele muslimische Organisationen weisen darauf hin, dass ihnen oft mangelnde Kooperationsbereitschaft begegne – von Kommunen oder Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch untereinander.
- ▶ Auch kritisieren muslimische Organisationen, ihnen werde oft mit mangelnder Akzeptanz, Skepsis oder Vorbehalten begegnet.
- ▶ Oft wird die „Kooperation auf Augenhöhe“ allseits als gemeinsames Ziel benannt. Verschiedene Beiträge wiesen aber darauf hin, dass sie angesichts unterschiedlich verteilter finanzieller und personeller Ressourcen schwer zu erreichen sei. Muslimische Gemeinden und MO müssten stärker an finanziellen Mitteln beteiligt werden.
- ▶ Gleiches gelte für den Anspruch, stärker in die fachliche Mitgestaltung eingebunden zu werden. Eng damit zusammen hängt die Forderung, das Wissen muslimischer und migrantischer Organisationen stärker anzuerkennen. Zudem dürften ihre Angebote nicht nur in der Integrationspolitik verortet werden, sondern müssten in den fachpolitischen Ressorts ernst genommen werden.
- ▶ MO und muslimische Organisationen ringen mit Instabilitäten:
 - Viel Engagement ruhe auf den Schultern des Ehrenamts – das führe zu häufigen Wechseln und Verlust von Wissen. Gleiches gelte für hauptamtliches Personal, weil dessen Finanzierung meist projektbezogen sei.
 - Manche Vereine, etwa in der Arbeit mit Geflüchteten, hätten existenzielle Bedürfnisse zu sichern, sodass Professionalisierung auf der Strecke bleibe.
 - Wie in vielen Feldern der Sozialen Arbeit, habe die Corona-Pandemie zu existenziellen Problemen geführt – bei muslimischen Gemeinden etwa durch den Wegfall der Spenden zum Freitagsgebet.
- ▶ Trotz Kritik und Herausforderungen: In vielen Beiträgen wurden deutliche Fortschritte bei Vernetzung, Zusammenarbeit, Qualifizierung und Organisationsentwicklung betont. Vielerorts seien muslimische Träger und MO wichtiger Bestandteil Teil der Strukturen.
- ▶ Immer wieder wurde betont, dass Vertrauen ein Schlüsselthema sei. Und dass es erst durch Dialog, Kennenlernen und Vernetzung entstehe – und vor allem durch konkrete fachliche Zusammenarbeit wachse. Das sei an vielen Stellen bereits gelungen.
- ▶ Die fachliche Zusammenarbeit an gemeinsamen, konkreten Vorhaben der Sozialen Arbeit habe oft dazu geführt, dass innermuslimisch kontroverse religiöse Fragen in den Hintergrund getreten seien.
- ▶ Auch bei Qualifizierung und Organisationsentwicklung muslimischer Gemeinden und Verbänden sahen viele Beiträge Fortschritte. Zugleich wurde betont, dass Gemeinden sehr unterschiedlich seien – Qualifizierungsangebote und Professionalisierungsstrategien müssten individuell und passgenau sein.
- ▶ Als gemeinsame Herausforderung für muslimische Gemeinden wird oft benannt, dass sie auf dem Weg zu professionellen Wohlfahrtsangeboten strukturell stärker zwischen religiösen und sozialen Dienstleistungen trennen müssten.
- ▶ Als Gegenüber zur Qualifizierung und Professionalisierung muslimischer Gemeinden und MO betonten viele Teilnehmende, dass die interkulturelle Öffnung von Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege weiter ausgebaut werden müsse.

3. Praxiserfahrungen und Handlungsfelder

3.1 Strukturen öffnen – Migrantenorganisationen aktiv einbinden

Zur am Vortag erhobenen Forderung nach interkultureller Öffnung zeigten Harald Löhlein, Der Paritätische Gesamtverband,

und Petra Schmid, Jugendamt der Stadt Essen, wie etablierte Institutionen MO und muslimische Organisationen aktiv einbinden können.

Oft wird ein Gegensatz aufgemacht: Hier die etablierten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, dort die weniger etablierten MO und muslimischen Organisationen. Der Beitrag von Harald Löhlein verdeutlichte, dass der Gegensatz nicht so pauschal besteht. Am Beispiel des Paritätischen verdeutlichte er, wie MO in die Verbandsarbeit einbezogen worden sind: Zunächst durch Förderung von MO durch die Landesverbände, später im Bundesverband durch die Gründung des Forums der Migrantinnen und Migranten (mehr: Der Paritätische Gesamtverband 2022/1) und Projekte des Bundesverbandes (mehr: Der Paritätische Gesamtverband 2022/2), die Einbindung auch bei nicht-migrationsspezifischen Verbandsaktivitäten und die Zusammenarbeit mit migrantischen Dachverbänden. Zu Recht wies er darauf hin, dass die im Programm ausgewiesene Überschrift „Strukturen öffnen“ zu kurz greife: Verbandliche Strukturen seien offen – aber man müsse die Beteiligung von MO aktiv angehen.

Petra Schmid zeigte auf, wie die Zusammenarbeit von Behördenseite aktiv vorangetrieben werden kann (ausf. Schmid/Engelen 2019). Als Bausteine der lokalen Praxis erörterte sie: Berücksichtigung migrationsspezifischer Aspekte bei der Jugendhilfeplanung, Abstimmung des Jugendamts mit dem kommunalen Integrationszentrum (zum Begriff Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration 2022), Rolle des kommunalen Strategie- und Integrationskonzepts, Dialogorientierung des Leitbildes des Jugendamtes sowie ein Handlungskonzept des Jugendamtes zur Kooperation mit MO. Hier seien auch Empfehlungen des Deutschen Vereins (Deutscher Verein 2011) eingeflossen. Zur Umsetzung stellte sie Informationsveranstaltungen, zielgruppenspezifische Projekte, Richtlinien zur Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und ein Monitoring zur Anerkennung von MO als Träger der Jugendhilfe vor. Sie benannte Stolpersteine, aber auch Erfolge: Die Ansätze hätten vermehrte Projektförderungen ermöglicht, der Stadt Zugänge zu den Trägern verschafft, es gebe beidseitig Ansprechpartnerinnen und -partner, die Vernetzung der MO sei verbessert worden und ihre Vielfalt gestiegen.

3.2 Kompetenzen aufbauen: Beratung, Qualifizierung und Vernetzung

Die am Vortag ebenfalls diskutierte Qualifizierung, Professionalisierung und Vernetzung griffen Eliza Aleksandrova, Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen (IKW), und Nozomi Spennemann, Verband für interkulturelle Arbeit (VIA)

Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V., Servicestelle für Migrant:innenorganisationen, auf.

Mit dem IKW besteht seit 2016 erstmals ein von mittlerweile acht muslimischen Verbänden getragener, überverbandlicher Zusammenschluss (ausf. Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen 2022). Ziele sind Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung und Vernetzung – innerhalb der muslimischen Gemeinden und Verbände ebenso wie mit Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege. So soll die Soziale Arbeit der Verbände und Moscheegemeinden ausgebaut und verbessert werden. Dabei ist das IKW kein muslimischer Wohlfahrtsverband. Allerdings, so Aleksandrova, gebe es zwischen den Verbänden eine vom IKW koordinierte Diskussion, wie ein Verband gegründet werden könne.

Während das IKW recht neu ist, berichtete Nozomi Spennemann aus langjähriger Erfahrung zu Qualifizierung und Vernetzung von MO in Berlin und Brandenburg (ausf. VIA 2022). Das machte sie anhand von Beispielen deutlich – einer Arbeitshilfe für MO, einer Förderdatenbank und Förder-News, einer thematischen Fachrunde zur Vernetzung, des Netzwerks für psychische Gesundheit von vietnamesischen Migrant:innen und des Berliner Beratungsnetzes für Zugewanderte. Die lange Erfahrung von VIA stellte sie als Erfolgsfaktor heraus – durch sie seien Kenntnis der Kompetenzen der MO vorhanden und enge Beziehungs- und Vernetzungsarbeit möglich. Wichtiges Ziel sei, Ressourcen zu bündeln und füreinander nutzbar zu machen.

3.3 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Migrant:innenorganisationen

Die am Vortag ebenfalls erörterte Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und MO griffen Mamad Mohamad, Landesnetzwerk der Migrant:innenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMS), und Dr. Birgit zur Nieden, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin (SenIAS), auf. Bei SenIAS ist zugleich das Amt der Berliner Integrationsbeauftragten angesiedelt.

Anlass für die Einladung des LAMS war, dass es als Landesnetzwerk zum einen die Erfahrung vieler kommunal verantworteter MO bündelt. Zum anderen formuliert es den Anspruch der „Vertretung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Landesebene“ sowie der „Beteiligung von Migrant:innenorganisationen am gesellschaftlichen Leben in Sachsen-Anhalt“ (Landesnetzwerk der Migrant:innenorganisationen in Sachsen-Anhalt 2022). Mohamad stellte heraus, welche Rolle die Beteiligung von MO für den gesellschaftlichen Zusammenhalt spielt. Er betonte ihre Unterschiedlichkeit und machte geltend, dass sie in Prozesse einbezogen werden und als

Kompetenzpartner anerkannt werden müssten, statt nur – wie etwa in der Corona-Pandemie – kurzfristig als „Feuerwehr“ gerufen zu werden.

Anlass für die Einladung von SenIAS war, dass es hier eine lange Tradition der Kooperation mit MO gibt. Diese Zusammenarbeit ist für die Berliner Integrationsbeauftragte bei der Erarbeitung von Konzepten, Strategien und Maßnahmen seit 2021 gemäß § 15 Abs. 4 des Berliner Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) auch verpflichtend. Wie das aussehen kann, erörterte zur Nieder anhand von Beispielen: Kooperationen bei mehrsprachiger Information zu Covid und beim aufsuchenden Impfen, die Erarbeitung der Novelle des PartMigG und die fachliche Zusammenarbeit im Rahmen des Landesförderprogramms Partizipations- und Integrationsprogramm (hierzu: Die Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration 2022). Sie betonte, dass fachliche Zusammenarbeit etwas anderes sei als „Pseudo-Partizipation“. Und dass sie Zeit, Ressourcen und wechselseitige Übersetzungsarbeit erfordere. Sowohl die Verwaltung als auch MO hätten unterschiedliche Perspektiven und Arbeitsweisen, für die wechselseitig Verständnis geschaffen werden müsse.

3.4 Religiöse Migrantengemeinden und ihre Dienstleistungen im Feld der Altenhilfe

Abschließend stellte Prof. Dr. Marc Breuer, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Religiöse Migrantengemeinden als Kooperationspartner von Altenhilfe und Seniorenarbeit in Nordrhein-Westfalen (ReMigAS NRW)“ vor. Es erforschte die „Möglichkeiten und Grenzen von religiösen Migrantengemeinden hinsichtlich der Unterstützung älterer Menschen mit Migrationserfahrung. Besondere Aufmerksamkeit galt der Frage, inwiefern Kooperationen von religiösen Migrantengemeinden mit Kommunen sowie Wohlfahrtsverbänden als Akteuren der Altenhilfe und Seniorenarbeit zielführend sein können“ (Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen 2022). Für eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse sei hier auf die verschiedenen Projektpublikationen verwiesen (a.a.O., Forschungsergebnisse).

3.5 Erfahrungen und Herausforderungen – zweiter Tag

Fasst man die Referate und Diskussionsbeiträge der Teilnehmenden des zweiten Tages zusammen, so ergänzen sie die Eindrücke des ersten Tages:

- ▶ Wiederholt wurde die ungleiche Verteilung finanzieller und personeller Ressourcen thematisiert. Sie stehe einer Zusammenarbeit etwa mit Kommunen entgegen: Angebote der Beteiligung könnten oft wegen fehlender personeller Ressourcen nicht wahrgenommen werden. Allerdings wurde teils ergänzt, dass sich dieses Problem nicht nur im Gegenüber von „Freier Wohlfahrtspflege versus migrantische und muslimische Organisationen“ stelle. Vielmehr stelle es sich unabhängig von Migration und Religion in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit anhand der Unterscheidung „Große Träger versus kleine Träger“.
- ▶ Im Zusammenhang mit Ressourcen wurde verschiedentlich die Kritik geäußert, Förderprogramme seien zu bürokratisch ausgestaltet und es müsse mehr ressortübergreifende Förderung ermöglicht werden. Oft seien, der Ressortlogik folgend, Förderprogramme eines Hauses zu eng nach dessen alleiniger Zuständigkeit zugeschnitten.
- ▶ Ressourcen wurden nicht nur als zivilgesellschaftliches Problem thematisiert. Auch für kommunale Behörden erfordert die Einbindung von MO und muslimischen Organisationen Zeit, Personal und Engagement – deutlich wurde, dass das auch Behörden vor Herausforderungen stellt.
- ▶ Erneut wurden Qualifizierung und Professionalisierung diskutiert – aber mehrfach ergänzt: Nach Qualifizierung und Professionalisierung sei es nun an der Zeit, MO und muslimische Organisationen stärker in fachliche Arbeit einzubeziehen.
- ▶ Wie schon für muslimische Gemeinden und Verbände diskutiert, wurde auch für MO betont, dass sie sehr unterschiedlich seien. Auch hier müssten Qualifizierungs- und Professionalisierungsschritte deshalb passgenau sein.
- ▶ Wie am ersten Tag wurde sichtbar, dass muslimische ebenso wie migrantische Organisationen Vorbehalte, teils auch Rassismus kritisieren. Zugleich wurde von anderer Seite benannt, dass es mit konservativen muslimischen Vertreterinnen und Vertretern Differenzen geben könne, über die offen diskutiert werden müsse.
- ▶ Neben Vorbehalte scheinen auch Konkurrenzen zu treten. Dabei zeigt die Diskussion, dass sie nicht nur zwischen Behörden und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege auf der einen Seite sowie migrantischen und muslimischen Organisationen auf der anderen Seite bestehen. Vielmehr gebe es sie auch zwischen den Letztgenannten untereinander.
- ▶ Erneut wurde eingefordert, Kompetenzen und geleistete Arbeit der Organisationen stärker anzuerkennen. Zugleich wurde angemerkt, dass sie sich ihrerseits stärker um Sichtbarkeit ihrer Angebote bemühen sollten.
- ▶ Auch die Herausforderungen des Ehrenamts wurden erneut thematisiert: Wenn Ehrenamtliche an Professionalisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, fehle oft Zeit, erworbenes Wissen in die eigenen Organisationen weiterzugeben. Entsprechendes gelte für Projektförderung – wenn befristet eingestelltes Personal am Pro-

jektende weiterziehe, verliere die Organisation ebenso Wissen.

- Trotz aller Herausforderungen gilt auch hier: In allen Beiträgen wurden erhebliche Fortschritte ebenso wie Erfolgsfaktoren für Kompetenzaufbau und Verbesserung der Zusammenarbeit aufgezeigt.

Literatur:

An-Nusrat e.V. (2022): <https://www.an-nusrat.de/themen/> (10. März 2022).

Der Paritätische Gesamtverband (2022/1): Forum der Migrantinnen und Migranten im Paritätischen (FdM), <https://www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/forum-der-migrantinnen-und-migranten-im-paritaetischen-fdm/> (10. März 2022).

Der Paritätische Gesamtverband (2022/2): Migration und internationale Kooperation – Projekte, <https://www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/projekte/> (10. März 2022).

Der Paritätische NRW (2022): <https://www.paritaet-nrw.org/soziale-arbeit/projekte/qualifizierung-muslimischer-und-alevitischer-wohlfahrtspflege/> (10. März 2022).

Deutsche Islam Konferenz (2015): Wohlfahrtspflege als Thema der Deutschen Islam Konferenz. Ergebnisse der Sitzung des DIK-Lenkungsausschusses vom 10. November 2015 in Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): <https://www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2022-migrantenorganisationen-und-muslimische-organisationen-als-akteure-der-wohlfahrtspflege-4539,2344,1000.html> (10. März 2022).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Kinder- und Jugendhilfe, NDV 1, S. 1–13.

Die Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration (2022): Förderung aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm für die Förderperiode 2023–2025, <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/projektfoerderung/#partintprogramm2023-2025> (10. März 2022).

Friedrichs, Nils/Barp, Francesca (2021): Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft – Migrantenorganisationen als Akteurinnen der Sozialen Arbeit, NDV 7, S. 371–374.

Halm, Dirk/Sauer, Martina/Naqshband, Saboura/Nowicka, Magdalena (2021): Wohlfahrtspflegerische Leistungen von säkularen Migrantenorganisationen in Deutschland, unter Berücksichtigung der Leistungen für Geflüchtete, Baden-Baden.

Halm, Dirk/Nowicka, Magdalena (2021): Wie tragen säkulare Migrantenorganisationen zur Wohlfahrtspflege in Deutschland bei? Kurzfassung zur Studie Wohlfahrtspflegerische Leistungen von säkularen Migrantenorganisationen in Deutschland, unter Berücksichtigung der Leistungen für Geflüchtete, Berlin.

Halm, Dirk/Sauer, Martina (2015): Soziale Dienstleistungen der in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen religiösen Dachverbände und ihrer Gemeinden, Berlin.

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) (2022): <https://www.empowerment-wohlfahrtspflege.de/> (10. März 2022).

Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen (2022): <https://ikwev.org/> (10. März 2022).

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (2022): ReMigAS NRW – Religiöse Migrantengemeinden als Kooperationspartner von Altenhilfe und Seniorenarbeit in Nordrhein-Westfalen, <https://katho-nrw.de/forschung-und-transfer/forschungsprojekte/abgeschlossen/remigas-nrw> (10. März 2022).

Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen in Sachsen-Anhalt (LAMSA) (2022): Ziele des LAMSA e.V., <https://www.lamsa.de/ueber-lamsa/ziele/> (10. März 2022).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) (2022): Kommunale Integrationszentren, <https://www.mkffi.nrw/kommunale-integrationszentren-0> (10. März 2022).

Schmid, Petra/Engelen, Ulrich (2019): Migrantenorganisationen als Partner der Kinder- und Jugendhilfe – Chancen, Risiken, Herausforderungen am Beispiel der Stadt Essen, Forum Jugendhilfe 4, Berlin.

Schmidt, Barbara (2021): Migrantenorganisationen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, NDV 10, S. 507–512.

Strube, Anke (2021): Muslimische und alevitische Wohlfahrt – gesellschaftliche Notwendigkeit und demokratische Selbstverständlichkeit, NDV 7, S. 375–379.

Verband für interkulturelle Arbeit (VIA) Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V. (2022): VIA Servicestelle für MO im Interkulturellen Kompetenznetzwerk für Migrant*innenorganisationen, <https://www.via-in-berlin.de/projekt/via-servicestelle/> (10. März 2022).

Rezensionen

Künstliche Intelligenz

Nachdem bereits im letzten Jahr ebenfalls im Nomos-Verlag das von Ebers/Steinrötter herausgegebene Werk „Künstliche Intelligenz und smarte Robotik im IT-Sicherheitsrecht“ als Band 1 in der Reihe Datenrecht und neue Technologien erschienen ist, folgt mit dem umfangreichen Werk von Chibanguza et al. eine weitere epochale Fachpublikation zur Künstlichen Intelligenz (kurz: KI). Generell wird hierunter die Fähigkeit einer Maschine verstanden, basierend auf Algorithmen menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren, letztlich Aufgaben autonom auszuführen und dabei anpassungsfähig auf unbekannte Situationen zu reagieren. KI bezeichnet aber vor allem eine sog. Dual-Use-Technologie, denn einerseits kann sie zur Erhöhung der Cybersicherheit eingesetzt werden, andererseits können feindliche Angriffe mittels KI effektiver durchgeführt werden. KI-Systeme und Roboter können darüber hinaus Gegenstand neuartiger Angriffe werden. Künstliche Intelligenz, automatisierte und autonome Systeme sind mithin auch treibende Themen in Politik und Wirtschaft, national wie auch europaweit sind Gesetzesvorhaben zur Regulierung von künstlicher Intelligenz im vollen Gange. Mit der Thematik verbunden ist mithin eine Reihe von Rechtsfragen, die in vorliegendem Werk von einer Vielzahl sachkundiger Autorinnen und Autoren eingehend behandelt werden. Branche für Branche – Verkehr/Mobilität, (Tele-)Medizin/Gesundheit, Unternehmen/Produktion/Handel, Arbeitsverhältnisse, Banken/Versicherungen/Immobilienwirtschaft, Justiz/Anwaltschaft, Polizei/Militär, Verwaltung, Medien; in zugehörigen Kapiteln teils mit äußerst umfangreichen weiterführenden Literaturhinweisen hinterlegt – findet die Praxis alle wesentlich betroffene



Auflage: 1. Auflage, Baden-Baden 2022

Seitenzahl: 1.350

ISBN: 978-3-8487-7161-5

Herausgeber/innen: Kuuya Chibanguza, Christian Kuß, Hans Steege

Preis: 158,-

Verlag: Nomos Verlag

nen Wirtschaftsbereiche und die dort vorkommenden Formen der Automatisierung behandelt. Dabei werden Probleme nicht nur angerissen, sondern auf den Punkt gebracht und rechtssichere direkt umsetzbare Praxislösungen geboten. Das notwendige technische, ökonomische, sozialwissenschaftliche und auch philosophische Hintergrundwissen wird dabei verständlich und anwendungsbezogen für die juristische Beratung erläutert. Verständliche Querschnittskapitel, u.a. zu den Themen Datenschutz-, Urheber-, Produkthaftungsrecht und Verbraucherschutz, runden das Handbuch ab.

Die Herausgeber wie zahlreichen Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Richterschaft garantieren durch ihre herausragende Expertise Praxistauglichkeit und wissenschaftliche Tiefe in der Befassung mit dem Themenfeld KI. Mit seinem umfassenden Überblick zur Künstlichen Intelligenz ist die Neuerscheinung somit sowohl für Studierende, vornehmlich der Informatik, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, als auch für Praktiker/innen in den gesamten Feldern der Informationstechnologie, für Berater/innen ebenso wie auch für Behördenmitarbeiter/innen, Versicherungen, Justiz

und Gesetzgeber uneingeschränkt zu empfehlen. Mit dem Rechtshandbuch ist es den Herausgebern wie Autor/innen vortrefflich gelungen, all den Zielgruppen des Werkes eine kompakte äußerst nutzbringende Gesamtdarstellung der umfangreichen Materie „KI“ zu bieten.

Dr. Thomas Stähler, Frankfurt am Main

Persönliche Nachrichten

Klaus Deubel

Dr. oec., Bürgermeister a. D., 1993–2005 Mitglied im Hauptausschuss, begeht am 27. April 2022 seinen 80. Geburtstag (vgl. die Würdigung im NDV 2007, S. 138 f.). Seine Anschrift lautet: An der Berglehne 6, 01324 Dresden.

Wolfgang Nitzsche

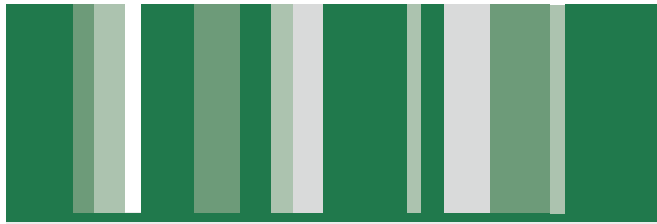
Dr. rer. nat., Senator a. D., 2005–2009 Mitglied im Hauptausschuss, begeht am 23. April 2022 seinen 75. Geburtstag. Seine Anschrift lautet: Lange Straße 14, 18055 Rostock.

Volker Stange

Landrat a. D., 1991–2005 Mitglied im Hauptausschuss, 1992–2004 Mitglied im Vorstand, begeht am 27. April 2022 seinen 85. Geburtstag (vgl. die Würdigung im NDV 2002, S. 195 f.). Seine Anschrift lautet: Neudörfel 12, 02708 Löbau.

Der Deutsche Verein übermittelt den Jubilaren in alter, enger Verbundenheit herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!

Anzeige



Gefährdungssituationen können eine gesunde Entwicklung von Jungen und Mädchen erheblich beeinträchtigen. Dieser Band bietet mit zahlreichen Praxisbeispielen Hinweise für ein zuverlässiges Erkennen von Gefährdungssituationen und leitet Handlungsstrategien zur Prävention und Intervention ab.

2022, 114 Seiten, broschiert, € 19,95, ISBN 978-3-7799-6162-8



Das Buch umfasst theoretische Verortungen und empirische Erkenntnisse zu Schutzkonzepten in der Offenen Jugendarbeit sowie Qualitätsstandards für die Entwicklung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit.

2022, 192 Seiten, broschiert, € 24,95, ISBN 978-3-7799-6825-2

Leseproben und Inhaltsverzeichnis auf www.juventa.de

www.juventa.de

BELTZ JUVENTA

Anzeige



Fachhochschule
der Diakonie



fh-diakonie.de



Anzeige



Jetzt spenden!

Es herrscht Krieg mitten in Europa. Millionen Kinder, Frauen und Männer bangen um ihr Leben und ihre Zukunft. Aktion Deutschland Hilft leistet den Menschen Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.

Logo of Aktion Deutschland Hilft.



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen



„Weil ich mein Team effektiv entlasten will.“

eGovPraxis Sozialhilfe

**Praxisorientierte Rechtsinformationen für
die Sozialverwaltung**

Ihre Mitarbeitenden haben entlang des Arbeitsprozesses integrierten Zugriff auf alle Rechtsinformationsquellen, lokalen Regelungen und Arbeitsmaterialien.

Digital. Jederzeit. Von überall.

Kostenfrei und ohne IT-Aufwand testen:

egovpraxis-sozialhilfe.de

**Markt der
Möglichkeiten**

**Mehr Raum für
Erlebnisse!**

**1500 qm
Ausstellerfläche
in Halle 8**

82.

**Der Sozialstaat sichert
unsere Zukunft –
sichern wir den Sozialstaat!**

DEUTSCHER FÜRSORGETAG

**10.–12. Mai 2022
Congress Center Essen (Ost)**

JETZT AUSSTELLER WERDEN!

- **MESSEBÜHNE MIT ABWECHSLUNGSREICHEM PROGRAMM**
- **INTEGRIERTE BESPRECHUNGS- UND CATERINGBEREICHE**
- **REGIONALES NEWCOMER & INNOVATION SPACE**

2.000 Kongress-Teilnehmende nehmen beim #DFT22 die Herausforderungen des Sozialen in den Blick.

Parallel zu vier Symposien und über 40 Fachforen präsentieren sich Aussteller aus dem ganzen Bundesgebiet: Bundes- und Landesministerien, Städte und Regionen, Institutionen, Verbände, Organisationen, sowie kommerzielle Anbieter auf dem Markt der Möglichkeiten.

Nutzen Sie die Chance, mit Ihren Zielgruppen ins Gespräch zu kommen und sich mit Akteuren des Sozialen zu vernetzen!



**Jetzt
Anmelden!**

**[www.deutscher-fuersorgetag.de/
markt-der-moeglichkeiten/](http://www.deutscher-fuersorgetag.de/markt-der-moeglichkeiten/)**